

## Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte  
(Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG)**

### A. Zielsetzung

Die wichtigste wirtschafts- und finanzpolitische Aufgabe in Deutschland besteht heute in der Anpassung von Staat und Wirtschaft an die veränderten Bedingungen und Aufgaben nach Herstellung der Einheit. Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms wird ein Konzept vorgelegt, durch das die notwendige Anpassung im staatlichen Bereich vollzogen wird. Dabei geht es vor allem um

- die dauerhafte Finanzierung des Aufholprozesses in Ostdeutschland,
- die Bewältigung der Erblastschulden der sozialistischen Herrschaft in der ehemaligen DDR,
- die gerechte Verteilung der daraus resultierenden Finanzierungslasten auf die öffentlichen Haushalte und
- die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte als Grundlage einer gesunden gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Die ab 1995 zu lösenden finanziellen Probleme stellen sich wie folgt dar:

— Finanzausgleich (für die neuen Länder)	60 Mrd. DM
— Erblastfinanzierung	40 Mrd. DM
— Sonstiges (Übergangs-Bundesergänzungszuweisung für alte Länder, Haushaltssanierung Bremen/Saarland, Weiterführung von Treuhandaufgaben, Wohnungswirtschaft)	<u>10 Mrd. DM</u>
— Finanzierungs- und Umschichtungsvolumen insgesamt	110 Mrd. DM

Die Wiedervereinigung hat für Deutschland entscheidende Strukturveränderungen mit sich gebracht. Mittelfristig müssen jährlich rund 5 vom Hundert unseres Bruttosozialprodukts zur Vereinheitlichung der Lebensverhältnisse im wiedervereinigten Deutschland bereitstehen. Das erfordert die Anpassung der Ansprüche im ursprünglichen Bundesgebiet. Öffentliche Leistungen und soziale Transfers müssen der Tatsache Rechnung tragen, daß im wiedervereinigten Deutschland das Bruttosozialprodukt pro Kopf um rund 15 vom Hundert unter dem Niveau liegt, das heute in Westdeutschland ohne die Vereinigung zu verzeichnen wäre. Im Vergleich der EG-Länder steht Deutschland heute danach nur noch auf dem siebten Platz, während es vor der Wiedervereinigung den zweiten Rang einnahm.

Wie sich aus dem Jahreswirtschaftsbericht 1993 ergibt, muß die notwendige Anpassung in Staat und Wirtschaft vor dem Hintergrund erheblich verschlechterter konjunktureller Daten vorgenommen werden. Seit der letzten gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung im Oktober 1992 haben sich die konjunkturellen Perspektiven erheblich eingetrübt. Wichtige wachstumsstimulierende Faktoren sind nicht eingetreten. Die GATT-Verhandlungen führten bisher noch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis. Dies und die weiterhin mangelnde Strukturanpassung haben die Konjunkturbelebung in den europäischen Nachbarländern verzögert. Die überhöhten Lohnabschlüsse der Jahre 1991 und 1992 wirken über die Belastung der Betriebe und der Geldpolitik noch stark in das Jahr 1993 hinein.

Entsprechend den jüngsten Konjunkturindikatoren mußte die Wachstumsschätzung für 1993 von ursprünglich 1 vom Hundert Zuwachs für das Bruttoinlandsprodukt in Westdeutschland auf 0 bis -1 vom Hundert zurückgenommen werden. Selbst bei stärkerem Wachstum in Ostdeutschland ist insgesamt allenfalls eine Stagnation der gesamtwirtschaftlichen Produktion zu erwarten. Entsprechend dieser deutlich reduzierten Wachstumserwartung muß auch mit einem deutlichen Anstieg der Arbeitslosigkeit in Westdeutschland um 450 000 gerechnet werden. Ursprünglich war lediglich eine Vergrößerung der Arbeitslosigkeit um 200 000 erwartet worden.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die staatlichen Leistungen und sozialen Standards an die verminderte Leistungsfähigkeit unserer Gesellschaft anzupassen. Dazu gehören Ausgabenkürzungen, der Abbau von Steuervergünstigungen und auch begrenzte Steuererhöhungen. Das Ausmaß der Steuererhöhungen bemißt sich dabei nach dem Erfolg der gemeinsamen Konsolidierungsanstrengungen und der Bereitschaft zu einer gerechten Lastenverteilung von Bund, Ländern und Gemeinden.

Innerhalb des öffentlichen Gesamthaushalts müssen die Gewichte neu verteilt werden. Den neuen Ländern ist auf Dauer eine angemessene Finanzausstattung zu sichern, um sie in die Lage zu versetzen, die laufenden Ausgaben wie in den alten Bundesländern erfüllen und ihren investiven Nachholbedarf im öffentlichen Bereich finanzieren zu können. Außerdem sind für die Bewältigung der bei der Einigung Deutschlands übernommenen finan-

ziellen Erblasten der ehemaligen DDR dauerhafte Finanzierungsinstrumente zu schaffen. Die im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit errichteten Finanzierungsinstrumente — Fonds „Deutsche Einheit“, Kreditabwicklungsfonds und Treuhandanstalt — laufen bis Ende 1994 aus.

Ferner ist nach den Regelungen des Einigungsvertrages ab 1. Januar 1995 ein neuer gesamtdeutscher bundesstaatlicher Finanzausgleich unter Einschluß Berlins einzuführen.

Daneben stellt sich nach der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum bundesstaatlichen Finanzausgleich für Bund und alle Länder die Aufgabe, ein Sanierungsprogramm für die Finanzen Bremens und des Saarlandes umzusetzen.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Finanzierungsinstrumente und der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs am 1. Januar 1995 ist der Aufbauprozeß in den neuen Ländern verstärkt zu fördern und finanziell zu unterstützen.

## **B. Lösung**

Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs aller Einzelfragen kann die Lösung nur in einem alle Probleme umfassenden Gesamtkonzept gelingen.

- I. Von den finanziellen Erblasten aus den Bereichen Treuhandanstalt und Kreditabwicklungsfonds werden die Kreditmarktschulden ab 1. Januar 1995 in einem Erblastentilgungsfonds zusammengefaßt. Dieser Fonds wird über einen Zeitraum von etwa 30 Jahren getilgt. Die Finanzierung des Fonds einschließlich der Tilgung übernimmt der Bund.
- II. Ab 1994 werden besonders belastete Unternehmen der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern entlastet, indem ein Teil ihrer Schulden vom Bund und den neuen Ländern bedient wird. Der Bund unterstützt die neuen Länder und ihre Gemeinden durch befristete Zinshilfen für die verbleibenden Schulden der Wohnungsunternehmen.
- III. Ab 1995 wird der bundesstaatliche Finanzausgleich über sechs Ausgleichselemente hergestellt:
  - Entsprechend der grundgesetzlichen Regelung bleibt Grundlage der horizontale Länderfinanzausgleich.
  - Der Bund ergänzt den Länderfinanzausgleich durch finanzkraftbezogene Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen.
  - Der Bund stellt für eine Übergangszeit von zehn Jahren den neuen Ländern einschließlich Berlins im Hinblick auf ihre teilungsbedingten Sonderlasten degressive Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung.
  - Zur Finanzierung des Nachholbedarfs beim Aufbau der Infrastruktur erhalten die neuen Länder einschließlich Berlins zusätzliche Finanzhilfen.

- Die bisher finanzschwachen alten Länder erhalten (unabhängig davon, ob sie im gesamtdeutschen Finanzausgleich noch Empfänger sind) für fünf Jahre degressive Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen, um ihnen den Übergang in den neuen Finanzausgleich zu erleichtern.
- Bremen und das Saarland erhalten über einen Zeitraum von fünf Jahren Zuweisungen zur Sanierung ihrer Haushalte.

Der im Verhältnis zu den alten Ländern überproportional hohe Anteil des Bundes bei der Finanzierung der Erblasten und des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wird durch eine Neuverteilung der Umsatzsteueranteile unter Berücksichtigung einer Beteiligung der Länder an der EG-Finanzierung sowie durch die Verlagerung von Finanzierungslasten für öffentlichen Personennahverkehr und kommunalen Straßenbau auf die Länder ausgeglichen.

IV. Zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der deutschen Vereinigung entstandenen finanziellen Belastungen werden vielfältige Maßnahmen ergriffen, insbesondere Einsparungen von Ausgaben auf allen staatlichen Ebenen, der Abbau von Steuervergünstigungen und allgemeine Einnahmeverbesserungen.

1. Schwerpunkte der Einsparungen bei den Ausgaben sind:

- Personalbereich,
- Subventionsabbau,
- Anpassung der Lohnersatzleistungen an die Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft,
- Korrekturen beim Erziehungsgeld, Wohngeld und bei der Sozialhilfe.

2. Zur finanziellen Ausgewogenheit ist ein Abbau von Steuervergünstigungen erforderlich. Darüber hinaus werden steuerliche Sonderregelungen zurückgeführt und maßvolle Steuererhöhungen bei der Vermögensteuer auf Privatvermögen sowie bei der Versicherungsteuer vorgenommen. Ferner wird das Steuerrecht an die gestiegene Lebenserwartung angepaßt.

Der Vorschlag, eine nationale Stiftung zur verstärkten Gewinnung privater Mittel für gemeinnützige Zwecke in den neuen Ländern zu errichten, läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung am wirkungsvollsten durch eine gemeinsame Stiftung der neuen Länder erreichen. Eine vom Bund errichtete Stiftung könnte aus verfassungsrechtlichen Gründen nur in geringem Umfang gemeinnützige Zwecke fördern, die für Spender weniger attraktiv wären. Eine Länderstiftung könnte demgegenüber das gesamte Spektrum gemeinnütziger Zwecke abdecken.

Der Bund ist bereit, dieser Länderstiftung 50 Mio. DM als Beitrag zum Stiftungsvermögen zur Verfügung zu stellen, wenn die neuen Länder einschließlich Berlins dafür einen Betrag in mindestens derselben Höhe aufbringen. Wie im

Föderalen Konsolidierungsprogramm vorgesehen, sollen die Spenden an die Stiftung mit einem erhöhten Höchstbetrag steuerlich abzugsfähig sein, wenn dies rechtlich zulässig ist. Damit wird allen Bürgern ein steuerlicher Anreiz geboten, die bereit sind, sich auch privat für den Aufbau in Ostdeutschland zu engagieren.

3. Ab 1995 wird ein Solidaritätszuschlag eingeführt. Vorgesehen ist ein Zuschlag zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer für alle Steuerpflichtigen nach dem Vorbild des Solidaritätszuschlages 1991/92. Der Zuschlag belastet alle Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit.

Die endgültige Höhe des Zuschlagsatzes ist derzeit noch offen; sie wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens festgesetzt. Sie hängt nicht zuletzt davon ab, inwieweit die alten Länder bereit sind, ihren Beitrag zur Finanzierung der deutschen Einheit zu leisten.

- V. Um eine angemessene Finanzausstattung der neuen Länder in der Zeit bis 1995 sicherzustellen, wird der Fonds „Deutsche Einheit“ 1993 und 1994 mit zusätzlichen Beiträgen des Bundes und der Länder aufgestockt.
- VI. Das Föderale Konsolidierungsprogramm für die öffentlichen Haushalte ist Handlungsgebot für den Bund, verbunden mit der Aufforderung an die Tarifpartner, die Länder, die Deutsche Bundesbank und die Opposition im Deutschen Bundestag, gemeinsam den notwendigen Solidarpakt zu gestalten.

### **C. Alternativen**

Die in dem Entwurf enthaltene Senkung der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Arbeitslosengeld, Altersübergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Eingliederungsgeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe) wird nicht durchgeführt, wenn rechtzeitig vor Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens der Nachweis erbracht wird, daß durch Einführung von Meldepflichten für Arbeitslose und weitere Intensivierung der Bekämpfung von Mißbrauch und Leistungsmitnahme ein entsprechendes Einsparvolumen erbracht wird.

**D. Kosten****I. Gesamtlastenverteilung nach dem Föderalen Konsolidierungsprogramm im Jahr 1995 zwischen Bund, alten Ländern (aL) und neuen Ländern (nL) (- = Belastung; + = Entlastung):**

	Bund	aL	nL
	— Mrd. DM —		
<b>I. Erblasten, Finanzausgleich</b>			
1. Erblastschulden .....	-40,0	—	—
2. Restaufgaben THA/Altschulden Wohnungswirtschaft .....	- 4,0	—	- 2,0
3. Bundesstaatlicher Finanzausgleich			
= Horizontaler Länderfinanzausgleich .....	—	-20,5	+20,5
= Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen .....	- 7,0	+ 0,2	+ 6,8
= Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an neue Länder .....	-22,5	—	+22,5
= Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen an alte Länder .....	- 2,6	+ 2,6	—
= Sanierung Bremen/Saarland .....	- 2,5	+ 2,5	—
4. = Finanzhilfen an neue Länder .....	-10,0	—	+10,0
Primärbelastung/-entlastung .....	-88,6	-15,2	+57,8
<b>II. Ausgleichsmaßnahmen</b>			
1. Haushaltsentlastungen FKP			
— Ausgabeneinsparungen <sup>1)</sup> .....	+ 3,7	+ 4,0	+ 1,5
— Abbau von Steuervergünstigungen .....	+ 4,8	+ 1,8	+ 0,1
2. Finanzierungsverlagerung			
— Schienenpersonennahverkehr (SPNV) <sup>2)</sup> .....	+ 7,7	- 5,3	- 2,4
— Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und kommunaler Straßenbau .....	+ 6,3	- 4,8	- 1,5
— Finanzierung von EG-Zusatzlasten .....	+ 0,9	- 0,9	—
3. Vertikale Umsatzsteuerverteilung ...	+10,0	- 7,6	- 2,4
4. Solidaritätszuschlag <sup>3)</sup> .....	+12,0	—	—
<b>III. Gesamtnettobelastung bzw. -entlastung .....</b>	<b>-43,2</b>	<b>-28,0</b>	<b>+53,1</b>

<sup>1)</sup> durch FKPG und andere zeitgleiche Maßnahmen verwirklicht

<sup>2)</sup> im Gesetzentwurf zur Neuordnung des Eisenbahnwesens enthalten

<sup>3)</sup> Höhe des Solidaritätszuschlages nur als Rechengröße

## II. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms

Die vorgesehenen Einsparungen, der Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Sonderregelungen sowie Steuererhöhungen, insbesondere die Einführung einer Ergänzungsabgabe, führen bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie bei der Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu folgenden Entlastungen (Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen):

	1993	1994	1995	1996
	— Mrd. DM —			
<b>Einsparungen insgesamt</b>	<b>2,4</b>	<b>5,7</b>	<b>6,8</b>	<b>7,0</b>
davon:				
Bund .....	0,6	1,7	2,2	2,2
Länder .....	—	0,1	0,3	0,3
Gemeinden .....	0,7	1,4	1,8	1,9
BA .....	1,1	2,5	2,5	2,6
<b>Steuerliche Maßnahmen insgesamt</b> .....	<b>0,7</b>	<b>2,8</b>	<b>6,5</b>	<b>7,0</b>
davon:				
Bund .....	0,7	2,1	4,7	5,1
Länder .....	—	0,5	1,6	1,7
Gemeinden .....	—	0,2	0,2	0,2
<b>Solidaritätszuschlag (Bund) *)</b> .....	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>

\*) Höhe des Solidaritätszuschlags nur als Rechengröße

Durch die Umschichtungen innerhalb des öffentlichen Gesamthaushalts werden die Defizite der neuen Länder und ihrer Gemeinden ab 1995 entscheidend reduziert. Beim Bund, den Ländern und ihren Gemeinden ist nach 1995 ebenfalls mit einem deutlichen Defizitrückgang zu rechnen. Dabei ist unterstellt, daß die Gemeinden West ihren Sparbeitrag erbringen und damit die Länder beim kommunalen Finanzausgleich ab 1995 in Höhe von 9 Mrd. DM entlasten.

Im einzelnen wird auf die Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen und die Einzeldarstellung in den Begründungen verwiesen.

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
021 (431) — 500 00 — Fö 1/93

Bonn, den 20. April 1993

An die Präsidentin  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt sowie die Formulierungshilfen der Bundesregierung zu diesem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Klausurtagung vom 11. bis 13. März 1993 und der Ergebnisse der dort eingesetzten Arbeitsgruppe (Anlage 2).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 654. und 655. Sitzung am 26. März bzw. 16. April 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlagen 3 und 4 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu den Stellungnahmen des Bundesrates ist in der als Anlage 5 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

**Dr. Helmut Kohl**

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte  
(Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist identisch mit dem Text der Seiten 8 bis 118 des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/4401.

## Anlage 2

**Formulierungshilfen der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG —**

— Abschnitte 1 bis 3 —

unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 und der Ergebnisse der beiden Sitzungen der mit Abschlußvollmacht versehenen Arbeitsgruppe des Bundesfinanzministers und der vier Länderfinanzminister unter Beteiligung von Vertretern der Bundestags-Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

**ABSCHNITT 1****ABSCHNITT 1****Einschränkung von Ausgaben****Einschränkung von Ausgaben****Artikel 1****Artikel 1****Änderung des Wehrsoldgesetzes****Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

unverändert

## 1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Tage, an denen Soldaten von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten sie ein Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben. Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes gewährt.“

## 2. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „zweitausendfünfhundert“ durch die Angabe „eintausendachthundert“ ersetzt.

**Artikel 2****Artikel 2**

nicht belegt

unverändert

**Artikel 3****Artikel 3****Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes****Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes**

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

## 1. § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt sechs Monate. Sie besteht aus ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Die oberste Landesbehörde stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest.“

(3) In Fortführung der ergänzenden Studien nehmen die Beamten des höheren Dienstes in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluß der Einführung an Lehrveranstaltungen von insgesamt einmonatiger Dauer an der Bundesfinanzakademie teil. Die weitere Fortbildung aller Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert.“

## 2. Folgender § 9 wird angefügt:

## „§ 9

## Übergangsvorschriften

Eine nach § 5 Abs. 2 der vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens des FKPG) geltenden Fassung des Steuerbeamten-Ausbildungsetzes begonnene Einführungszeit endet sechs Monate nach dem [Tag des Inkrafttretens], spätestens jedoch nach achtzehn Monaten Einführungszeit.“

**Artikel 4****Änderung der Sonderzuschlagsverordnung**

Die Sonderzuschlagsverordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2451) wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,15“ ersetzt.

## 2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:  
„Sonderzuschläge dürfen längstens bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung gewährt werden.“
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Sonderzuschläge, die bis zum Tage des Inkrafttretens der Änderungsverordnung festgesetzt worden sind, werden über den Tag des Außerkrafttretens der Verordnung hinaus nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und des § 6 weitergezahlt.“

**Artikel 4****Änderung der Sonderzuschlagsverordnung**

Die Sonderzuschlagsverordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2451) wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.

## 2. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

### Artikel 5

#### Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:
 

„(1 a) Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis haben ein Arbeitnehmer, der von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist, und sein Ehepartner keinen Anspruch auf Erziehungsgeld.“
  - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „ersten oder zweiten“ durch die Worte „zweiten oder dritten“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erziehungsgeld ist schriftlich für jeweils ein Lebensjahr zu beantragen. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Rückwirkend wird Erziehungsgeld höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung bewilligt.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „am Beginn des siebten Lebensmonats“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 6 Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich folgender Beträge:

1. 27 vom Hundert der Einkünfte, bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 22 vom Hundert der Einkünfte;

### Artikel 5

#### Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

2. Unterhaltsleistungen an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag, und an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
3. ein Betrag entsprechend § 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist.

(2) Für die Minderung im siebten bis zwölften Lebensmonat des Kindes ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend, für die Minderung im dreizehnten bis vierundzwanzigsten Lebensmonat des Kindes das voraussichtliche Einkommen des folgenden Jahres. Bei angenommenen Kindern ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Inobhutnahme sowie im folgenden Kalenderjahr maßgeblich.

(3) Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Berechtigten und seines Ehepartners, soweit sie nicht getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.

(4) Soweit ein ausreichender Nachweis der voraussichtlichen Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem Kalenderjahr davor zugrunde gelegt. Dabei können die Einkünfte des vorletzten Jahres berücksichtigt werden.

(5) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um 2 000 Deutsche Mark verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Deutsche Mark umgerechnet.

(6) Ist der Berechtigte in der Zeit des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, werden seine vorher erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt. Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit werden die Einkünfte, soweit sie im Bescheid noch nicht berücksichtigt sind, neu ermittelt.

(7) Sind die voraussichtlichen Einkünfte aufgrund eines Härtefalles geringer als in der Bewilligung zugrunde gelegt, werden sie auf Antrag berücksichtigt.“

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

5. unverändert

## „§ 7

Anrechnung von Mutterschaftsgeld  
und entsprechenden Bezügen

(1) Für die Zeit nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Reichsversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.

(2) Die Anrechnung ist auf 20 Deutsche Mark kalendertäglich begrenzt. Nicht anzurechnen ist laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das die Mutter auf Grund einer Teilzeitarbeit oder anstelle von Arbeitslosenhilfe während des Bezugs von Erziehungsgeld erhält.“

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

6. unverändert

„(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

a) unverändert

„(1) § 60 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehepartner des Antragstellers und für den Partner der eheähnlichen Gemeinschaft.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub haben im sechzehnten Lebensmonat des Kindes eine Bescheinigung des Arbeitgebers darüber vorzulegen, daß der Erziehungsurlaub nicht beendet und auch keine Teilzeitarbeit aufgenommen worden ist. Die Erziehungsgeldstelle kann bei hinreichendem Anlaß auch zu anderen Zeitpunkten die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangen.“

„(3) Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub haben im sechzehnten Lebensmonat des Kindes eine Bescheinigung des Arbeitgebers darüber vorzulegen, **ob der Erziehungsurlaub andauert und ob eine Teilzeitarbeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgeübt wird.** Die Erziehungsgeldstelle kann bei hinreichendem Anlaß auch zu anderen Zeitpunkten die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangen. **Selbständige haben im sechzehnten Lebensmonat des Kindes eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit andauert oder ob eine Teilzeittätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgeübt wird.**“

8. § 39 wird wie folgt geändert:

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

a) unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die vor dem 1. Juli 1993 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 und § 12 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für die vor dem 1. Januar 1994 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 7 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

**Artikel 6****Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Die nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für das Jahr 1994 vorgeschriebene Überprüfung erfolgt im Jahr 1996.

**Artikel 7****Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zu erwarten, daß die für die Gewährung des Wohngeldes maßgeblichen Verhältnisse sich vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich verändern, so ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.“

2. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Änderung des Wohngeldes“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert oder

2. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Der Antragberechtigte hat Änderungen nach Satz 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Eine gleiche Verpflichtung trifft die in § 25 Abs. 1 genannten Personen gegenüber dem Antragberechtigten.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die vor dem 1. Juli 1993 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 und § 12 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden; **bei Adoptivkindern ist der Zeitpunkt der Inobhutnahme maßgebend.** Für die vor dem 1. Januar 1994 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 7 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

**Artikel 6****Bundesausbildungsförderungsgesetz**

entfällt

**Artikel 7****Änderung des Wohngeldgesetzes**

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

## 3. § 30 wird wie folgt gefaßt:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen.  
Folgender Satz wird angefügt:

„Der Antragberechtigte hat Änderungen im Sinne des Satzes 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wegen anderer als der in § 29 und § 30 genannten Umstände ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“

## 4. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist in den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.“

## 5. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

## „§ 43

## Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 oder § 30 Abs. 1 Satz 2 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Wohngeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder

2. entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden.“

**Artikel 8****Änderung des Wohngeldsondergesetzes**

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250),“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 wird die Klammer „(Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 — BGBl. I S. 1250)“ gestrichen.

**Artikel 8****Änderung des Wohngeldsondergesetzes**

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

## 3. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zu erwarten, daß die für die Gewährung des Wohngeldes maßgeblichen Verhältnisse sich vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern, so ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.“

## 4. § 18 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Änderung des Wohngeldes“

## b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert oder

2. das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Der Antragberechtigte hat Änderungen im Sinne des Satzes 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Eine gleiche Verpflichtung trifft die in § 14 Abs. 1 genannten Personen gegenüber dem Antragberechtigten.“

## 5. § 19 wird wie folgt geändert:

## a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antragberechtigte hat Änderungen im Sinne des Satzes 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen“.

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wegen anderer als der in § 18 und den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Umstände ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“

## 6. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.“

## 7. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wohngeldgesetz“ durch das Wort „Wohngeldsondergesetz“ ersetzt.

## 8. Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist in den Fällen des § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.“

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

9. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

## „§ 29

## Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Wohngeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
2. entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden.“

10. In Anlage 7 wird in Nummer 3 das Wort „Eingliederungsgeld“ durch die Worte „Eingliederungsgeld/Eingliederungshilfe“ ersetzt.

**Artikel 9****Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) zuletzt geändert durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15b wird folgender Satz angefügt:

„Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 2 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.“

2. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

## „§ 17

## Beratung und Unterstützung

Die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden; dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage im Sinne von Satz 1 sonst

**Artikel 9****Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808) zuletzt geändert durch . . . vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden."

## 3. § 18 wird wie folgt geändert:

## 3. unverändert

## a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Bei Hilfesuchenden, insbesondere bei jungen Menschen, die keine Arbeit finden können, ist darauf hinzuwirken, daß sie eine Arbeitsgelegenheit nach § 19 oder § 20 annehmen. Für Hilfesuchende, denen eine Arbeitslaubnis nicht erteilt werden kann, gilt Satz 2 entsprechend, wenn kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird. Die Träger der Sozialhilfe und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, gegebenenfalls auch die Träger der Jugendhilfe und andere auf diesem Gebiet tätige Stellen sollen hierbei zusammenwirken.“

## b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit oder der Arbeitsgelegenheit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Ihm darf eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die dem Hilfesuchenden die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen auferlegt. Eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten können auch Kosten übernommen werden. Die Arbeitsgelegenheiten sollen in der Regel von vorübergehender Dauer und für eine bessere Eingliederung des Hilfesuchenden in das Arbeitsleben geeignet sein.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von dem Erfordernis der Zusätzlichkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben besser gefördert wird oder dies nach den besonderen Verhältnissen des Leistungsberechtigten und seiner Familie geboten ist.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten sollen die Träger der Sozialhilfe, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und gegebenenfalls andere auf diesem Gebiet tätige Stellen zusammenwirken. In geeigneten Fällen ist für den Hilfesuchenden unter Mitwirkung aller Beteiligten ein Gesamtplan zu erstellen.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Besondere Arbeitsgelegenheiten“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist es im Einzelfall erforderlich, die Gewöhnung eines Hilfesuchenden an eine berufliche Tätigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur Arbeit zu prüfen, soll ihm für eine notwendige Dauer eine hierfür geeignete Tätigkeit oder Maßnahme angeboten werden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.“

6. Im § 21 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1 a) Einmalige Leistungen werden insbesondere zur

1. Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang und deren Beschaffung von nicht geringem Anschaffungspreis,

2. Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheiten,

4. unverändert

5. unverändert

6. Im § 21 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1 a) unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

3. Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler,
4. Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang,
5. Instandhaltung der Wohnung,
6. Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie
7. für besondere Anlässe  
gewährt.

(1 b) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung das Nähere über den Inhalt, den Umfang, die Pauschalierung und die Gewährung der einmaligen Leistungen."

## 7. § 22 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze sind jeweils zum 1. Juli eines Jahres für die folgenden Quartale bis zum 30. Juni des nächsten Jahres vorzunehmen; dabei sind die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten sowie regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Bei größeren Haushaltsgemeinschaften mit vier oder mehr Personen müssen die Regelsätze in ihrem jeweiligen Geltungsbereich zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft und Heizung und unter Berücksichtigung des Mehrbedarfs für Erwerbstätige nach § 23 Abs. 4 Satz 1 unter den jeweils erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben.“

## b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 vierteljährlich um insgesamt 2 vom Hundert, im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 vierteljährlich um insgesamt 3 vom Hundert. Im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 dürfen die nach Absatz 3 festzusetzenden Regelsätze insgesamt höchstens um 3 vom Hundert angehoben werden.“

(1 b) Die **Bundesregierung** regelt durch Rechtsverordnung das Nähere über den Inhalt, den Umfang und die Gewährung der einmaligen Leistungen."

## 7. § 22 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze sind jeweils zum 1. Juli eines Jahres für die folgenden Quartale bis zum 30. Juni des nächsten Jahres vorzunehmen; dabei sind die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten sowie regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Bei größeren Haushaltsgemeinschaften mit vier oder mehr Personen müssen die Regelsätze in ihrem jeweiligen Geltungsbereich zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft und Heizung und unter Berücksichtigung des **abzusetzenden Betrages nach § 76 Abs. 2 Nr. 5** unter den jeweils erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben.“

## b) unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen
1. für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
  2. für Personen unter 65. Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
  3. für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche,
- soweit nicht im Einzelfalle ein abweichender Bedarf besteht. Für Personen, die am . . . (Datum des Inkrafttretens des FKPG) unter die Nummer 1 der bis zum . . . (Tag vor Inkrafttreten des FKPG) geltenden Fassung fallen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Ein Mehrbedarf in angemessener Höhe ist
1. für Erwerbstätige bis zu 50 vom Hundert,
  2. für Erwerbstätige, die trotz beschränktem Leistungsvermögen einem Erwerb nachgehen, bis zu 65 vom Hundert
- des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen. Für Kranke, Genesene, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigeren Ernährung bedürfen, ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen; die Höchstsätze des Satzes 1 gelten nicht.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „anzuwenden“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen“ angefügt.
9. Die Überschrift des Unterabschnitts 4 des Abschnitts 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Ausschluß des Leistungsanspruchs, Einschränkung der Leistung, Aufrechnung“
10. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Für Kranke, Genesende, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen.“
- c) unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für bis zu zwölf Wochen bei einem  
Hilfesuchenden,

a) dessen Anspruch auf Arbeitslosen-  
geld, Arbeitslosenhilfe oder Ein-  
gliederungshilfe ruht oder erlo-  
schen ist, weil das Arbeitsamt den  
Eintritt einer Sperrzeit oder das  
Erlöschen des Anspruchs nach  
§ 119 des Arbeitsförderungsgeset-  
zes festgestellt hat, oder

b) der die in § 119 des Arbeitsförde-  
rungsgesetzes genannten Vorausset-  
zungen erfüllt, die das Ruhen oder  
Erlöschen eines Anspruchs auf  
Arbeitslosengeld, Arbeitslosen-  
hilfe oder Eingliederungsgeld be-  
gründen.“

11. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

11. unverändert

„§ 25a  
Aufrechnung

(1) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunter-  
halt Unerläßliche mit Ansprüchen des Trägers der  
Sozialhilfe gegen den Hilfeempfänger aufgerech-  
net werden, wenn es sich um Ansprüche auf  
Erstattung oder auf Schadensersatz aufgrund zu  
Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe  
handelt, die der Hilfeempfänger durch vorsätzlich  
oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollstän-  
dige Angaben veranlaßt hat. Die Aufrechnungs-  
möglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf zwei  
Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trä-  
gers der Sozialhilfe auf Erstattung oder Schadens-  
ersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(2) Eine Aufrechnung nach Absatz 1 kann auch  
erfolgen, wenn nach § 15a Schulden für Ver-  
pflichtungen übernommen werden, die durch  
vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an  
den Hilfeempfänger bereits gedeckt worden  
waren.

(3) § 25 Absatz 3 gilt entsprechend.“

12. In § 27 Abs. 3 werden nach dem Wort „Lebensun-  
terhalt“ die Worte „einschließlich der einmaligen  
Leistungen nach Abschnitt 2“ eingefügt.

12. unverändert

13. § 29a wird wie folgt gefaßt:

13. unverändert

„§ 29a

Einschränkung oder Aufrechnung der Hilfe

Die Hilfe kann bei einem Hilfeempfänger, auf  
den die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1  
oder des § 25a zutreffen, eingeschränkt oder  
aufgerechnet werden, soweit dadurch der Ge-  
sundheit dienende Maßnahmen nicht gefährdet  
werden.“

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

**13a. § 76 wird wie folgt geändert:**

a) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

**„5. für Erwerbstätige, vor allem für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen, ein Betrag in angemessener Höhe.“**

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens, besonders der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, sowie über den Betrag nach Absatz 2 Nr. 5 bestimmen.“

14. § 91 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 91**

**Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen**

(1) Hat der Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn der Unterhaltspflichtige zum Personenkreis des § 11 Abs. 1 oder des § 28 gehört oder der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist; gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Hilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut. § 90 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch geht nur über, soweit der Hilfeempfänger sein Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2 oder des § 85 Nr. 3 Satz 2 einzusetzen hat. Der Übergang des Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde; sie liegt in der Regel bei unterhaltspflichtigen Eltern vor, soweit einem Behinderten, einem von einer Behinderung Bedrohten oder einem Pflegebedürftigen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege gewährt wird.

14. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(3) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs wirkt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts auf den Beginn der Hilfe nur dann zurück, wenn dem Unterhaltspflichtigen der Bedarf unverzüglich nach Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe schriftlich mitgeteilt wurde. Wenn die Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden."

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 15. In § 93 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „tragen“ die Worte „und Bestimmungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Kosten der Leistung und deren Prüfung durch die Kostenträger treffen“ angefügt. | 15. unverändert |
| 16. In § 95 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:<br>„Zu den Maßnahmen im Sinne von Satz 1 gehören auch die Verhinderung und die Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs in der Sozialhilfe.“        | 16. unverändert |
| 17. § 97 wird wie folgt gefaßt:   | 17. unverändert |

## „ § 97

## Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Hilfe auch dann bestehen, wenn die Hilfe außerhalb seines Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Sozialhilfe der Hilfeempfänger aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Hilfebeginn ein solcher Fall ein, dann ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe über die Hilfe unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle von dessen gewöhnlichem Aufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(3) In den Fällen des § 15 ist der Träger örtlich zuständig, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährte, in den anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

(4) Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen.

(5) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten Absätze 1 und 2 sowie §§ 103 und 109 entsprechend."

18. § 98 wird gestrichen.

18. unverändert

19. § 103 wird wie folgt geändert:

19. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der nach § 97 Abs. 2 Satz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem Träger, der nach § 97 Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Ist in den Fällen des § 97 Abs. 2 Satz 3 und 4 ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln und war für die Hilfestellung ein örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, dann sind diesem die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verläßt in den Fällen des § 97 Abs. 2 der Hilfeempfänger die Einrichtung und bedarf er im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach der Sozialhilfe, sind dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten von dem Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 hatte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht wird nicht durch einen Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs oder in einer Einrichtung im Sinne von § 97 Abs. 2 Satz 1 unterbrochen, wenn dieser zwei Monate nicht übersteigt; sie endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewährleisten war, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Verlassen der Einrichtung.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

20. §§ 105 und 106 werden gestrichen.

20. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

21. § 107 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 107

## Kostenerstattung bei Umzug

(1) Verzieht eine Person vom Ort ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, ist der Träger der Sozialhilfe des bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe die dort erforderlich werdende Hilfe außerhalb von Einrichtungen im Sinne von § 97 Abs. 2 Satz 1 zu erstatten, wenn die Person innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel der Hilfe bedarf.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten keine Hilfe zu gewähren war. Sie endet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Aufenthaltswechsel.“

21. unverändert

22. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Tritt jemand, der weder im Ausland noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes über und bedarf er innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt der Sozialhilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, der von einer Schiedsstelle bestimmt wird. Bei ihrer Entscheidung hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr für die Träger nach den Absätzen 1 bis 4 und § 147 b ergeben haben, zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind oder bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe mit einer solchen Person als Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerte zusammenleben. Leben Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger zu bestimmen.

(2) Schiedsstelle im Sinne des Absatzes 1 ist das Bundesverwaltungsamt. Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine andere Schiedsstelle bestimmen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

22. unverändert

23. § 109 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 109

## Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Abschnitte 8 und 9 gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung der in § 97 Abs. 2 genannten Art und der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt.“

23. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 24. § 110 wird gestrichen.  | 24. unverändert |
| 25. § 111 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:<br>„(2) Kosten unter 5 000 Deutsche Mark, bezogen auf einen Zeitraum der Leistungsgewährung von bis zu zwölf Monaten, sind außer in den Fällen einer vorläufigen Leistungsgewährung nach § 97 Abs. 2 Satz 3 nicht zu erstatten.“  | 25. unverändert |
| 26. § 112 wird gestrichen.  | 26. unverändert |
| 27. Nach § 112 wird folgender § 113 eingefügt:<br>„§ 113<br>Die Länder können darüber hinaus Näheres über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe ihres Bereichs regeln.“   | 27. unverändert |
| 28. Nach dem neuen § 113 wird folgender § 113a eingefügt:<br>„§ 113a<br>Schiedsrichterliches Verfahren<br><br>(1) Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe, die sich aus der Gewährung oder Nichtgewährung von Sozialhilfe ergeben, werden außer in den Fällen des § 108 durch Schiedsgerichte entschieden. Soweit nach anderen Gesetzen die Regelungen dieses Gesetzes über die Kostenerstattung anzuwenden sind, gilt Satz 1 entsprechend.<br><br>(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Streitigkeiten zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 89h des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.<br><br>(3) Die Bundesregierung regelt das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“ | 28. unverändert |
| 29. Nach § 116 wird folgender § 117 eingefügt:<br>„§ 117<br>Überprüfung, Verwaltungshilfe<br><br>(1) Die Träger der Sozialhilfe sind berechtigt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe von ihnen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit oder der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen werden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges mit Beitragszeiten der Rentenversicherung oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammenfallen. Sie dürfen ihre nach Satz 1 gewonnenen Daten über Weiterleitungsstellen dem Empfänger von Auskunftersuchen zuleiten.  | 29. unverändert |

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(2) Die Träger der Sozialhilfe können zur Vermeidung mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Sozialhilfe Daten bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen, bei anderen Trägern der Sozialhilfe und bei den Gemeinden abrufen, soweit diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

30. § 119 wird wie folgt geändert:

30. unverändert

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, kann in besonderen Notfällen Sozialhilfe gewährt werden.

(2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, kann Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Familienangehörigen von Deutschen gewährt werden, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Art, Form und Maß der Hilfe sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Auf Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Gebiets geboren sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für diesen Personenkreis unter Übernahme der Kosten durch den Bund Sozialhilfe nach den Absätzen 1 bis 6 über Träger der Freien Wohlfahrtspflege mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet wird.“

31. Nach Abschnitt 12 wird folgender Abschnitt 13 eingefügt:

31. unverändert

„Abschnitt 13: Sozialhilfestatistik

§ 127

Anordnung als Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger

a) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und

b) von Hilfe in besonderen Lebenslagen,

2. die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe als Bundesstatistik durchgeführt.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

§ 128

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 127 Nr. 1 Buchstabe a sind

1. für Leistungsempfänger, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens einen Monat gewährt wird:

a) Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand; Art der gewährten Mehrbedarfzuschläge;

b) für 15- bis unter 65jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:

Höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsausbildungsabschluß; Beteiligung am Erwerbsleben; bei gemeldeten Arbeitslosen auch Monat und Jahr der gemeldeten Arbeitslosigkeit sowie Erhalt von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz; bei anderen Nichterwerbstätigen auch Grund der Nichterwerbstätigkeit;

c) für Leistungsempfänger in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsempfänger:

Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Hilfe in und außerhalb von Einrichtungen; Beginn der Hilfe nach Monat und Jahr; Beginn der ununterbrochenen Hilfestellung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr; Anspruch und Bruttobedarf je Monat; anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Art der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergebenen Ansprüche; Haupteinkommensart; besondere soziale Situation; Gewährung der Hilfe als Vorleistung; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Zahl aller Leistungsempfänger im Haushalt;

d) bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Hilfestellung zusätzlich zu den unter Buchstabe a bis c genannten Merkmalen:

Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Hilfe; bei Ende der Hilfe auch Grund der Einstellung der Leistungen; bei Erst- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit auch Förderung der Aufnahme nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz;

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

2. für Leistungsempfänger, die nicht zu dem Personenkreis der Nummer 1 zählen:

Geschlecht; Altersgruppe; Staatsangehörigkeit; Vorhandensein eigenen Wohnraums; Art des Trägers.

- (2) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 127 Nr. 1 Buchstabe b sind für jeden Leistungsempfänger:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status; Art des Trägers; gewährte Hilfe im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfearten; am Jahresende gewährte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen; bei Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für Behinderte auch Art der Leistungen; Beginn und Ende der Hilfestellung nach Monat und Jahr sowie voll- oder teilstationäre Unterbringung; bei Hilfe zur Pflege zusätzlich Gewährung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern.

- (3) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 127 Nr. 2 sind:

Art des Trägers; Ausgaben für Hilfeleistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfe- und Leistungsarten; Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahme- und Hilfearten.

## § 129

## Hilfsmerkmale

- (1) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebung nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 die Kennnummern der Leistungsempfänger,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Die Kennnummern nach Absatz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

### § 130

#### Periodizität, Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar durchgeführt. Die Angaben sind darüber hinaus bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c zu erteilen. Die Angaben zu § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d sind ebenfalls zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsgewährung und der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft zu machen. Mit den Erhebungsmerkmalen des § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis d werden vierteljährlich die Bestandszahlen fortgeschrieben.

(2) Die Erhebung nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 wird als Bestandserhebung vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach § 128 Absätze 2 und 3 erfolgen jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

### § 131

#### Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und § 128 Abs. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

### § 132

#### Übermittlung, Veröffentlichung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(2) Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 vom Hundert der Leistungsempfänger zur Verfügung.

(3) Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik dürfen auf der Ebene der Gemeinde und Gemeindeteile veröffentlicht werden. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 16 des Bundesstatistikgesetzes unberührt.

## § 133

## Übermittlung an Kommunen

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 128 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

## § 134

## Zusatzerhebungen

Über Leistungen und Maßnahmen nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes, die nicht durch die Erhebungen nach § 127 Nr. 1 erfaßt sind, werden in mehrjährigen Abständen, beginnend 1996, Zusatzerhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Die Bundesregierung regelt Näheres über den Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 131 Abs. 2, die Gruppen von Empfängern von laufender oder einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen, den Zeitpunkt der Erhebungen und über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

32. § 147 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 147

Übergangsregelung für die Kostenerstattung  
bei Übertritt aus dem Ausland

Die Pflicht eines Trägers der Sozialhilfe zur Kostenerstattung, die nach der vor dem . . . geltenden Fassung des § 108 entstanden oder von der Schiedsstelle bestimmt worden ist, bleibt bestehen.“

32. unverändert

33. Nach § 147 a wird folgender § 147 b eingefügt:

## „§ 147 b

## Übergangsregelung für Deutsche im Ausland

Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und am 1. Juli 1992 Leistungen

33. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

nach § 119 bezogen haben, erhalten bei fort-dauernder Bedürftigkeit weiterhin Sozialhilfe nach dieser Vorschrift in der bis zum . . . geltenden Fassung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhielten. Liegen die in Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Voraussetzungen nicht vor, enden die Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995."

**Artikel 10****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 b Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Worte „einschließlich der darüber hinaus erforderlichen einmaligen Leistungen“ angefügt.
2. In § 27 g werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
3. Nach § 27 g wird folgender § 27 h eingefügt:

**„§ 27 h**

(1) Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Kriegsopferfürsorge über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlungen erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Beschädigten oder dem Hinterbliebenen im zweiten oder in einem entfernteren Grad verwandt ist, sowie für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Beschädigten oder Hinterbliebenen, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs betreut. § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geht der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 vor.

(2) Der Anspruch geht nur über, soweit der Beschädigte oder Hinterbliebene sein Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des § 25 e Abs. 1, § 25 f Absätze 1 bis 4, § 26 b Abs. 4, § 26 c Abs. 8 sowie § 27 d Abs. 5 einzusetzen hat. Der Übergang des Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde; sie liegt in der Regel bei unterhaltspflichtigen Eltern vor, soweit einem Beschädigten oder Hinterbliebenen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Hilfe zur Pflege nach § 26 c oder Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27 d gewährt wird.

**Artikel 10****Änderung des Bundesversorgungsgesetzes**

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(3) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs wirkt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts auf den Beginn der Hilfe nur dann zurück, wenn dem Unterhaltspflichtigen der Bedarf unverzüglich nach Kenntnis des Trägers der Kriegsofopferfürsorge schriftlich mitgeteilt wurde. Wenn die Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann der Träger der Kriegsofopferfürsorge bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden."

**Artikel 11****Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der Jugendhilfe**

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163, 1191), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „der Sozialhilfe und“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „den Gebieten der Sozialhilfe und“ durch die Worte „dem Gebiet“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesrat“ die Worte „höchstens einmal in zwei Jahren“ eingefügt und die Worte „diesen Gebieten“ durch die Worte „diesem Gebiet“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
3. § 2 wird gestrichen.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Für die Angaben nach § 3 sind die für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen auskunftspflichtig.“
5. § 6 wird gestrichen.

**Artikel 12****Änderung der Regelsatzverordnung**

Die Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1971), wird wie folgt geändert:

**Artikel 11****Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsofopferfürsorge und der Jugendhilfe**

unverändert

**Artikel 12****Änderung der Regelsatzverordnung**

entfällt

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 50 vom Hundert.“

2. Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Besteht der Haushalt aus vier oder mehr Hilfeempfängern, so beträgt ihr jeweiliger Regelsatz 98 vom Hundert der nach Absatz 1 festgesetzten und sich aus Absatz 2 ergebenden Beträge.“

**Artikel 13****Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird aufgehoben.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ die Worte „oder Vermittlungsabsprachen der Bundesanstalt mit ausländischen Arbeitsverwaltungen“ eingefügt.
3. § 40 Abs. 1 b Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - „1. bei einer Unterbringung im Haushalt der Eltern der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,“.
4. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „73“ durch die Zahl „68“ und die Zahl „65“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
5. In § 59 Abs. 2 Satz 2 werden die Zahl „80“ durch die Zahl „75“ und die Zahl „70“ durch die Zahl „68“ ersetzt.
6. In § 62 b Abs. 1 werden die Worte „Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen“ bis „in Anspruch nehmen können“ durch die Worte „Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds — Schul- und Berufsbildungsbereich — (RL-GF-SB)“ — vom 1. Januar 1993 (GMBL. S. 1146) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn, für die Vergabe von

**Artikel 13****Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. entfällt
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Beihilfen durch die Otto Benecke Stiftung e.V. an junge Aussiedler und junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums „Garantiefonds — Hochschulbereich — (RL-GF-H)“ vom 1. Januar 1993 (GMBI. S. 1154) in Anspruch nehmen können“ ersetzt.

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 7. Dem § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:   | 7. unverändert  |
| „(4) In einem Betrieb kann Kurzarbeitergeld über einen Zeitraum über sechs Monate hinaus nur gewährt werden, wenn der Empfänger von Kurzarbeitergeld der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und der Arbeitgeber mit der Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber einverstanden ist. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt den Empfänger von Kurzarbeitergeld nach Namen, Anschrift, Alter und Beruf zum Ablauf einer Bezugsfrist von sechs Monaten zu melden.“ |                 |
| 8. In § 68 Abs. 4 Satz 1 werden die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ und die Zahl „63“ durch die Zahl „60“ ersetzt.  | 8. entfällt     |
| 9. In § 70 wird die Verweisung „127, 132 und 132 a“ durch die Verweisung „127 und 132“ ersetzt.   | 9. unverändert  |
| 10. Dem § 72 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:   | 10. unverändert |
| „Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird.“  |                 |
| 11. In § 87 wird die Verweisung „127, 132 und 132 a“ durch die Verweisung „127 und 132“ ersetzt.  | 11. unverändert |
| 12. Nach § 88 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  | 12. unverändert |
| „Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Schlechtwettergeld beantragt wird.“  |                 |
| 13. In § 111 Abs. 1 werden die Zahl „68“ durch die Zahl „67“ und die Zahl „63“ durch die Zahl „60“ ersetzt.   | 13. entfällt    |
| 14. In § 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 112a Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 112a Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.  | 14. unverändert |
| 15. § 112a wird wie folgt gefaßt:   | 15. unverändert |
| „ § 112 a   |                 |

(1) Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 112 maßgebende Arbeitsentgelt wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) entsprechend der Veränderung der Brutto-lohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Arbeitnehmer vom vorvergangenen zum vergangenen Kalenderjahr an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepaßt.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres durch Rechtsverordnung den Anpassungsfaktor, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist. Der Anpassungsfaktor errechnet sich, indem die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die Bruttolohn- und -gehaltsumme für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird; § 68 Abs. 4 und § 121 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Ist das maßgebende Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 bestimmt worden, tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem Zeitraum vorausgeht, für den das Arbeitslosengeld bemessen worden ist. Die Anpassung unterbleibt, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als 25 Tage gemindert ist. Erhöht sich das maßgebliche Arbeitsentgelt, ist eine Minderung des Arbeitslosengeldes ausgeschlossen.“

16. § 117 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3 a) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „in den Absätzen 1 bis 2“ durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 2, 3 a“ ersetzt.

17. In § 118 Abs. 3 Satz 2 werden die Zahl „32“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „37“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

17. entfällt

18. § 132a wird aufgehoben.

18. unverändert

19. § 136 wird wie folgt geändert:

19. § 136 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „58“ durch die Zahl „57“ und die Zahl „56“ durch die Zahl „53“ ersetzt.

a) entfällt

b) In Absatz 2 b Satz 2 wird die Verweisung „§ 112a Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 112a Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

b) unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

20. Nach § 150 werden folgende § 150a und 150 b eingefügt: 20. unverändert

## „§ 150a

(1) Die Bundesanstalt prüft, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden und ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden. Die Bundesanstalt ist berechtigt, zu diesen Zwecken Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Ist der Arbeitnehmer bei einem Dritten tätig, ist die Bundesanstalt zur Prüfung nach Satz 1 berechtigt, die Grundstücke und Geschäftsräume dieses Dritten während der Geschäftszeit zu betreten. Die Bundesanstalt ist ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Die Sätze 2 und 3 gelten bei Prüfungen im Verteidigungsbereich mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden kann.

(2) Die Bundesanstalt ist bei ihren Prüfungen von den Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu unterstützen; die Aufgaben dieser Behörden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für diese Behörden gelten die in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Rechte. Die Behörden sind befugt, die im Rahmen ihrer Unterstützung nach Satz 1 erforderlichen Daten untereinander auszutauschen. Die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 können mit anderen Prüfungen verbunden werden; die Vorschriften über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden bleiben unberührt.

(3) Neben der Bundesanstalt führen die örtlich zuständigen Hauptzollämter die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 in eigener Verantwortung durch. Die Prüfung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesanstalt. Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden. Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Hauptzollämter haben die bei ihrer Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 1 erhobe-

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

nen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso wie die in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsträger als Sozialgeheimnis zu wahren. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.

(5) Jedermann hat die Prüfungen der Bundesanstalt und der in den Absätzen 2 und 3 genannten Behörden nach Absatz 1 Satz 1 zu dulden und hierbei mitzuwirken sowie Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluß geben, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden, ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden, und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Arbeitgeber und Dritte haben das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 zu dulden. § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(6) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er die Daten auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt und der Hauptzollämter aus den Datenbeständen auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Bundesanstalt die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

## „§ 150 b

Die Bundesanstalt soll von jemandem, der Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beantragt oder bezieht, die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte verlangen, auf der nicht die Steuerklasse VI eingetragen ist; hiervon darf nur abgewichen werden, wenn überwiegende Interessen des zur Hinterlegung Verpflichteten einer Hinterlegung entgegenstehen. Die Bundesanstalt darf die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Merkmale nicht verwerten. Die Lohnsteuerkarte ist nach Wegfall der Leistung

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

oder nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich zurückzugeben. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, kann die Bundesanstalt die Leistungen bis zur Nachholung der Hinterlegung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.“

21. Nach § 166 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: 21. unverändert
- „Soweit Kurzarbeitergeld gewährt wird, wird der Zuschuß längstens für eine Kurzarbeitergeldbezugsfrist von bis zu sechs Monaten gezahlt.“
22. § 230 wird wie folgt geändert: 22. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 a wird wie folgt gefaßt:
- „3a. entgegen § 150a Abs. 5 Satz 1 als Arbeitnehmer bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 150a Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,“.
- bb) Nummer 7 b wird wie folgt gefaßt:
- „7b. als Arbeitgeber oder Dritter entgegen § 150a Abs. 5 Satz 1 eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 150a Abs. 1 Satz 2 genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen § 150a Abs. 5 Satz 2 das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder“
- cc) Folgende Nummer 7c wird angefügt:
- „7c. entgegen § 150a Abs. 6 Satz 1 als Arbeitgeber die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 7 b“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 7 b und c“ ersetzt.
23. § 237 wird wie folgt geändert: 23. unverändert
- a) Nach der Verweisung „§ 111 Abs. 2,“ wird die Verweisung „§ 112a Abs. 2 Satz 1,“ eingefügt.
- b) Die Verweisung „sowie nach § 249c Abs. 13 Satz 3“ wird gestrichen.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

24. Nach § 242n wird folgender § 242o eingefügt:

## „§ 242o

(1) § 40 Abs. 1 b Nr. 1 in der bis zum . . . (Tag vor Inkrafttreten der Änderung des § 40) geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn die Maßnahme vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 40) begonnen hat, der Antragsteller vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 40) in die Maßnahme eingetreten ist und Leistungen beantragt hat oder Leistungen vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 40) bewilligt worden sind.

(2) § 44 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum . . . (Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung der §§ 44 und 59) geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung der §§ 44 und 59) in die Maßnahme eingetreten und er Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beantragt hat.

(3) Die §§ 111 Abs. 1, 136 Abs. 1 und § 249 e Abs. 3 Nr. 2 in der vom . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung der §§ 111, 136, 249 e) an geltenden Fassung gelten von diesem Zeitpunkt an auch für Ansprüche, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind; insoweit ist über bereits zuerkannte Ansprüche neu zu entscheiden. Änderungsbescheide werden mit Wirkung vom . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung der §§ 111, 136, 249 e) an wirksam. Überzahlte Leistungen sind zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung kann gegen einen Anspruch auf Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Altersübergangsgeld in voller Höhe aufgerechnet werden, soweit der Leistungsberechtigte dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird.

(4) Abweichend von § 111 Abs. 2 Satz 1 bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung neue Leistungssätze des Arbeitslosengeldes für die Zeit vom . . . (Tag des Inkrafttretens der Änderung des § 111 Abs. 1) bis 31. Dezember 1993; § 111 Abs. 2 Satz 5 ist insoweit nicht anzuwenden. Für die Bestimmung der Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Altersübergangsgeldes gilt Satz 1 entsprechend. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(5) § 112a ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

24. Nach § 242n wird folgender § 242o eingefügt:

## „§ 242o

**(1) entfällt**

**(2) unverändert**

**(3) entfällt**

**(4) entfällt**

**(5) unverändert**

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

- a) Bei Arbeitsentgelten, die in der Zeit vom . . . (6 Monate vor dem Tage des Inkrafttretens der Neufassung des § 249 c Abs. 13) bis . . . (Tag vor dem Tage des Inkrafttretens der Neufassung des § 249 c Abs. 13) mit einem Anpassungssatz nach § 249 c Abs. 13 in der bis zum . . . (Tag vor dem Inkrafttreten der Neufassung des § 249 c Abs. 13) geltenden Fassung erhöht worden sind, tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem letzten Anpassungstag vorausgeht.
- b) Der in der Zeit vom . . . (Tag des Inkrafttretens der Neufassung des § 112 a) bis zum 30. Juni 1994 außerhalb des Beitrittsgebietes geltende Anpassungsfaktor ergibt sich, indem der in diesem Gebiet vom 1. Juli 1993 an geltende Anpassungssatz als Dezimalzahl dargestellt und um 1 erhöht wird.
- c) Für Ansprüche nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1210) mit Maßgaben fortgilt, ist § 112 a in Verbindung mit § 249 c Abs. 13 in der bis zum . . . (Tag des Inkrafttretens dieser Vorschriften) geltenden Fassung weiterhin entsprechend anzuwenden.

(6) § 242 m Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Eingliederungsgeld 60 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts beträgt; § 111 Abs. 2 Satz 6 sowie § 242 o Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend."

**(6) entfällt**

25. § 249 c Abs. 13 wird wie folgt gefaßt:

„(13) Bis zur Herstellung einheitlicher Entgeltverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist § 112 a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anpassungsfaktor jeweils gesondert für das Beitrittsgebiet und das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte in dem jeweiligen Gebiet zu bestimmen ist. Beruht das Arbeitsentgelt überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Beitrittsgebiet, ist der Anpassungsfaktor dieses Gebietes, im übrigen der Anpassungsfaktor des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 anzuwenden.“

25. unverändert

26. In § 249 e Abs. 3 Nr. 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „62“ ersetzt.

**26. entfällt**

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

#### Artikel 14

### **Änderung der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme**

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 502), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) geändert wurde, werden die Zahl „32“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „37“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

#### Artikel 14

entfällt

#### Artikel 14 a

### **Maßgabe zur AFG-Leistungsverordnung 1993**

Vorbehaltlich des § 242 o Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 der AFG-Leistungsverordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2354) vom . . . (Tag des Inkrafttretens des Artikels 13 Nr. 4) an mit der Maßgabe anzuwenden, daß für Bezieher von Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes die Leistungssätze für Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes und für Bezieher von Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes die Leistungssätze für Bezieher von Arbeitslosengeld nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gemäß der der Verordnung als Anlage 2 beigefügten Tabelle gelten.

#### Artikel 15

### **Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Bundesanstalt für Arbeit,“ die Worte „die Hauptzollämter,“ eingefügt.
2. § 96 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
 

„Unbrauchbare und weitere Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben.“
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Jeder Beschäftigte darf nur einen, auf seinen Namen ausgestellten Sozialversicherungsausweis besitzen.“

#### Artikel 15

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beschäftigte ist verpflichtet, der Einzugsstelle den Verlust des Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden unverzüglich anzuzeigen.“

3. In § 99 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „im Baugewerbe,“ die Worte „im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe,“ eingefügt.

4. § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt für Arbeit ist ferner ermächtigt, die Personalien der auf den Grundstücken oder in den Geschäftsräumen tätigen Personen zu überprüfen.“

b) Im bisherigen Satz 4 werden die Worte „Sie ist hierbei“ durch die Worte „Bei ihren Prüfungen ist sie“ ersetzt.

5. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Nummern 5 a bis 5 c eingefügt:

„5a. entgegen § 96 Abs. 2 Satz 3 einen Sozialversicherungsausweis nicht zurückgibt,

5b. entgegen § 96 Abs. 2 Satz 4 mehr als einen Sozialversicherungsausweis besitzt,

5c. entgegen § 96 Abs. 3 Satz 4 den Verlust eines Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,“

b) In Abs. 4 werden die Angaben „nach Abs. 1 Nr. 6 und 6 a“ durch die Angaben „nach Abs. 1 Nr. 5 a bis 6 a“ ersetzt.

6. In § 112 Abs. 1 Nr. 4 werden die Angaben „4, 8 und Abs. 2“ durch die Angaben „4, 5 a bis 5 c, 8 und Abs. 2“ ersetzt.

**Artikel 16**  
**Änderung des Fünften Buches**  
**Sozialgesetzbuch****Artikel 16**  
**entfällt**

§ 203 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

„§ 203

Meldepflichten bei Bezug von Erziehungsgeld

„Die Erziehungsgeldstelle unterrichtet die zuständige Krankenkasse unverzüglich über Beginn und Ende der Zahlung des Erziehungsgeldes. Die zuständige Krankenkasse unterrichtet die Erziehungsgeldstelle unverzüglich über Beginn und Ende einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung von Erziehungsgeldbeziehern.“

**Artikel 17**

**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Nach § 89g des Achten Buches Sozialgesetzbuch — Kinder- und Jugendhilfe — (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 — BGBl. I S. 1163, 1166), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert wurde, wird folgender § 89h eingefügt:

„§ 89h

Schiedsrichterliches Verfahren

(1) Streitigkeiten zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts werden durch Schiedsgerichte entschieden. Soweit nach anderen Gesetzen die Regelungen dieses Buches über die Kostenerstattung anzuwenden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und in der Jugendhilfe nach § 113 a des Bundessozialhilfegesetzes sowie über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Bundesregierung regelt das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

**Artikel 18**

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues  
im Kohlenbergbau  
(Viertes Bergarbeiterwohnungsbau-  
änderungsgesetz — 4. BergArbWoBauÄndG)**

§ 1

**Änderung des Bergarbeiterwohnungsgesetzes**

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

**Artikel 17**

unverändert

**Artikel 18**

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues  
im Kohlenbergbau  
(Viertes Bergarbeiterwohnungsbau-  
änderungsgesetz — 4. BergArbWoBauÄndG)**

§ 1

**Änderung des Bergarbeiterwohnungsgesetzes**

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

1. Die §§ 1 bis 3, 7 a, 9 a bis 11, 13 bis 15, 20, 22, 25 und 26 werden aufgehoben; die §§ 7, 8, 23 und 24 a werden gestrichen.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Bei der Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens zum Bau von Mietwohnungen“ durch die Worte „Bei Mietwohnungen, die mit Mitteln des Treuhandvermögens gefördert worden sind,“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

## „ § 9

Die in den §§ 4 bis 6 für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Wohnräume entsprechend.“

4. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die treuhänderische Verwaltung des Treuhandvermögens wird von Stellen (Treuhandstellen) wahrgenommen, die das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beauftragt.“

5. § 16 wird wie folgt gefaßt:

## „ § 16

(1) Die Treuhandstelle hat das Treuhandvermögen für den Bund im Rahmen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung getrennt von anderem Vermögen zu verwalten.

(2) Die Treuhandstelle sorgt für die Durchführung der abgeschlossenen Verträge und wickelt das Treuhandvermögen ab. Die bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden notwendigen Verwaltungskosten der Treuhandstelle können, soweit sie nicht vom Darlehensnehmer zu tragen sind, mit Zustimmung des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau aus Mitteln des Treuhandvermögens gedeckt werden.“

## § 2

**Überleitungsvorschriften**

(1) Die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus aus dem Treuhandvermögen des Bundes wird mit Wirkung vom 1. Januar 1995 eingestellt.

(2) Die zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus bis zum 31. Dezember 1994 zu Lasten des Treuhandvermögens des Bundes eingegangenen Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt und werden den getroffenen Vereinbarungen entsprechend durch die Treuhandstelle abgewickelt.

(3) Die Abwicklung des Treuhandvermögens erfolgt in der Weise, daß die Treuhandstelle den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres bis zur vollständigen Abwicklung des Treuhandvermögens an den Bundeshaushalt abführt.

1. § 24 a wird gestrichen.

2. In § 11 Abs. 1 wird nach Buchstabe c folgender Satz eingefügt:

„Ab dem Programmjahr 1995 sind die Treuhandmittel vorrangig in den Kohlenbezirken der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen einzusetzen.“

3. entfällt

4. entfällt

5. entfällt

## § 2

**entfällt**

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(4) Sofern Verbindlichkeiten des Treuhandvermögens nicht erfüllt werden können, weil die Einnahmen des Treuhandvermögens geringer sind als die Ausgaben, erfolgt die Erfüllung aus dem Bundeshaushalt.

**§ 3**

**Geltung im Saarland**

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

**§ 3**

unverändert

**Artikel 19**

**Änderung des Seeaufgabengesetzes**

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Komma die Worte

„soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach § 9a eine andere zuständige Stelle bestimmt ist,“ angefügt.

2. Dem § 9a wird folgender Satz angefügt:

„Er wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausführung der Aufgaben nach § 1 Nr. 5 in Abweichung von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auf eine andere zuständige Stelle zu übertragen.“

**Artikel 20**

**Änderung der Honorarordnung  
für Architekten und Ingenieure**

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a**

**Abweichende Honorarermittlung**

Die Vertragsparteien können abweichend von den in der Verordnung vorgeschriebenen Honorarermittlungen schriftlich bei Auftragserteilung vereinbaren, daß das Honorar auf Grundlage einer nachprüfbaren Ermittlung der voraussichtlichen Herstellungskosten nach Kostenberechnung oder nach Kostenanschlag berechnet wird. Soweit auf Veranlassung des Auftraggebers Mehrleistungen des Auftragnehmers erforderlich werden, sind

**Artikel 20**

unverändert

**Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.****Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen**

diese Mehrleistungen zusätzlich zu honorieren. Verlängert sich die Planungs- und Bauzeit wesentlich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann für die dadurch verursachten Mehraufwendungen ein zusätzliches Honorar vereinbart werden."

**2. In § 5 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:**

„(4 a) Für besondere Leistungen, die unter Ausschöpfung der technisch-wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des Standards führen, kann ein Erfolgshonorar zuvor schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 vom Hundert der vom Auftragnehmer durch seine Leistungen eingesparten Kosten betragen kann.“

**Artikel 21  
Änderung der Kostenordnung**

Nach § 144 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender § 144 a eingefügt:

**„§ 144 a  
Besondere Gebührenermäßigung**

Bei Geschäften, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegene Grundstücke betreffen und bei denen die in § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kostenschuldner nach § 2 Nr. 1 zur Zahlung der Kosten verpflichtet sind, ermäßigen sich die Gebühren, die dem Notar für seine Tätigkeit selbst zufließen und vor dem 1. Januar 2004 fällig werden, um 20 vom Hundert sowie um weitere Vomhundertsätze entsprechend § 144 Abs. 1 Satz 1. Den in Satz 1 genannten Kostenschuldnern steht die Treuhandanstalt gleich. § 144 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Ermäßigungsbestimmungen des Einigungsvertrages sind nicht anzuwenden.“

**ABSCHNITT 2  
Steuerliche Maßnahmen****Artikel 22  
Änderung der Abgabenordnung**

§ 240 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

**Artikel 21  
unverändert****ABSCHNITT 2  
Steuerliche Maßnahmen****Artikel 22  
unverändert**

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

„(3) Bei Zahlung nach § 224 Abs. 2 Nr. 2 wird ein Säumniszuschlag bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.“

**Artikel 23**  
**Änderung des Einführungsgesetzes**  
**zur Abgabenordnung**

Dem Artikel 97 § 16 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschrift des § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung von Artikel 22 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) ist erstmals auf Säumniszuschläge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 verwirkt werden.“

**Artikel 24**  
**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 46 wird aufgehoben.
2. § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
3. § 10e Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage) im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19 800 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16 500 Deutsche Mark, wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung hergestellt und in dem jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 (Abzugszeitraum) zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken

**Artikel 23**  
unverändert

**Artikel 24**  
**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 S. 808), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. entfällt<sup>1)</sup>
2. entfällt
3. unverändert

<sup>1)</sup> Vgl. Fußnote zu Artikel 26.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Hat der Steuerpflichtige die Wohnung angeschafft, so sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten treten; hat der Steuerpflichtige die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, kann er von der Bemessungsgrundlage im Jahr der Anschaffung und in den drei folgenden Jahren höchstens jeweils 9 000 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren höchstens jeweils 7 500 Deutsche Mark, abziehen. § 6 b Abs. 6 gilt sinngemäß. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil der Abzugsbeträge nach Satz 1 wie Sonderausgaben abziehen. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einnahmen aus der Veräußerung

a) von Dividendenscheinen und sonstigen Ansprüchen durch den Inhaber des Stammrechts,

b) von Zinsscheinen durch den Inhaber der Schuldverschreibung,

wenn die dazugehörigen Aktien, sonstigen Anteile oder Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden. Die Besteuerung nach Buchstabe a tritt an die Stelle der Besteuerung nach Abs. 1 Nr. 1.“

b) Folgender neuer Absatz 2 a wird eingefügt:

„(2a) Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erzielt der Anteilseigner. Anteilseigner ist derjenige, dem die Anteile an dem Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses nach § 39 der Abgabenordnung zuzurechnen sind. Sind einem Nießbraucher oder Pfandgläubiger die Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder 2 zuzurechnen, gilt er als Anteilseigner.“

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

5. Die Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt: 5. unverändert

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 3	73	44	49	68	23
4 bis 5	72	45	48	69	22
6 bis 8	71	46	47	70	21
9 bis 11	70	47	46	71	20
12 bis 13	69	48	45	72	19
14 bis 15	68	49	44	73	18
16 bis 17	67	50	43	74	17
18 bis 19	66	51	42	75	16
20 bis 21	65	52	41	76	15
22 bis 23	64	53	40	77	14
24 bis 25	63	54	39	78	13
26 bis 27	62	55	38	79	12
28	61	56	37	80 bis 81	11
29 bis 30	60	57	36	82	10
31	59	58	35	83	9
32 bis 33	58	59	34	84 bis 85	8
34	57	60	32	86 bis 87	7
35	56	61	31	88	6
36 bis 37	55	62	30	89 bis 91	5
38	54	63	29	92 bis 93	4
39	53	64	28	94 bis 96	3
40	52	65	27	ab 97	2
41 bis 42	51	66	26		
43	50	67	25		

6. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: 6. unverändert

„Die Gemeinde hat die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte dem für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt und Arbeitsamt unverzüglich mitzuteilen.“

7. § 52 wird wie folgt geändert: 7. unverändert

a) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:

„(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808) weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10 e des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10 e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geänderten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10 e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10 e Abs. 5 a ist erstmals bei in § 10 e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, für die der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit deren Herstellung er nach diesem Zeitpunkt begonnen hat. In den Fällen des § 10 e Abs. 1 Satz 4 ist § 10 e Abs. 5 a erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10 e Abs. 1 Satz 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

b) Folgender Absatz 20 a wird eingefügt:

„(20a) Wenn die Dividende zivilrechtlich nicht dem Anteilseigner zusteht, ist § 20 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 2 a erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die Trennung zwischen Anteil und Dividendenanspruch nach dem 31. Dezember 1993 erfolgt.“

**Artikel 25**  
**Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes**

Das Auslandinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S 986), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

**Artikel 25**  
unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

1. In § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b werden folgende Doppelbuchstaben dd und ee eingefügt:

„dd) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teilen der Ausschüttung,

ee) Betrag anzurechnender oder zu erstattender Kapitalertragsteuer,“

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

## „ § 18a

(1) Ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 30 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags wird erhoben von

1. Ausschüttungen im Sinne des § 17, soweit sie nicht enthalten

a) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften,

b) Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zwei Jahre beträgt,

c) die auf diese Gewinne entfallenden Teile des Ausgabepreises der Anteilscheine;

2. Ausschüttungen im Sinne des § 18.

(2) Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

3. Nach § 20a wird folgender neuer § 21 eingefügt:

## „ § 21

§ 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben dd) und ee) sowie § 18a sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1993 zufließen.“

**Artikel 26****Änderung des Gesetzes  
über Bergmannsprämien**

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532), wird wie folgt geändert:

**Artikel 26****entfällt<sup>1)</sup>**

<sup>1)</sup> Herausnahme erfolgt, weil in der Sitzung des Bundesfinanzministers mit den vier Länderfinanzministern/Vertretern der Bundestags-Fraktionen am 30. März 1993 kein Einvernehmen über die Aufhebung der Steuerfreiheit der Bergmannsprämie erzielt werden konnte. Die Herausnahme steht unter dem Vorbehalt, daß an den in dieser Sitzung einvernehmlich beschlossenen Ausgabekürzungen festgehalten wird.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

1. § 4 wird aufgehoben.
2. In § 7 wird das Datum „31. März 1980“ durch das Datum „31. Dezember 1993“ ersetzt.
3. § 8 wird gestrichen.

**Artikel 27****Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

§ 49 Abs. 1 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird gestrichen.

**Artikel 27**

unverändert

**Artikel 28****Änderung des Bewertungsgesetzes**

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

**Artikel 28**

unverändert

1. § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
  - „2. bei einem Gewerbebetrieb, wenn der nach § 30 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, nach oben um mehr als 200 000 DM oder nach unten um mehr als 100 000 DM von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht.
2. § 110 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Bei der Ermittlung des Werts des sonstigen Vermögens bleibt der Wert der Wirtschaftsgüter, der sich nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ergibt, bis zu einem Betrag von 10 000 Deutsche Mark außer Ansatz. Ein nach Anwendung des Satzes 1 verbleibender Teil des Freibetrags ist vom Wert der Wirtschaftsgüter nach Absatz 1 Nr. 3 abzuziehen.“
3. In § 124 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.
4. Anlage 9 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 9  
(Zu § 14)

Kapitalwert  
einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung  
im Jahresbetrag von einer Deutschen Mark

Der Kapitalwert ist nach der „Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland 1986/1988; Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990“ unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 vom Hundert errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
0	17,908	18,136
1	18,040	18,239
2	18,019	18,227
3	17,992	18,210
4	17,961	18,189
5	17,927	18,166
6	17,891	18,142
7	17,853	18,115
8	17,813	18,087
9	17,769	18,058
10	17,723	18,026
11	17,674	17,993
12	17,623	17,958
13	17,569	17,921
14	17,512	17,882
15	17,453	17,842
16	17,393	17,800
17	17,332	17,756
18	17,272	17,712
19	17,212	17,665
20	17,151	17,616
21	17,086	17,564
22	17,018	17,510
23	16,945	17,452
24	16,867	17,392
25	16,785	17,328
26	16,699	17,261
27	16,608	17,190
28	16,512	17,116
29	16,411	17,038
30	16,306	16,956
31	16,196	16,870
32	16,080	16,781
33	15,960	16,687
34	15,833	16,589
35	15,700	16,486
36	15,562	16,379
37	15,417	16,267
38	15,267	16,150
39	15,109	16,029
40	14,945	15,902
41	14,775	15,770
42	14,598	15,632
43	14,415	15,489
44	14,225	15,341

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
45	14,030	15,186
46	13,828	15,025
47	13,620	14,858
48	13,406	14,684
49	13,187	14,503
50	12,961	14,316
51	12,730	14,122
52	12,494	13,920
53	12,253	13,711
54	12,008	13,495
55	11,759	13,271
56	11,506	13,040
57	11,249	12,801
58	10,987	12,553
59	10,720	12,298
60	10,448	12,034
61	10,171	11,763
62	9,889	11,484
63	9,603	11,197
64	9,313	10,903
65	9,019	10,601
66	8,723	10,292
67	8,422	9,977
68	8,120	9,654
69	7,816	9,325
70	7,511	8,990
71	7,206	8,650
72	6,904	8,307
73	6,604	7,962
74	6,310	7,616
75	6,020	7,271
76	5,738	6,930
77	5,464	6,592
78	5,198	6,261
79	4,941	5,937
80	4,693	5,622
81	4,456	5,317
82	4,228	5,022
83	4,010	4,739
84	3,802	4,468
85	3,603	4,210
86	3,415	3,964
87	3,235	3,731
88	3,065	3,511
89	2,904	3,304

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
90	2,753	3,109
91	2,609	2,927
92	2,475	2,756
93	2,348	2,597
94	2,229	2,448
95	2,118	2,310
96	2,014	2,183
97	1,917	2,064
98	1,826	1,955
99	1,741	1,854
100	1,662	1,761
101	1,589	1,675
102	1,520	1,595
103	1,455	1,522
104	1,394	1,453
105	1,334	1,387
106	1,272	1,318
107	1,199	1,238
108	1,095	1,125
109	0,908	0,924
110 und darüber	0,500	0,500

**Artikel 29****Änderung des Vermögensteuergesetzes**

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 1 und 2 werden die Worte „70 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „120 000 Deutsche Mark“ und die Worte „140 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „240 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
- § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10  
Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich

- für natürliche Personen 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens. Sie beträgt

**Artikel 29**

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

- 0,5 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens, soweit in dem steuerpflichtigen Vermögen land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes enthalten sind; der Wert dieses Vermögens ist auf volle tausend Deutsche Mark nach oben aufzurunden;
2. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen 0,6 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt, wenn dem Finanzamt bekannt wird,
1. daß sich die Verhältnisse für die Zusammenveranlagung ändern;
  2. daß sich vorbehaltlich der Nummer 1 die Verhältnisse für die Ermittlung der Vermögensteuer gegenüber den Verhältnissen geändert haben, die bei der zuletzt festgesetzten Vermögensteuer zugrunde gelegt worden sind, und die Vermögensteuer nach oben um mindestens 1 000 DM oder nach unten um mindestens 250 DM von der zuletzt festgesetzten Vermögensteuer abweicht.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Neu veranlagt wird
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, das der Änderung der Verhältnisse für die Zusammenveranlagung folgt;
  2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, für den sich die Abweichung bei der Vermögensteuer ergibt;
  3. in den Fällen des Absatzes 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung der Vermögensteuer jedoch frühestens vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Steuerbescheid erteilt wird.
- Der Beginn des maßgebenden Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“
4. In § 19 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „70 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „120 000 Deutsche Mark“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

### Artikel 30

#### **Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer**

### Artikel 30

unverändert

#### § 1

##### **Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens**

Abweichend von § 21 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes findet für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1995 und die darauffolgende Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1999 statt.

#### § 2

##### **Verlängerung des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer**

Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes findet die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1995 und die darauffolgende Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1999 statt.

### Artikel 31

#### **Änderung des Versicherungsteuergesetzes**

### Artikel 31

unverändert

(1) Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1993 (BGBl. I S. . . )<sup>1)</sup>, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 6

##### Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 12 vom Hundert des Versicherungsentgelts; dies gilt nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen.

(2) Die Steuer beträgt

1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 10 vom Hundert des Versicherungsentgelts
2. bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung, wenn bei ihnen ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Steuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Feuerschutzsteuergesetzes unterliegt, insoweit bei der Gebäudever-

<sup>1)</sup> Fassung EWR-Ausführungsgesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

sicherung 11,5 vom Hundert sowie bei der Hausratversicherung 11,6 vom Hundert des Versicherungsentgelts;

3. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden für jedes Versicherungsjahr 20 Pfennig für je 1 000 Deutsche Mark der Versicherungssumme oder einen Teil davon;
4. bei der Seeschiffskaskoversicherung 2 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
5. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 2,4 vom Hundert des Versicherungsentgelts."

2. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Steuersatz geändert, ist der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes fällig werden. Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgelts nachträglich geändert oder für einen Zeitpunkt vor Vertragsabschluß festgelegt, ist für die Anwendung des Steuersatzes der vor der Änderung vereinbarte Fälligkeitszeitpunkt oder der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn ein Versicherungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen wird.

(2) Der Steuersatz von 12 vom Hundert nach § 6 Abs. 1 ist bei Versicherungen, die im Zusammenhang mit Reisen durch einen Reiseveranstalter oder durch ein Reisebüro zu einem Festpreis angeboten werden (Reiseversicherungen), auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem 1. Januar 1994 fällig werden. Der bisherige Steuersatz von 10 vom Hundert gilt weiter für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die bis zum 31. Dezember 1993 fällig werden.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

(2) Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Absatz 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer beträgt 15 vom Hundert des Versicherungsentgelts; dies gilt nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen.“

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung, wenn bei ihnen ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Steuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Feuerschutzsteuergesetzes unterliegt, insoweit bei der Gebäudeversicherung 13,75 vom Hundert sowie bei der Hausratversicherung 14 vom Hundert des Versicherungsentgelts;“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3 vom Hundert des Versicherungsentgelts.“

2. § 10 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 32

#### Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

(1) § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 1993 (BGBl. I S. ...) <sup>1)</sup> geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 10 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,909 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,545 vom Hundert des Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungsteuer. Hat der Versicherer die Versicherungsteuer bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 11,5 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,762 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,484 vom Hundert, bei eingerechneter Versicherungsteuer von 11,6 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,753 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,480 vom Hundert des anteiligen Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungsteuer.“

(2) § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch

### Artikel 32

unverändert

<sup>1)</sup> Fassung EWR-Ausführungsgesetz

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungssteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungssteuer von 10 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,909 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,545 vom Hundert des Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungssteuer. Hat der Versicherer die Versicherungssteuer bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungssteuer von 13,75 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,549 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,396 vom Hundert sowie bei eingerechneter Versicherungssteuer von 14 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,526 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,386 vom Hundert des anteiligen Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungssteuer.“

**Artikel 33****Änderung der Versicherungssteuer-  
Durchführungsverordnung**

(1) § 4 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

## „ § 4

**Steuerberechnung bei der Einrechnung  
der Steuer in das Versicherungsentgelt**

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert, statt 2,4 vom Hundert 2,344 vom Hundert, statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 11,5 vom Hundert 10,314 vom Hundert, statt 11,6 vom Hundert 10,394 vom Hundert und statt 12 vom Hundert 10,714 vom Hundert zu erheben.“

(2) § 4 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

## „ § 4

**Steuerberechnung bei der Einrechnung der Steuer  
in das Versicherungsentgelt**

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von

**Artikel 33**

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

diesem Gesamtbetrag statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert, statt 3 vom Hundert 2,913 vom Hundert, statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 13,75 vom Hundert 12,088 vom Hundert, statt 14 vom Hundert 12,281 vom Hundert und statt 15 vom Hundert 13,043 vom Hundert zu erheben.“

### **Artikel 34**

#### **Solidaritätszuschlaggesetz 1995**

##### **§ 1**

#### **Erhebung eines Solidaritätszuschlags**

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben.

##### **§ 2**

#### **Abgabepflicht**

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

##### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und zeitliche Anwendung**

(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich Absatz 2,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:  
nach der für die Veranlagungszeiträume ab 1995 festgesetzten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;
2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:  
nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1995;
3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:  
nach der Lohnsteuer, die
  - a) vom laufenden Arbeitslohn zu erheben ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1994 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
  - b) von sonstigen Bezügen zu erheben ist, die nach dem 31. Dezember 1994 zufließen;

### **Artikel 34**

#### **Solidaritätszuschlaggesetz 1995**

##### **§ 1**

unverändert

##### **§ 2**

unverändert

##### **§ 3**

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

4. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. Januar 1995 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

5. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1995 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.

(2) § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

## § 4

**Zuschlagsatz**

Der Solidaritätszuschlag beträgt . . . vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

## § 5

**Doppelbesteuerungsabkommen**

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.

## ABSCHNITT 3

**Neuordnung des bundesstaatlichen  
Finanzausgleichs und Bewältigung  
der finanziellen Erblasten im Zusammenhang  
mit der Herstellung der Einheit Deutschlands**

## Artikel 35

**Änderung des Gesetzes über den  
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.

## § 4

**Zuschlagsatz**

Der Solidaritätszuschlag beträgt **7,5** vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

## § 5

## unverändert

## ABSCHNITT 3

**Neuordnung des bundesstaatlichen  
Finanzausgleichs und Bewältigung  
der finanziellen Erblasten im Zusammenhang  
mit der Herstellung der Einheit Deutschlands**

## Artikel 35

**Änderung des Gesetzes über den  
Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis der Beträge zu berichtigen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Beträge zu übernehmen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Sinken die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes infolge der nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 und 2 zu leistenden Beiträge je Einwohner unter die durchschnittlichen nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen der Länder und ist ein Ausgleich nach Satz 2 nicht möglich, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 aufzubringen.“

## 2. § 11 a wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch „1994“ ersetzt.

## bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Jahr 1994 vermindern sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um 300 000 000 DM.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Zahl „1994“ ersetzt und nach der Zahl „12 500 000 DM“ werden die Worte: „, in den Jahren 1992 und 1993 zuzüglich eines Betrages von 29 750 000 DM, im Jahr 1994 abzüglich eines Betrages von 75 000 000 DM“ eingefügt.

## 2. § 11 a wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) in den Jahren 1993 und 1994 jährlich in Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 erhöhen sich im Jahr 1993 um 119 000 000 DM und vermindern sich im Jahr 1994 um 600 000 000 DM. Im Jahr 1994 werden zusätzlich Sonder-Bundesergänzungszuweisungen nach Absatz 4 in Höhe von 3 400 000 000 DM gewährt.“

## b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorabbeträge für Bremen und das Saarland ermäßigen sich ab dem Jahr 1994 auf je 100 000 000 DM.“

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 nachstehende Länder im Jahr 1994 folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch die Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesminister der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 5 bis 8.

e) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 bis 4“.

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen in den Jahren 1988 bis 1994 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland des jeweils vorausgehenden Quartals, in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 12 500 000 DM, in den Jahren 1992 und 1993 zuzüglich eines Betrages von 29 750 000 DM, im Jahr 1994 zuzüglich eines Betrages von 700 000 000 DM, entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Der Bundesminister der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Leistungsjahres durch

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Übersendung der Berechnungsgrundlagen an  
die Länder die Beteiligung der einzelnen Län-  
der an den nach Absatz 5 zu gewährenden  
Zuweisungen fest.“

### Artikel 36

#### Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

##### ERSTER ABSCHNITT

#### Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern

##### § 1

#### Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen für das Jahr 1995 dem Bund 67,5 vom Hundert und den Ländern 32,5 vom Hundert und für das Jahr 1996 dem Bund 68 vom Hundert und den Ländern 32 vom Hundert zu. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.

(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“. Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, verteilt. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 13 Abs. 2 vorläufig berechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

### Artikel 36

#### Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

##### ERSTER ABSCHNITT

#### Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern

##### § 1

#### Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1995 dem Bund 57,5 vom Hundert und den Ländern 42,5 vom Hundert zu. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.

(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund **ab 1991** zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“. Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder **zu 50 vom Hundert** nach der Einwohnerzahl am 30. Juli des jeweiligen Jahres **und zu 50 vom Hundert im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich verteilt; der Anteil des Landes Berlin am Beitrag der Länder wird vorab nach der Einwohnerzahl** ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz **bisher** nicht galt, **berechnet**. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig berechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(3) Übergangsweise werden überproportionale Belastungen finanzschwacher Länder in dem bisherigen Bundesgebiet auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Län-

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

derfinanzausgleich teilweise ausgeglichen. Die Anteile am Beitrag der Länder nach Absatz 2 werden daher für 1995 um folgende Beträge erhöht oder ermäßigt:

Baden-Württemberg	+183 000 000 DM,
Bayern	+210 000 000 DM,
Bremen	- 55 000 000 DM,
Hamburg	+ 30 000 000 DM,
Hessen	+108 000 000 DM,
Niedersachsen	-532 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	+317 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	- 53 000 000 DM,
Saarland	- 77 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	-131 000 000 DM.

In den Jahren 1996 bis 2000 vermindern sich die in Satz 2 genannten Beträge stufenweise um jeweils 5 vom Hundert und in den Jahren 2001 bis 2005 um jeweils 15 vom Hundert der Ausgangsbeträge für 1995.

## § 2

**Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern**

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Länder im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

## § 2

**Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern**

(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt.

(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts liegen, erhalten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen. Der restliche Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt. Betragen die Ergänzungsanteile nach Satz 1 insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile entsprechend herabzusetzen.

(3) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat.

## § 3

**Verteilung der Gewerbesteuerumlage  
unter den Ländern**

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

## § 3

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

ZWEITER ABSCHNITT

**Finanzausgleich unter den Ländern**

§ 4

**Ausgleichsleistungen**

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 5

**Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder**

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Referenzjahr ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Referenzjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

(2) Referenzjahr ist das dem Ausgleichsjahr um zwei Jahre vorausgehende Rechnungsjahr. Zur Überleitung auf die Neuregelung ist abweichend von Satz 1 für die Ausgleichsjahre 1995 und 1996 Referenzjahr das Jahr 1995. Ausgleichsjahr ist das Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird.

§ 6

**Finanzkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl**

(1) Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Einnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 7

**Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe**

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Referenzjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage;

ZWEITER ABSCHNITT

**Finanzausgleich unter den Ländern**

§ 4

unverändert

§ 5

**Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder**

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl **in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr)**, ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) **Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.**

§ 6

unverändert

§ 7

**Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe**

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im **Ausgleichsjahr** zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage **nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;**

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Referenzjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer. Dabei bleibt der nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder zu den Schuldendienstzuschüssen an den Fonds „Deutsche Einheit“ unberücksichtigt.

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen im Referenzjahr aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das **Ausgleichsjahr** festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer. **Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt.**

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

**(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastung, die den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Rostock und Emden erwachsen, werden von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2**

des Landes Bremen	90 000 000 DM,
des Landes Hamburg	142 000 000 DM,
des Landes Mecklenburg-Vorpommern	50 000 000 DM,
des Landes Niedersachsen	18 000 000 DM

abgesetzt.

## § 8

## Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im Referenzjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Referenzjahr vorausgeht, vermindert um die im Referenzjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 180 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert,

## § 8

## Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im **Ausgleichsjahr**,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem **Ausgleichsjahr** vorausgeht, vermindert um die im **Ausgleichsjahr** geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 180 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert,

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

die weiteren 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert,

die weiteren 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert,

die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;

3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem dem Referenzjahr vorausgehenden Jahr, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Realsteuerkraft eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallende Grundbetrag. Maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis 10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis 20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis 50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis 100 000 Einwohner,
Gemeinden über	100 000 bis 200 000 Einwohner,
Gemeinden über	200 000 bis 500 000 Einwohner,
Gemeinden über	500 000 Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;
2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im Referenzjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Referenzjahr festgestellt sind.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

die weiteren 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert,

die weiteren 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert,

die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;

3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem **Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht**, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) unverändert

(4) Durch Rechtsverordnung des **Bundesministers** der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. unverändert
2. unverändert

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im **Ausgleichsjahr** eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das **Ausgleichsjahr** festgestellt sind.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

## § 9

**Einwohnerzahl**

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Referenzjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde mit 100 vom Hundert,

die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde mit 110 vom Hundert,

die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde mit 115 vom Hundert,

die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde mit 120 vom Hundert,

die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde mit 125 vom Hundert,

die weiteren Einwohner einer Gemeinde mit 130 vom Hundert.

Für Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern werden dem Land darüber hinaus

bei einer Dichte von 1 500 bis 2 000 Einwohnern je Quadratkilometer 2 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von 2 000 bis 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 4 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von mehr als 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 6 vom Hundert der Einwohnerzahl hinzugerechnet.

(4) Als Gemeinden im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Samtgemeinden in Niedersachsen.

## § 10

**Bemessung der Ausgleichszuweisungen  
und der Ausgleichsbeiträge**

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

## § 9

**Einwohnerzahl**

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des **Ausgleichs**jahres festgestellt hat.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 10

**Bemessung der Ausgleichszuweisungen  
und der Ausgleichsbeiträge**

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

1. 75 vom Hundert des Betrages, der an 85 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
2. 50 vom Hundert des Betrages, der von 85 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, jedoch nicht über 99 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Der Hundertsatz wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

1. 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
2. 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden **nach Maßgabe der Sätze 2 und 3** von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt (**ausgleichspflichtige Beträge**). Hierbei wird die Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 15 vom Hundert angesetzt. Die 101 vom Hundert übersteigende Finanzkraft wird mit einem Hundertsatz angesetzt, der dem Verhältnis der Finanzkraftmeßzahl zur Ausgleichsmeßzahl des jeweiligen Landes entspricht. Die ausgleichspflichtigen Beträge werden mit dem Hundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu berichtigen. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zu einem Viertel höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen. Zur Sicherung der Finanzkraftreihenfolge ist der Ausgleich des Fehlbetrags gemäß Satz 2 auf den Betrag zu begrenzen, mit dem das begünstigte Land die Finanzkraftrelation des nächststärkeren Landes erreicht, höchstens jedoch auf den Betrag, der sicherstellt, daß ein an der Aufbringung beteiligtes Land in seiner Finanzkraftrelation nicht unter die des nächstschwächeren Landes sinkt. Kommt Satz 3 zur Anwendung, ist das nächststärkere Land nach Satz 3 von der Aufbringung des Fehlbetrags ausgenommen.

(4) Übersteigt der Ausgleichsbeitrag eines ausgleichspflichtigen Landes nach den Absätzen 2 und 3 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft, so ist der

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

## § 11

**Bundesergänzungszuweisungen**

(1) Der Bund gewährt zusätzlich zu den Ausgleichszuweisungen der Länder aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs durch allgemeine Anhebung ihrer Finanzkraft (Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen) in Höhe von jeweils einem Drittel der jährlichen horizontalen Ausgleichszuweisungen nach § 10 Abs. 1, jedoch nicht über 99 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl.

(2) Länder, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 am Länderfinanzausgleich nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes teilgenommen haben, erhalten aus Mitteln des Bundes in den Jahren 1995 bis 1999 zusätzlich Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs in Höhe der Beträge, um die ihre sich bei Berücksichtigung der Leistungen nach § 10 und § 11 Abs. 1 im jeweiligen Referenzjahr ergebende Finanzkraft je Einwohner hinter einem bestimmten Hundertsatz (Übergangs-Garantie-Satz) der nach den §§ 7, 8, 10 und 11 Abs. 1 berechneten durchschnittlichen Finanzkraft dieser Länder je Einwohner zurückbleibt (Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen). § 9 findet hierbei entsprechende Anwendung. Der Übergangs-Garantie-Satz für das Jahr 1995 beträgt 99 vom Hundert. Er mindert sich schrittweise in jedem der folgenden Ausgleichsjahre um einen Prozentpunkt.

(3) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Jahren 1995 bis 2004 zusätzlich Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen). Diese Zuweisungen betragen im Jahr 1995 22,5 Milliarden DM. Ihre Höhe vermindert sich schrittweise in jedem der folgenden Jahre um 10 vom Hundert des Anfangsbetrags. Die Zuweisungen werden auf die vorgenannten Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des dem Ausgleichsjahr jeweils vorhergehenden Jahres verteilt. Diese Regelung wird für die Jahre ab 2000 in Ansehung der dann vorhandenen Gegebenheiten überprüft.

übersteigende Betrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen. Für die Übernahme der Fehlbeträge nach Satz 1 gilt die Belastungsgrenze des Satzes 1 entsprechend. Übersteigt die Summe der Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft der ausgleichspflichtigen Länder, so ist der Fehlbetrag von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 Satz 1 und 2 aufzubringen.

## § 11

**Bundesergänzungszuweisungen**

(1) Der Bund gewährt ab 1995 aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten (Bundesergänzungszuweisungen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 80 vom Hundert ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen des Ausgleichsjahres.

(3) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	25 000 000 DM.
Brandenburg	75 000 000 DM,
Bremen	125 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	100 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	25 000 000 DM,
Saarland	125 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	75 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	75 000 000 DM,
Thüringen	75 000 000 DM.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

(4) Zur Stabilisierung ihrer Haushaltswirtschaft erhalten in den Jahren 1995 bis 1999 aus Bundesmitteln jährlich zusätzlich

Bremen	1 550 000 000 DM,
Saarland	950 000 000 DM

mit folgender Maßgabe:

1. Diese Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftliche Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.

Im Jahr 1998 überprüfen Bund und Länder gemeinsam in Ansehung der dann gegebenen Haushaltslage aller Länder, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und Saarlunds weitere Sanierungshilfen erforderlich sind.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten nachstehende Länder im Jahr 1995 zusätzlich folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	2 833 000 000 DM,
Brandenburg	2 113 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	1 574 000 000 DM,
Sachsen	3 893 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	2 350 000 000 DM,
Thüringen	2 137 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 vermindern sich ab dem Jahr 1996 linear um jährlich 10 vom Hundert der Ausgangsbeträge.

(5) Zum Ausgleich überproportionaler Belastungen erhalten nachstehende Länder im Jahr 1995 zusätzlich folgende Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	80 000 000 DM,
Niedersachsen	507 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	451 000 000 DM,
Saarland	80 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	227 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 vermindern sich ab dem Jahr 1996 linear um jährlich 10 vom Hundert der Ausgangsbeträge.

(6) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten in den Jahren 1995 bis 1998 nachfolgende Länder jährlich zusätzlich folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.

3. Dem Bundesminister der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.

Im Jahr 1997 überprüfen Bund und Länder gemeinsam in Ansehung der dann gegebenen Haushaltslage aller Länder, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und des Saarlandes weitere Sanierungshilfen erforderlich sind.

(5) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind in Vierteljahresbeträgen am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

(7) Die Zuweisungen nach den Absätzen 3 bis 6 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen nach Absatz 2 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Kalendervierteljahres entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Der Bundesminister der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den zu gewährenden Zuweisungen fest.

(8) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sowie von § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.

#### § 12

#### Veranschlagung von Ausgleichsleistungen und Bundesergänzungszuweisungen, Gemeindebeteiligung

(1) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sowie von § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.

(2) Die Landesgesetzgebung bestimmt über die Veranschlagung der Ausgleichsleistungen der Länder nach § 4 und der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 in den Landeshaushalten sowie darüber, ob und inwieweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) an diesen Leistungen beteiligt werden.

#### § 12

#### Feststellung der Ausgleichszahlungen

Der Bundesminister der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

### DRITTER ABSCHNITT

#### Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs

##### § 13

#### Vollzug der Umsatzsteuerverteilung während des Ausgleichsjahres

(1) Die Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Dabei werden die vorläufigen Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 ermittelt, jedoch werden zugrundegelegt:

1. die Einnahmen an Umsatzsteuer in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird den Ländern nach der Einwohnerzahl verteilt in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 20. eines Monats überwiesen.

##### § 14

#### Feststellung der Ausgleichsleistungen und Bundesergänzungszuweisungen und Vollzug während des Ausgleichsjahres

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach den Verhältnissen im Referenzjahr für das Ausgleichsjahr die Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 sowie die Höhe der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Soweit die für die Feststellung nach Absatz 1 erforderlichen Daten vor Beginn des Ausgleichsjahres nicht vorliegen, werden der Finanzausgleich unter den Ländern und die Verteilung der Bundesergänzungszuweisungen auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Dabei werden die vorläufigen Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge nach den §§ 4 bis 10 und die vorläufigen Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen und Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 ermittelt; soweit die hiernach

### DRITTER ABSCHNITT

#### Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs

##### § 13

#### Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres

**Der Finanzausgleich** wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen **Ergänzungsteile** werden nach § 2, **die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge** werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. **die Steuereinnahmen** und die Einnahmen **aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3)** in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

maßgeblichen Daten nicht vorliegen, werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des dem Referenzjahr vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat.

## § 15

**Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres**

(1) Der Zahlungsverkehr zur Umsatzsteuerverteilung und zum Länderfinanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 13 und nach der Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich nach § 14 unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist das Bundesministerium der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesministerium der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(2) In vierteljährlichen Zwischenabrechnungen anhand der bis zum jeweiligen Quartalsende bekannten Ist-Zahlen wird der vorläufige Vollzug laufend der tatsächlichen Einnahmeentwicklung angepaßt. Zuviel oder zu wenig geleistete Beträge werden jeweils am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember des Ausgleichsjahres und am 15. März des Folgejahres ausgeglichen.

(3) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## § 16

**Feststellung der Umsatzsteuerverteilung,  
der Ausgleichsleistungen  
und der Bundesergänzungszuweisungen  
sowie endgültige Abrechnung**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der

## § 14

**Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres**

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der **vorläufigen** Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer (§ 2) und nach der **vorläufigen** Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich (§ 10) unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist der Bundesminister der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesminister der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(2) **Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.**

(3) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## § 15

**Endgültige Abrechnung**

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen **Ausgleichszahlungen** werden durch

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Länderanteile an der Umsatzsteuer, die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 sowie die endgültige Höhe der Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 1 und 2 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Zahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in Absatz 1 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Das Bundesministerium der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

## § 17

**Auskunftspflicht**

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 12 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Der Bundesminister der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

## § 16

**Auskunftspflicht**

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

**Artikel 36 a****Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes**

§ 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

**1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:**

„(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältigern auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger gemäß Absatz 3 multipliziert wird.“

**2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:**

„(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 30 vom

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Hundert. Er ist 1997 zu überprüfen. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage — in Relation zum Vervielfältiger der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen — auf Grund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt.“

3. Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Der Vervielfältiger nach Absatz 2“ durch die Wörter „Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

4. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

#### Artikel 37

### Gesetz über ein Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost (IWOG)

#### § 1

#### Gewährung von Finanzhilfen

Der Bund gewährt den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für ein Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost ab 1995 Finanzhilfen für strukturverbessernde Investitionen in Höhe von jährlich zehn Milliarden Deutsche Mark.

#### § 2

#### Laufzeit

Das Infrastrukturprogramm Wirtschaft Ost hat eine Laufzeit von zehn Jahren.

#### Artikel 37

### Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)

#### § 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von 10 Jahren ab dem Jahr 1995 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Milliarden Deutsche Mark.

#### § 2

(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

Berlin	1 255 000 000 DM,
Brandenburg	936 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	697 000 000 DM,
Sachsen	1 725 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	1 041 000 000 DM,
Thüringen	946 000 000 DM.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

§ 3

**Verteilung, Überprüfung und Anrechnung**

(1) Die Finanzhilfen des Bundes werden auf die Länder im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt, die das Statistische Bundesamt am 31. Dezember 1993 festgestellt hat; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, gelten die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

(2) Zum 1. Januar 1999 und zum 1. Januar 2002 soll die Verteilung der Mittel in Ansehung der dann vorhandenen Gegebenheiten überprüft werden.

(3) Die Finanzhilfen nach dem in Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) vereinbarten Krankenhausinvestitionsprogramm sind Bestandteil der Finanzhilfen nach § 1.

§ 4

**Verwaltungsvereinbarung**

Das Nähere wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 3

(2) Die Finanzhilfen nach dem in Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) vereinbarten Krankenhausinvestitionsprogramm sind Bestandteil der Finanzhilfen nach § 1.

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums folgende strukturverbessernde Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere in folgenden Bereichen:
  - a) für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen;
  - b) Energieversorgung;
  - c) Trinkwasserversorgung;
  - d) Verkehr;
  - e) Erschließung und Sanierung von Industrie- und Gewerbeflächen;
  - f) Fremdenverkehr;
2. Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere zur Modernisierung und Instandsetzung, einschließlich des Studentenwohnraumbaus;
3. Maßnahmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere zur Stadt- und Dorferneuerung, einschließlich Erhaltung und Erneuerung historischer Stadtkerne;
4. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen und Fachhochschulen;
5. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung;
6. für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsamer Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionen, soweit sie nicht bereits von den Förderungsmaßnahmen nach den Nummern 1 bis 5 umfaßt werden, insbesondere Investitionen zum Aufbau und zur Erneuerung von sozialen Einrichtungen.

§ 4

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

gefördert werden oder nach Artikel 91 a des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden können, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar in ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

## § 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 vom Hundert beträgt.

(2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestanchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel aus den Verwahrkonten an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen weiter.

(3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 6

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

## Artikel 38

Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
eines Fonds „Deutsche Einheit“

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „146,3“ durch die Zahl „156,455“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 31,5 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 23,9 Milliarden DM“ durch die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 34,655 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 30,9 Milliarden DM“ ersetzt.

## Artikel 38

Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
eines Fonds „Deutsche Einheit“

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „146,3“ durch die Zahl „160,705“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „im Jahre 1993 in Höhe von 31,5 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 23,9 Milliarden DM“ durch die Wörter „im Jahre 1993 in Höhe von 35,205 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 34,6 Milliarden DM“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

2. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von den Zuweisungen nach Satz 2 werden außerdem im Jahr 1993 1,3 Milliarden DM aus den Zinsabschlagseinnahmen nach den §§ 43 Abs. 1 Nr. 7, 43 a Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes gemeinsam von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein und ihren Gemeinden im Verhältnis ihrer sich nach Zerlegung ergebenden Anteile am bis zum 30. Juni 1993 erzielten Zinsabschlagaufkommen finanziert und binnen eines Monats nach Mitteilung der Berechnung durch das Bundesministerium der Finanzen von den Ländern an den Bund abgeführt. Hierbei bleibt der Anteil am Zinsabschlag nach Zerlegung unberücksichtigt, der auf den Gebietsteil Berlins entfällt, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt. Von den Zuweisungen nach Satz 2 werden außerdem im Jahr 1993 1 Milliarde DM und im Jahr 1994 3,5 Milliarden DM von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen am 30. Juni des jeweiligen Rechnungsjahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, finanziert und in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vorläufig verrechnet.“

## Artikel 39

Gesetz über die Errichtung  
eines Erblastentilgungsfonds  
(Erblastentilgungsfonds-Gesetz — ELFG)

## § 1

## Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds mit dem Namen „Erblastentilgungsfonds“ (Fonds) als Sondervermögen des Bundes errichtet.

## § 2

## Zweck des Fonds

(1) Der Fonds übernimmt ab 1. Januar 1995

1. die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus

a) der bei Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehenden Gesamtverschuldung des Republikhaushalts,

2. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von den Zuweisungen nach Satz 2 werden außerdem im **Jahre 1993 2,075 Milliarden DM und im Jahre 1994 5,35 Milliarden DM** von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer **Beiträge nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern finanziert und in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vorläufig verrechnet. Zur Erbringung einer Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den nach Satz 4 zusätzlich von den Ländern aufzubringenden Leistungen für die Jahre 1993 und 1994 gilt § 6 Abs. 2a des Gemeindefinanzreformgesetzes entsprechend.“**

## Artikel 39

Gesetz über die Errichtung  
eines Erblastentilgungsfonds  
(Erblastentilgungsfonds-Gesetz — ELFG)

## § 1

unverändert

## § 2

## Zweck des Fonds

(1) unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

- b) den Verbindlichkeiten aus der Zuteilung von Ausgleichsforderungen nach Artikel 8 § 4 Abs. 6 der Anlage I zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518),
  - c) den Verpflichtungen des Bundes aus der Gewährträgerhaftung für die Staatsbank Berlin nach Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages,
  - d) den Kosten der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages,
2. die Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzwechseln und aus der Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,
3. die sich nach diesem Zeitpunkt ergebenden Schulden, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Kosten nach Nummer 1.

(2) Der Fonds übernimmt ab 1. Januar 1995 als Mitschuldner die bis zum 31. Dezember 1994 aufgelaufenen Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt aus aufgenommenen Krediten, übernommenen Altkrediten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 Treuhandkreditaufnahmegesetz sowie aus Ausgleichsforderungen nach § 24 D-Markbilanzgesetz, § 6 Abs. 2 und 4 Vermögensgesetz und § 6 Abs. 2 Unternehmensrückgabeverordnung. Im Innenverhältnis zur Treuhandanstalt ist der Fonds alleiniger Schuldner. § 4 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes bleibt unberührt.

(2) unverändert

**(3) Der Fonds übernimmt ab 1. Juli 1995 die ihm auf Grund von § 4 des Altschuldenhilfen-Gesetzes zu übertragenden Altverbindlichkeiten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgung. Der Fonds kann den Gläubigern die Einwendungen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Privatisierungserlöse nach § 5 Altschuldenhilfen-Gesetz sind von dem Veräußerer oder Empfänger an den Fonds abzuführen. Der Begünstigte nach § 4 Altschuldenhilfen-Gesetz und sein Rechtsnachfolger haben den vom Fonds übernommenen Teilentlastungsbetrag zuzüglich geleisteter Zinsen an den Fonds zu zahlen, wenn und soweit ein Bescheid nach § 4 Abs. 6 beziehungsweise § 5 Abs. 3 Altschuldenhilfen-Gesetz wirksam wird. Dem Fonds stehen auch die Zinsen nach § 5 Abs. 4 Altschuldenhilfen-Gesetz zu. Der Zinssatz bemißt sich nach der Höhe der Refinanzierungskosten des Bundes und wird vom Fonds festgelegt. Die Einnahmen des Fonds nach Satz 3 bis 5 sind nach § 6 Abs. 4 zu verwenden.**

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

## § 3

## § 3

**Stellung im Rechtsverkehr, Verwaltung**

unverändert

(1) Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet den Fonds.

(2) Die Schulden des Fonds werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet.

## § 4

## § 4

**Vermögensstrennung, Bundshaftung**

unverändert

(1) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

(3) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf den Fonds keine Anwendung.

## § 5

## § 5

**Kreditermächtigungen**

unverändert

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen

1. zur Tilgung von Schulden des Fonds,
2. zum Zwecke des Ankaufs von Schuldtiteln des Fonds, des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, des Kreditabwicklungsfonds und der Treuhandanstalt im Wege der Marktpflege bis zu 10 vom Hundert der umlaufenden Schuldtitel,
3. zur Kassenverstärkung bis in Höhe von 10 Milliarden Deutsche Mark.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds ab Oktober des Wirtschaftsjahres im Vorgriff auf die Kreditaufnahme des nächsten Wirtschaftsjahres Kredite bis zur Höhe von 20 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditaufnahme des nächsten Wirtschaftsjahres anzurechnen.

(3) Der Fonds ist berechtigt, Ausgleichsforderungen oder in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aufzukaufen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, hierfür dem Fonds Mittel in Höhe von jährlich 5 Milliarden Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(4) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzwechsellern oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(5) Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

## § 6

**Zuführungen des Bundes**

(1) Der Fonds erhält Mittel aus dem Bundeshaushalt

1. für die Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung in Höhe der fälligen Beträge und

2. für alle weiteren Verpflichtungen einschließlich seiner Kreditbeschaffungskosten in Höhe von jährlich 10 vom Hundert der zum 1. Januar 1995 nach § 2 übernommenen Verbindlichkeiten mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b genannten. Erhöhen sich diese Verbindlichkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, so sind die Mittel in Höhe von 10 vom Hundert ab dem Folgejahr von dem höheren Betrag zu bestimmen.

(2) Reichen in einem Wirtschaftsjahr die Mittel nach Absatz 1 Nr. 2 zur Abdeckung der tatsächlichen Zinsbelastung nicht aus, so wird der Unterschiedsbetrag durch einen erhöhten Bundeszuschuß ausgeglichen. Der Unterschiedsbetrag ist auf den Bundeszuschuß des Folgejahres anzurechnen.

(3) Die Zuführung aus dem Bundeshaushalt erfolgt bei Fälligkeit und auf Anforderung des Fonds.

(4) Nichtverbrauchte Mittel des Fonds sind jeweils am Jahresende einer Reserve zuzuführen, die zur Tilgung fälliger Beträge zu verwenden ist.

## § 7

**Wirtschaftsplan**

Für den Fonds wird ab 1. Januar 1995 für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan erstellt, in dem Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

## § 8

**Jahresrechnung**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei.

## § 6

**Zuführungen des Bundes**

(1) Der Fonds erhält aus dem Bundeshaushalt für die Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen jährlich die folgenden Mittel:

1. **Zuführungen** in Höhe von 7,5 vom Hundert der bis zum 1. Januar 1995 nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der zum 1. Juli 1995 nach § 2 Abs. 3 zu übernehmenden **Verpflichtungen**. Erhöhen sich diese Verbindlichkeiten, so sind die **Zuführungen** in Höhe von 7,5 vom Hundert ab dem Folgejahr von dem höheren Betrag zu bestimmen.

2. **Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die einen Betrag von 7 Milliarden Deutsche Mark übersteigen.**

(2) Reichen in einem Wirtschaftsjahr die Mittel nach Absatz 1 zur Abdeckung der tatsächlichen Zinsbelastung nicht aus, so wird der **Mehrbedarf** durch einen erhöhten Bundeszuschuß ausgeglichen. Der **Mehrbedarf** ist auf den Bundeszuschuß des Folgejahres anzurechnen.

(3) unverändert

(4) unverändert

## § 7

unverändert

## § 8

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

## § 9

**Verwaltungskosten**

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

## § 9

unverändert

## § 10

**Gleichstellung mit Bundesbehörden**

Auf die Verpflichtungen des Fonds, Abgaben aufgrund von Bundesgesetzen an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

## § 10

unverändert

## § 11

**Auflösung des Fonds**

Der Fonds wird nach Tilgung seiner Verbindlichkeiten durch das Bundesministerium der Finanzen aufgelöst. Die Auflösung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

## § 11

unverändert

## § 12

**Überleitungsvorschriften**

(1) Der Kreditabwicklungsfonds wird abweichend von den in Artikel 23 Abs. 5 sowie Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages genannten Fristen und abweichend von den in §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ genannten Fristen bis zum 31. Dezember 1994 verlängert. Der Kreditabwicklungsfonds wird mit Ablauf des 31. Dezember 1994 aufgelöst und mit seinen Verbindlichkeiten und Forderungen in den Erblastentilgungsfonds nach § 1 überführt. Der Erblastentilgungsfonds wird Rechtsnachfolger des Kreditabwicklungsfonds.

## § 12

unverändert

(2) Abweichend von Artikel 27 Abs. 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie Artikel 34 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518), Artikel 23 Abs. 4 und Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages und § 11 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ werden die dort bezeichneten Verbindlichkeiten vom Erblastentilgungsfonds nach § 1 übernommen.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(3) Abweichend von Artikel 23 Abs. 3 des Einigungsvertrages erstatten Bund und Treuhandanstalt bis zum 31. Dezember 1994 jeweils die Hälfte der vom Kreditabwicklungsfonds erbrachten Zinsleistungen. Zu diesem Zweck aufzunehmende Kredite der Treuhandanstalt sind nicht auf den Kreditrahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes anzurechnen.

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 ist das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ nicht mehr anzuwenden.

(5) Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung hat eingehende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 1994 an den Kreditabwicklungsfonds und ab 1. Januar 1995 an den Erblastentilgungsfonds nach § 1 abzuführen.

**Artikel 40**

**Gesetz über Altschuldenhilfen  
für Kommunale Wohnungsunternehmen  
und Wohnungsgenossenschaften  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages  
genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)**

## ERSTER TEIL

## Allgemeine Grundsätze

## § 1

**Zweck der Altschuldenhilfen**

Den in diesem Gesetz bezeichneten Wohnungsunternehmen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden zur angemessenen Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes, insbesondere zur Verbesserung der Kredit- und Investitionsfähigkeit sowie der Privatisierungsmöglichkeiten ab dem 1. Januar 1994 auf Antrag Altschuldenhilfen gewährt. Diese werden durch Übernahme von einem Teil der Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 sowie durch eine Zinshilfe gewährt.

## § 2

**Antragberechtigte**

(1) Antragberechtigte Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die zum Gebäudebestand gehörigen Grundstücke und das in Artikel 22 Abs. 4 Satz 1 bis 4 des Einigungsvertrages bezeichnete Wohnungsvermögen mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen die Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann,

**Artikel 40**

**Gesetz über Altschuldenhilfen  
für Kommunale Wohnungsunternehmen,  
Wohnungsgenossenschaften  
und private Vermieter  
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages  
genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)**

## ERSTER TEIL

## Allgemeine Grundsätze

## § 1

**Zweck der Altschuldenhilfen**

Den in diesem Gesetz bezeichneten Wohnungsunternehmen **und privaten Vermietern mit Wohnraum** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden zur angemessenen Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes, insbesondere zur Verbesserung der Kredit- und Investitionsfähigkeit sowie der Privatisierungsmöglichkeiten auf Antrag Altschuldenhilfen (§§ 4 und 6) gewährt.

## § 2

**Antragberechtigte**

(1) Antragberechtigte sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die **Wohnzwecken dienenden Grundstücke sowie das sonstige Wohnungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze auf die Gemeinden übergegangen sind**, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

2. Kommunen, solange eine Übertragung ihres Wohnungsbestandes auf Wohnungsunternehmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar oder rechtlich nicht möglich ist und
3. Wohnungsgenossenschaften; soweit sich ihre Gebäude auf ehemals volkseigenen Grundstücken befinden, müssen diese auf die Wohnungsgenossenschaft überführt worden oder die Überführung durch die Wohnungsgenossenschaft beantragt sein, wenn und soweit sie mit der Gläubigerbank einen rechtswirksamen Kreditvertrag über die Altverbindlichkeiten abgeschlossen haben und diese Verbindlichkeiten ab dem 1. Januar 1994 tilgen und verzinsen.

2. Kommunen, **soweit oder solange eine Übertragung ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens** auf Wohnungsunternehmen, **insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens**, betriebswirtschaftlich nicht vertretbar oder **eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachenrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich ist;**

3. Wohnungsgenossenschaften, **wenn die Überführung des von ihnen genutzten ehemals volkseigenen Grund und Bodens auf sie erfolgt oder durch die Wohnungsgenossenschaft bei der Gemeinde beantragt worden ist;**

4. **private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 6) nicht gewährt.**

**Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 6 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragsberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.**

(2) Soweit ein Antragsteller Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat, ist eine Rückforderung des Schuldanerkenntnisses entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ausgeschlossen.

(2) unverändert

## § 3

**Altverbindlichkeiten**

Altverbindlichkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen aus Krediten, die bis zum 30. Juni 1990 aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für Wohnzwecke im Rahmen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewährt worden sind, einschließlich bis zum 31. Dezember 1993 aufgelaufener Zinsen.

## § 3

**Altverbindlichkeiten**

**(1) Altverbindlichkeiten sind die Verpflichtungen der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Wohnungsunternehmen und privaten Vermieter aus Krediten für Wohnungen, deren höchstzulässiger Mietzins sich aus § 11 Abs. 2 und 3 des Miethöhegesetzes ergibt und bei denen die Kredite**

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

1. bis zum 30. Juni 1990 aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für Wohnzwecke im Rahmen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus **sowie zur Schaffung und Erhaltung oder Verbesserung von privatem Wohnraum** in dem Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewährt worden sind oder
2. **von Wohnungsunternehmen zur Finanzierung der vor dem 3. Oktober 1990 begonnenen Mietwohnungsbauvorhaben nach dem 30. Juni 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aufgenommen worden sind.**

Als Altverbindlichkeiten gelten auch die von den Förderinstituten der Länder nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligten Baudarlehen, soweit diese zur Ablösung von Krediten für die in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Mietwohnungsbauvorhaben eingesetzt worden sind.

(2) Zu den Altverbindlichkeiten gehören auch die den Wohnungsunternehmen bis zum 31. Dezember 1993 gestundeten Zinsen und Bürgschaftsgebühren.

## ZWEITER TEIL

## Teilentlastung durch Schuldübernahme

## § 4

## Teilentlastung

(1) Auf Antrag des Wohnungsunternehmens übernimmt das jeweilige Land eine Schuld in Höhe eines Teils der am 1. Januar 1994 bestehenden Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens mit befreiender Wirkung gegenüber dem bisherigen Gläubiger. Der Teilentlastungsbetrag besteht aus den Altverbindlichkeiten, die am 1. Januar 1994 einen Betrag von 350 Deutsche Mark multipliziert mit der Quadratmeterzahl der nach dem Stand vom 1. Januar 1993 vorhandenen gesamten Wohnfläche übersteigen. Als Wohnfläche ist die Fläche zugrunde zu legen, für die sich der höchstzulässige Mietzins aus § 11 Abs. 2 und 3 des Miethöhegesetzes ergibt. Soweit bei Mieterhöhungen nach der Ersten und Zweiten Grundmietenverordnung bei der Wohnflächenberechnung die §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zugrunde gelegt worden sind, bestimmt sich die Wohnfläche nach diesen Vorschriften. Wohnfläche von Wohnungen, die nach dem 1. Januar 1993 an deren Mieter oder an private Investoren veräußert und deren zugehörige Altverbindlichkeiten vor dem 1. Januar 1994 getilgt wurden, wird nicht berücksichtigt. Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens werden insoweit berücksichtigt, als sie sich auf die in Satz 3 und 4 bezeichnete Wohnfläche beziehen.

## ZWEITER TEIL

## Teilentlastung durch Schuldübernahme

## § 4

## Teilentlastung

(1) Auf Antrag des Wohnungsunternehmens übernimmt **der Erblastentilgungsfonds ab dem 1. Juli 1995** eine Schuld in Höhe eines Teils der am 1. Januar 1994 bestehenden Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens mit befreiender Wirkung gegenüber dem bisherigen Gläubiger. **Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so hat der Erblastentilgungsfonds zuerst die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Kredite unter Berücksichtigung des in § 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Höchstbetrages zu übernehmen.** Der Teilentlastungsbetrag besteht aus den Altverbindlichkeiten, die am 1. Januar 1994 einen Betrag von 150 Deutsche Mark multipliziert mit der Quadratmeterzahl der nach dem Stand vom 1. Januar 1993 **beim Wohnungsunternehmen** vorhandenen gesamten Wohnfläche übersteigen. Als Wohnfläche ist die Fläche zugrunde zu legen, für die sich der höchstzulässige Mietzins aus § 11 Abs. 2 und 3 des Miethöhegesetzes ergibt. Soweit bei Mieterhöhungen nach der Ersten und Zweiten Grundmietenverordnung bei der Wohnflächenberechnung die §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zugrunde gelegt worden sind, bestimmt sich die Wohnfläche nach diesen Vorschriften. Wohnfläche von Wohnungen, die nach dem 1. Januar 1993

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(2) Wurden Teile des Wohnungsunternehmens oder Teile der Wohnfläche nach dem 1. Januar 1993 ausgegliedert, verringert sich der für den 1. Januar 1994 für das am 1. Januar 1993 bestehende Unternehmen (Altunternehmen) berechnete Teilentlastungsbetrag im Verhältnis der beim Unternehmen verbliebenen Wohnfläche zur gesamten Wohnfläche am 1. Januar 1993.

(3) Für Wohnungsunternehmen, die nach dem 1. Januar 1993 aufgrund von Ausgliederungen aus einem am 1. Januar 1993 bestehenden Unternehmen (Altunternehmen) gegründet wurden, bestimmt sich der auf dieses Unternehmen entfallende Teil des auf der Grundlage des Gebäudebestandes am 1. Januar 1994 für das Gesamtunternehmen berechneten Teilentlastungsbetrages durch das Verhältnis der ausgegliederten Wohnfläche zur Wohnfläche des Altunternehmens am 1. Januar 1993.

an deren Mieter oder an private Investoren veräußert und deren zugehörige Altverbindlichkeiten vor dem 1. Januar 1994 getilgt wurden, wird nicht berücksichtigt. Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens werden insoweit berücksichtigt, als sie sich auf die in Satz 4 und 5 bezeichnete Wohnfläche beziehen.

(2) Für Altverbindlichkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 dürfen bei der Ermittlung des Teilentlastungsbetrages höchstens 1 000 Deutsche Mark Kreditbelastung je Quadratmeter Wohnfläche bei der Berechnung nach Absatz 1 berücksichtigt werden. Wird der Antragsteller durch die den nach Satz 1 entlastungsfähigen Betrag übersteigenden Restverpflichtungen in einer die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährdenden Weise belastet, kann ein höherer entlastungsfähiger Betrag festgelegt werden.

(3) Wurden Teile des Wohnungsunternehmens oder Teile der Wohnfläche ab dem 1. Januar 1993 ausgegliedert, verringert sich der für den 1. Januar 1994 für das am 1. Januar 1993 bestehende Unternehmen (Altunternehmen) berechnete Teilentlastungsbetrag im Verhältnis der beim Unternehmen verbliebenen Wohnfläche zur gesamten Wohnfläche am 1. Januar 1993. Für Wohnungsunternehmen, die ab dem 1. Januar 1993 auf Grund von Ausgliederungen aus einem am 1. Januar 1993 bestehenden Unternehmen (Altunternehmen) gegründet wurden, bestimmt sich der auf dieses Unternehmen entfallende Teil des auf der Grundlage der Wohnfläche am 1. Januar 1994 für das Gesamtunternehmen berechneten Teilentlastungsbetrages durch das Verhältnis der ausgegliederten Wohnfläche zur Wohnfläche des Altunternehmens am 1. Januar 1993. Wohnfläche von Wohnungen, die der Vermögensrestitution unterliegen, bleibt unberücksichtigt.

(4) Die Teilentlastung wird Wohnungsunternehmen gewährt, wenn neben den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 sowie der Absätze 1 bis 3 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Wohnungsunternehmen muß sich zur Veräußerung von Wohnraum und Abführung von Veräußerungserlösen nach Maßgabe des § 5 verpflichten;
2. das Wohnungsunternehmen muß nach seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen geeignet und in der Lage sein, seine Geschäfte ordnungsgemäß zu führen; insbesondere muß sein Unternehmenskonzept eine zügige Privatisierung, Modernisierung und Instandsetzung seiner Wohnungsbestände vorsehen;
3. das Wohnungsunternehmen muß sich, sofern es nicht bereits kraft Gesetzes einer jährlichen Prüfung seiner Geschäftstätigkeit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegt, einer derartigen Prüfung unterwerfen.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Zur Erfüllung der in Satz 1 enthaltenen Verpflichtungen hat das Wohnungsunternehmen seinem Antrag auf Teilentlastung insbesondere den letzten Jahresabschluß einschließlich Prüfungsbericht, einen Investitionsplan, eine Finanzvorschau sowie ein Privatisierungs- und Unternehmenskonzept, aus denen die beabsichtigten Privatisierungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ersichtlich sind, beizufügen. Die Antragsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist zu begründen.

(5) Soweit dem Wohnungsunternehmen eine Ausgleichforderung nach §§ 24, 26 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes zusteht, ist der Teilentlastungsbetrag auf die Ausgleichforderung anzurechnen. § 36 Abs. 4 Satz 2 D-Markbilanzgesetz ist insoweit nicht anzuwenden.

(6) Das Wohnungsunternehmen hat jährlich über den Stand seines Investitionsprogramms und die Ergebnisse der Privatisierung zu berichten. Ergibt sich aus dem Bericht eine wesentliche Abweichung vom Investitionsplan oder dem Privatisierungskonzept, kann der Bescheid über die Gewährung der Teilentlastung ganz oder teilweise aufgehoben und die entsprechende Erstattung des Teilentlastungsbetrages einschließlich vom Erblastentilgungsfonds gezahlter Zinsen an diesen angeordnet werden, es sei denn, daß das Wohnungsunternehmen dies nicht zu vertreten hat. Die befreiende Wirkung der Schuldübernahme durch den Erblastentilgungsfonds nach § 4 Abs. 1 Satz 1 bleibt auch bei Aufhebung des Bescheides unberührt. Ist auf Grund der Teilentlastung der Betrag der übernommenen Schuld auf Ausgleichsforderungen nach den §§ 24, 26 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes angerechnet worden (§ 4 Abs. 5), erhöhen sich im Falle der Rückerstattung die Ausgleichsforderungen um den Betrag, der erforderlich ist, eine ansonsten eintretende bilanzielle Überschuldung zu vermeiden, jedoch höchstens bis zum Betrag der ursprünglichen Ausgleichsforderung.

(7) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an zu verzinsen. Der Zinssatz bemißt sich nach den Refinanzierungskosten des Bundes.

(8) Privaten Vermietern kann eine Teilentlastung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gewährt werden, wenn die Belastung mit Altverbindlichkeiten nach dem 30. Juni 1995 zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes führen würde.

#### § 5

##### Abführung von Erlösen

Veräußert das begünstigte Wohnungsunternehmen Wohnungen oder Gebäude, so ist es verpflichtet, die

#### § 5

##### Privatisierungspflicht, Abführung von Erlösen

(1) Das Wohnungsunternehmen hat mindestens 15 vom Hundert seines zahlenmäßigen Wohnungsbe-

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

Hälfte des Erlöses, der 350 Deutsche Mark je Quadratmeter verkaufter Wohnfläche zuzüglich der in Verbindung mit dem Verkauf entstandenen Sanierungskosten übersteigt, an das jeweilige Land abzuführen.

standes mit mindestens 15 vom Hundert seiner Wohnfläche nach dem Stand vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 2003 zu privatisierungen oder an Dritte zu veräußern; dabei sind Privatisierungen und Veräußerungen ab dem 3. Oktober 1990 anzurechnen. Wohnungen, die der Vermögensrestitution unterliegen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Das Wohnungsunternehmen hat folgende Erlösanteile aus der Veräußerung von 15 vom Hundert seines zahlenmäßigen Wohnungsbestandes mit 15 vom Hundert seiner Wohnfläche nach dem Stand vom 1. Januar 1993, die 150 Deutsche Mark je Quadratmeter verkaufter Wohnfläche zuzüglich der in Verbindung mit dem Verkauf entstandenen Sanierungskosten übersteigen, bis zur Höhe des Teilentlastungsbetrages nach § 4 an den Erblastenfonds abzuführen:

1. Bei Veräußerung bis zum 31. Dezember 1995 in Höhe von 25 vom Hundert,
2. bei Veräußerung vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1997 in Höhe von 50 vom Hundert,
3. bei Veräußerung vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2003 in Höhe von 75 vom Hundert.

Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, zu dem der Eigentumsumschreibungsantrag beim Grundbuchamt gestellt worden ist, wenn es auf Grund des gestellten Antrags zur Eigentumsumschreibung kommt.

(3) Erfüllt das Wohnungsunternehmen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen nicht fristgerecht, ist der Bescheid über die Gewährung der Teilentlastung ganz oder teilweise aufzuheben und der Teilentlastungsbetrag einschließlich vom Erblastentilgungsfonds gezahlter Zinsen insofern vom Wohnungsunternehmen dem Erblastentilgungsfonds zu erstatten, es sei denn, daß das Wohnungsunternehmen dies nicht zu vertreten hat. § 4 Abs. 6 Satz 3 und 4 und Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

## § 5a

**Steuern vom Einkommen und Ertrag**

Erhöhungen des Betriebsvermögens, die durch eine Teilentlastung im Sinne des § 4 entstehen, sind von der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit, soweit die übernommenen Verbindlichkeiten nicht bereits im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung als betriebliche Aufwendungen zu berücksichtigen waren. Minderungen des Betriebsvermögens, die durch Aufhebung der Teilentlastung nach § 4 Abs. 6 oder nach § 5 Abs. 3 oder durch die Pflicht zur Abführung von Erlösen nach § 5

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

**Abs. 2 entstehen, bleiben bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer außer Ansatz.**

## DRITTER TEIL

## Gewährung einer Zinshilfe

## § 6

**Zinshilfe**

(1) Auf Antrag wird dem Wohnungsunternehmen für die auf Altverbindlichkeiten für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1996 zu zahlenden Zinsen eine Zinshilfe durch das jeweilige Land gewährt. Berechnungsgrundlage sind die der Wohnfläche des Unternehmens nach § 4 Abs. 1 zuzuordnenden Altverbindlichkeiten, soweit für diese keine Teilentlastung beantragt werden kann.

(2) Zinshilfe wird wie folgt gewährt:

1. für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 in voller Höhe der vom Wohnungsunternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu zahlenden Zinsen, soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen,
2. für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 in Höhe der vom Wohnungsunternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu zahlenden Zinsen, soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen, abzüglich eines Betrages von 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich,
3. für die Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 in Höhe der vom Wohnungsunternehmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 zu zahlenden Zinsen, soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen, abzüglich eines Betrages von 2 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.

## VIERTER TEIL

## § 7

**Erstattung durch den Bund**

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte des Zinsendienstes für die übernommenen Teilentlastungsbeträge nach § 4.

(2) Der Bund erstattet den Ländern ein Drittel der gezahlten Zinshilfe nach § 6, höchstens jedoch bis zu 1 230 Millionen Deutsche Mark für das Jahr 1994, bis zu 770 Millionen Deutsche Mark für das Jahr 1995 und bis zu 400 Millionen Deutsche Mark für das Jahr 1996. Die Höchstbeträge verteilen sich auf die Länder im Verhältnis der von ihnen jeweils für die betreffenden Jahre insgesamt gezahlten Zinshilfe.

## DRITTER TEIL

## Gewährung einer Zinshilfe

## § 6

**Zinshilfe**

(1) Auf Antrag wird dem Wohnungsunternehmen **oder dem privaten Vermieter** für die auf Altverbindlichkeiten für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis **30. Juni 1995** zu zahlenden Zinsen, **soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen, in voller Höhe** eine Zinshilfe gewährt. Berechnungsgrundlage sind die der Wohnfläche des Unternehmens nach § 4 Abs. 1 zuzuordnenden Altverbindlichkeiten.

(2) Die Antragsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist zu begründen.

(3) Erlangen private Vermieter die Verfügungsbefugnis über die Wohnung nach dem 1. Januar 1994, beschränkt sich der Anspruch auf Zinshilfe auf den Zeitraum, in dem ihre Verfügungsbefugnis besteht.

## § 7

**Kostentragung**

**Der Bund und die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder sowie das Land Berlin tragen jeweils die Hälfte der Kosten der Zinshilfe.**

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

## FÜNFTER TEIL

## Verfahrens- und Schlußvorschriften

## § 8

## Antrag

(1) Der Antrag auf die in §§ 4 und 6 bezeichneten Leistungen ist von dem Antragberechtigten schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. Juni 1994 zu stellen.

(2) Dem Antrag sind der letzte Jahresabschluß einschließlich Prüfungsbericht, ein Investitionsplan, eine Finanzvorschau sowie ein Privatisierungskonzept beizufügen, aus denen die beabsichtigten Sanierungs- und Privatisierungsmaßnahmen ersichtlich sind.

## § 9

## Auskunftspflicht

Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind die Wohnungsunternehmen oder deren Beauftragte sowie die Gläubigerbank verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft über die für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz maßgeblichen Umstände zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren sowie dem Beauftragten der zuständigen Stelle die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten.

## § 10

## Entscheidungen

(1) Die zuständige Stelle entscheidet über den Antrag auf Leistungen nach diesem Gesetz. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Leistungen nach diesem Gesetz ist unbeschadet der sich aus den §§ 2 bis 4 und 6 ergebenden Ablehnungsgründe auch dann abzulehnen, wenn die nach § 8 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen unzureichend sind. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn die Unterlagen kein geeignetes Privatisierungskonzept des Wohnungsunternehmens enthalten.

(3) Bei der zuständigen Stelle des Landes wird ein Beratendes Gremium gebildet. Die zuständige Stelle prüft zusammen mit dem Beratenden Gremium die nach § 8 Abs. 2 beizubringenden Unterlagen. Das Beratende Gremium besteht insbesondere aus je zwei Vertretern der zuständigen Obersten Landesbehörde, des Bundes, der jeweiligen Gläubigerbanken und einer mit der sachlichen Prüfung beauftragten Wirt-

## VIERTER TEIL

## Verfahrens- und Schlußvorschriften

## § 8

## Antrag

**Die Anträge auf Teilentlastung nach § 4 und auf Zahlung einer Zinshilfe nach § 6 sind bei der kreditgebenden Bank spätestens bis zum 31. Dezember 1993 zu stellen.**

(2) entfällt

## § 9

## Auskunftspflicht

Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind Wohnungsunternehmen, private Vermieter oder deren Beauftragte sowie die **kreditgebende Bank** verpflichtet, der **nach § 10 Abs. 1 für Entscheidungen** zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft über die für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz maßgeblichen Umstände zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren sowie die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten.

## § 10

## Entscheidungen

(1) **Der Bund** entscheidet über **Anträge** auf Leistungen **sowie über Erstattungsansprüche und die Abführung von Erlösen nach den §§ 4 und 5. Er kann diese Befugnis übertragen.** Die Entscheidung ist dem Antragsteller **durch schriftlichen Bescheid** mitzuteilen.

(2) **Die Entscheidung über die Zinshilfe nach § 6 wird durch das jeweilige Land getroffen. Das Land kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Bund auf die nach Absatz 1 zuständige Stelle übertragen.**

(3) **Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungs- und Verfahrenspraxis für Leistungen nach § 4 wird ein Lenkungsausschuß gebildet. Dieser spricht Empfehlungen aus. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden vom Bund und den Ländern bestellt.**

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

schaftsprüfungsgesellschaft. Die Mitglieder des Beratenden Gremiums werden im Einvernehmen zwischen jeweiligem Land und Bund berufen.

## § 11

### Ermächtigung

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Einzelheiten der Ermittlung der Höhe des Teillastungsbetrages nach § 4, der Zinshilfe nach § 6, der Abführung von Erlösen nach § 5, der Anordnung und Festsetzung von Erstattungsansprüchen nach § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 3 und 4 sowie zur Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach § 10 Abs. 1 zu erlassen.

## Artikel 40 a

**Gesetz zur Regelung vermögensrechtlicher  
Angelegenheiten der Wohnungsgenossen-  
schaften und zur Änderung des Artikels 22  
Abs. 4 und der Protokollnotiz-Nr. 13 des  
Einigungsvertrages  
— (Wohnungsgenossenschafts-  
Vermögensgesetz) —**

## § 1

### Grundsatz

(1) Die Wohnungsgenossenschaften sind Eigentümer des von ihnen für Wohnungszwecke genutzten, ehemals volkseigenen Grund und Bodens. Dies gilt auch, soweit über die Zuordnung auf Grund bis zum ... (Inkrafttreten des Gesetzes) geltender Vorschriften entschieden oder nach § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes verfügt worden ist. Wohnungsgenossenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind ehemalige Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG), Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (GWG) bzw. sonstige Wohnungsgenossenschaften, die am 2. Oktober 1990 bestanden, sowie deren Rechtsnachfolger.

(2) Auf Gebäudeeigentum der Wohnungsgenossenschaften ist Artikel 233 § 4 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden.

(3) Soweit Vereinbarungen und Verfügungen vor dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) von einer Gemeinde und einer Wohnungsgenossenschaft getroffen worden sind, besteht ein Anspruch auf Übertragung von Grundeigentum nach Absatz 1. § 3 ist anzuwenden.

(4) In anderen als in Absatz 3 bezeichneten Fällen bleiben vor dem ... (Inkrafttreten des Gesetzes) erfolgte Verfügungen über Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 wirksam, soweit sie nicht zugunsten von juristischen Personen erfolgen, deren Anteile der Gemeinde ganz oder teilweise zustehen.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(5) Durch den Eigentumsübergang nach Absatz 1 bleiben vorbehaltlich der vorstehenden Vorschriften nur Ansprüche nach dem Vermögensgesetz unberührt.

## § 2

### Feststellung des Grund und Bodens

(1) Auf die Feststellung, in welchem Umfang die Wohnungsgenossenschaften Eigentümer von Grund und Boden sind findet das Vermögenszuordnungsgesetz Anwendung. Für die Feststellung ist der Oberfinanzpräsident oder eine von ihm zu ermächtigende Person gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes zuständig. Die Wohnungsgenossenschaften sind entsprechend § 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes antragsberechtigt.

(2) Hat die Gemeinde vor dem . . . (Inkrafttreten des Gesetzes) nach § 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes einen Antrag gestellt, der sich auch auf das in Absatz 1 bezeichnete Grundvermögen bezieht, wird das Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz unter Berücksichtigung des Eigentumsübergangs nach § 1 Abs. 1 fortgeführt, wenn die Wohnungsgenossenschaft nicht widerspricht; § 2 Abs. 2 a des Vermögenszuordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Ist vor dem . . . (Inkrafttreten des Gesetzes) ein Bescheid nach dem Vermögenszuordnungsgesetz bestandskräftig geworden, durch den der in § 1 Abs. 1 bezeichnete Grund und Boden einer Gemeinde zugeordnet ist, ist auf Antrag der Wohnungsgenossenschaft der Bescheid nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 zu ändern. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

## § 3

### Ausgleich

(1) Die Wohnungsgenossenschaften haben den Gemeinden, in deren Gebiet der in § 1 Abs. 1 bezeichnete Grund und Boden gelegen ist, einen Ausgleich in Geld nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu leisten. Die Leistungspflicht wird durch Zuordnungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich nach der Größe der Grundstücksfläche multipliziert mit folgenden Beträgen:

1. in Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern 1 DM/qm,
2. in Gemeinden mit mehr als 30 000 bis 100 000 Einwohnern 2 DM/qm,
3. in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern 3 DM/qm.

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Entscheidung nach Absatz 1. Zulässig sind Vereinbarungen zwischen Wohnungsgenossenschaften und Gemeinden über geringere Ausgleichsbeträge.

Gesetzentwurf der Fraktionen  
der CDU/CSU und F.D.P.

Ergebnisse Klausurtagung  
und Arbeitsgruppen-Sitzungen

(3) Von den Absätzen 1 und 2 unberührt bleiben bis zum . . . (Inkrafttreten des Gesetzes) rechtswirksame Vereinbarungen zwischen Wohnungsgenossenschaften und Gemeinden, durch die geringere als die in Satz 1 bezeichneten Ausgleichsbeträge als Entgelte festgelegt worden sind. Soweit auf Grund von Vereinbarungen vor dem . . . (Inkrafttreten des Gesetzes) höhere Entgelte gezahlt worden sind, sind diese zu erstatten und künftig nicht mehr zu zahlen.

(4) Erfolgt eine Veräußerung des Grund und Bodens oder eines Teils davon durch eine Wohnungsgenossenschaft bis zum 30. Juni 2003 und übersteigt der Anteil des Bodenwerts am Veräußerungserlös 60 DM/qm, hat die Wohnungsgenossenschaft zwei Drittel des übersteigenden Betrags der Gemeinde innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit des Veräußerungserlöses zu erstatten. Der Erstattungsbetrag bleibt bei der Ermittlung der Erlösanteile nach § 5 Abs. 2 des Altschuldenhilfegesetzes unberücksichtigt.

#### § 4

##### Verhältnis zum Einigungsvertrag

Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrags und die Nummer I. 13 des Protokolls zum Einigungsvertrag, betreffend diese Vorschrift des Einigungsvertrags, sind in Ansehung der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke von dem . . . (Inkrafttreten des Gesetzes) an nicht mehr anzuwenden.

#### Artikel 41

##### Gesetz zur Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und anderer Vorschriften (GVFG-Aufhebungsgesetz)

#### § 1

##### Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird aufgehoben.

#### § 2

##### Aufhebung sonstiger Rechtsvorschriften

1. Artikel 8 § 4 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) wird aufgehoben.
2. Artikel 3 Satz 2 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676), wird aufgehoben.

#### Artikel 41

##### Gesetz zur Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und anderer Vorschriften (GVFG-Aufhebungsgesetz)

entfällt

## Begründung der Änderungen im Entwurf des FKPG aufgrund der Klausurtagung und der Arbeitsgruppen-Sitzungen

### Artikel 4 (Änderung der Sonderzuschlagsverordnung)

#### Zu Nummer 1

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Finanzminister hat am 24. März 1993 festgelegt, daß das Finanzvolumen für Sonderzuschläge nach der Sonderzuschlagsverordnung auf 0,1 v. H. der Bemessungsgrundlage zurückgeführt wird.

### Artikel 5 (Änderung des Bundeserziehungsgesetzes)

#### Zu Nummer 7 Buchstabe b

Es handelt sich zum einen um eine Präzisierung und zum anderen darum, für den Anspruch von Selbständigen ebenso eine Überprüfung vorzusehen wie für Arbeitnehmer.

#### Zu Nummer 8 Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

### Artikel 6 (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Artikel 6 entfällt.

### Artikel 9 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

#### Zu Nummer 6

In § 21 wird im neuen Absatz 1 b zur Vermeidung von Mehrausgaben das Wort „Pauschalierung“ gestrichen.

#### Zu Nummer 7

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an den neuen § 76 Abs. 2 Nr. 5.

#### Zu Nummer 8

Der Mehrbedarfzuschlag für Erwerbstätige wird gestrichen.

#### Zu Nummer 13 a

- a) Die Regelung des Absatzes 2 Nr. 5 soll die Anreizfunktion für erwerbstätige Hilfsempfänger verstärken, ihrer Erwerbstätigkeit weiterhin nachzugehen und zu versuchen, sich aus der Sozialhilfe vollständig zu lösen.
- b) In die Rechtsverordnung wird eine Bestimmung über die Höhe des abzusetzenden Betrages nach Absatz 2 Nr. 5 aufgenommen. Ziel soll sein, den abzusetzenden Betrag für alle Erwerbstätigen derart zu gestalten, daß die Anreizfunktion zur Vermeidung der Armutsfalle in möglichst allen Einkommensgruppen gewährleistet ist.

### Artikel 12 (Änderung der Regelsatzverordnung)

Artikel 12 entfällt.

### Artikel 13 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Die Änderungen tragen dem Beschluß der Klausurtagung vom 11. bis 13. März 1993 Rechnung, wonach soziale Regelleistungen nicht gekürzt werden.

### Artikel 14 (Änderung der Verordnung über das Ruhen von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme)

Artikel 14 entfällt.

### Artikel 14 a (Maßgabe zur AFG-Leistungsverordnung 1993)

Folgeänderung zur Senkung des Unterhaltsgeldes.

### Artikel 16 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 16 entfällt. Eine Überprüfung hat ergeben, daß mit der Meldepflicht der Krankenkasse nicht das Ziel erreicht werden kann, nicht gemeldete Erwerbstätigkeit während des Erziehungsgeldbezugs zu ermitteln. Hauptgrund dafür ist der Umstand, daß die vom

Arbeitgeber gezahlten Beiträge nicht unmittelbar den einzelnen Versicherten zugeordnet werden.

**Artikel 18** (Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes)

Entsprechend der Zielsetzung, die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus in den Kohlenrevieren der neuen Länder zu intensivieren, wird festgelegt, daß mit dem Programmjahr 1995 die Treuhandmittel vorrangig in den neuen Ländern bereitgestellt werden sollen.

**Artikel 24** (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

*Zu Nummer 1*

Folgewirkung des Fortfalls von Artikel 26.

*Zu Nummer 2*

Nummer 2 des Artikels 24 entfällt. Damit entfällt die dort vorgesehene Streichung des Sonderausgabenabzugs der Bausparbeiträge; als Ersatzmaßnahme sollen die Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz, insbesondere für Altbauwohnungen des Betriebsvermögens gestrichen und wegen des Sachzusammenhangs im Standortsicherungsgesetz umgesetzt werden.

**Artikel 26** (Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien)

Artikel 26 entfällt. Die Herausnahme aus dem Gesetzentwurf erfolgt, weil in der Sitzung des Bundesfinanzministers mit den Länderfinanzministern/Vertretern der Fraktionen des Deutschen Bundestages am 30. März 1993 kein Einvernehmen über die Aufhebung der Steuerfreiheit der Bergmannsprämie erzielt werden konnte. Die Herausnahme steht unter dem Vorbehalt, daß an den in dieser Sitzung einvernehmlich beschlossenen Ausgabekürzungen festgehalten wird. Als Folgeänderung entfällt Artikel 24 Nr. 1.

**Artikel 34** (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)

Übernahme des während der Klausurtagung einvernehmlich beschlossenen Vornachschlages des Solidaritätszuschlags.

**Artikel 35** (Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Durch die Neufassung werden die politischen Ergebnisse der Solidarpakt-Klausur umgesetzt. Der durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärte § 10 Abs. 3

FAG wird für die Jahre 1991 bis 1994 durch eine Neuformulierung nach Ländervorstellungen ersetzt. Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen für 1994 wird festgesetzt. Außerdem werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Haushaltssanierung Bremen/Saarland schon im Jahre 1994 beginnen kann.

*Zu Nummer 1* (§ 10 Abs. 3 FAG)

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148) die sog. Ländersteuergarantie des § 10 Abs. 3 FAG für verfassungswidrig erklärt. Der Bund hatte vorgeschlagen, die Bestimmung ersatzlos entfallen zu lassen, übernimmt jetzt aber unter Zurückstellung verfassungsrechtlicher Bedenken wegen weiterhin möglicher Verschiebungen der Finanzkraftreihenfolge unter den Ländern die nach längeren Verhandlungen unter den Ländern vereinbarte Neuformulierung. Die Neuregelung soll Grundlage für die Abrechnung des Länderfinanzausgleichs in den Ausgleichsjahren 1991 bis 1994 sein (1991 und 1992 sind noch nicht endgültig abgerechnet).

*Zu Nummer 2* (§ 11 a FAG)

*Zu Buchstabe a*

In § 11 a Abs. 1 wird das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 1994 auf 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens im alten Bundesgebiet abzüglich 0,6 Mrd. DM festgesetzt. Zusätzlich werden ab 1994 Sonder-Bundesergänzungszuweisungen von 3,4 Mrd. DM als Mittel zur Haushaltssanierung an Bremen und Saarland gewährt, die die bisherigen Haushaltsnotlagen-Vorabträge für die beiden Länder von insgesamt 0,3 Mrd. DM ersetzen. Außerdem wird in Übereinstimmung mit dem bisherigen Regierungsentwurf eines FKP-Gesetzes das Volumen der nach Abzug der Vorabträge für Kosten politischer Führung zu verteilenden Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen um 0,3 Mrd. DM vermindert, um zu vermeiden, daß diese Zuweisungen infolge des wachsenden Umsatzsteueraufkommens über die Summe der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) hinaus ansteigen und somit gegen das verfassungsrechtliche Nivellierungsverbot verstoßen wird.

*Zu Buchstabe b*

Durch diese Bestimmung werden die Haushaltsnotlagen-Vorabträge bei den Bundesergänzungszuweisungen für Bremen und Saarland (insgesamt 0,3 Mrd. DM) ab 1994 gestrichen, weil insoweit der neue § 11 a Abs. 4 ab 1994 Sanierungshilfen in der Gesamthöhe von 3,4 Mrd. DM vorsieht und damit die Rechtfertigung für eine Aufrechterhaltung der Haushaltsnotlagen-Vorabträge entfällt.

## Zu Buchstabe c

Durch § 11 a Abs. 4 wird der Beginn der Haushaltssanierung von Bremen und dem Saarland auf 1994 festgelegt. Außerdem werden die dem jeweiligen Land zustehenden Leistungen festgesetzt und Maßgaben für die Verwendung der Sanierungsmittel aufgestellt. Eine Revisionsklausel sieht für 1997 die Überprüfung der Sanierungsleistungen in Abhängigkeit von der haushaltswirtschaftlichen Lage aller Länder vor.

## Zu Buchstaben d bis f

Redaktionelle Folgeänderungen.

**Artikel 36** (Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern)

Durch die Neufassung werden die politischen Ergebnisse der Solidarpaktklausur durch eine grundsätzliche Übernahme des von Nordrhein-Westfalen und Bayern im Bundesrat eingebrachten, an den Solidarpakt-Kompromiß angepaßten Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Finanzausgleichs ab 1995 umgesetzt. Zur Erleichterung des Überblicks über die ab 1995 beabsichtigte Gesamtregelung des Finanzausgleichs sowie zur Bereinigung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes von überholten Bestimmungen wird jedoch der im bisherigen Regierungsentwurf vorgesehene gesetzgebungstechnische Weg einer vollständigen Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ab 1995 beibehalten.

## Zu § 1

## Zu Absatz 1

Satz 1 enthält die Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer nach Artikel 106 Abs. 3 GG. Abweichend von der bisherigen Staatspraxis wird das Beteiligungsverhältnis ab 1995 unbefristet festgesetzt. Nach Artikel 106 Abs. 4 sind die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer auch ohne eine solche Befristung neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 17 Abs. 1 FAG. Durch die Umstellung werden systematisch zusammengehörende Vorschriften zusammengefaßt.

## Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht weitestgehend dem geltenden Recht. In Satz 2 ist eine Veränderung insoweit vorgesehen, als die Berechnung der Beiträge der alten Länder zu den Schuldendienstzuschüssen an den

Fonds „Deutsche Einheit“ vereinfacht wird. Künftig sollen die einzelnen alten Länder 50 v. H. der Beiträge im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen und 50 v. H. im Verhältnis ihrer sich nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs ergebenden Finanzkraft finanzieren. Hierdurch wird das Abrechnungsverfahren erheblich erleichtert. Die Sonderberechnung des gesamten Finanzierungsanteils Berlins unter Zugrundelegung des Bevölkerungsanteils des früheren Westteils der Stadt bleibt unverändert. Da ab 1995 der Länderfinanzausgleich zwischen allen Ländern durchgeführt wird, würde die Beibehaltung des bisherigen, auf den Länderfinanzausgleich zwischen den alten Ländern abstellenden Berechnungsverfahrens nicht immer zu sinnvollen Ergebnissen führen.

## Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht einem Vorschlag der Länder. Die Formulierung ist nur in sprachlicher Hinsicht geringfügig überarbeitet worden („Länder in [statt: aus] dem bisherigen Bundesgebiet“ und „Einbeziehung der Länder . . . in den Länderfinanzausgleich [statt: in den bundesstaatlichen Finanzausgleich]“).

## Zu § 2

Die Regelung entspricht dem Ländervorschlag. Sie enthält eine verfahrensmäßig vereinfachte Berechnungsvorschrift für die horizontale Umsatzsteuerverteilung einschließlich der Ergänzungsanteile nach Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 GG.

## Zu §§ 3 bis 7

Übernahme geltenden Rechts in Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf der Länder, wobei allerdings entsprechend der Entschließung des Bundesrates vom 26. März 1993 (BR-Drucksache 163/93 — Beschluß — Anlage 2, Nr. II) Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf den Hafen Rostock in die Hafenlastabgeltung nach § 7 Abs. 3 einbezogen wird. Bei der Bemessung des Abgeltungsbetrags ist auf die Größe und den Ausbaubedarf des Hafens Rostock im Vergleich zu den anderen berücksichtigten Häfen abgestellt worden.

## Zu § 8

Die Vorschrift entspricht abgesehen von redaktionellen Bereinigungen (Streichung der Worte „einschließlich der Lohnsummensteuer“ in Absatz 5) dem geltenden Recht.

## Zu § 9

Übernahme geltenden Rechts unter Einbeziehung Berlins in die Stadtstaaten-Einwohnerwertung nach Absatz 2.

**Zu § 10**

Die Regelung entspricht in allen Teilen dem Ländervorschlag.

Nach Absatz 1 werden die Ausgleichszuweisungen an die ausgleichsberechtigten Länder ab 1995 ebenso berechnet wie im geltenden Recht.

Absatz 2 enthält die Grundregel für die Berechnung der Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder. Die bisherige ausgleichsfreie Zone zwischen 100 v. H. und 102 v. H. der Überschüsse wird beseitigt. Es bleibt bei einem progressiven Abschöpfungstarif.

Entsprechend dem Entwurf der Länder bleibt in Absatz 3 eine Ländersteuergarantie ab 1995 aufrechterhalten. Gegen mögliche Verschiebungen der Finanzkraft-Reihenfolge wird bei den ausgleichspflichtigen, nicht aber bei den ausgleichsberechtigten Ländern Vorsorge getroffen. Der Bund hat auf verbleibende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschrift hingewiesen. Die Länder teilen diese Bedenken nicht.

Absatz 4 enthält eine Maximalabschöpfungsgarantie zugunsten der Zahlerländer.

**Zu § 11**

Die Regelung folgt weitgehend dem Länderentwurf, weicht von ihm jedoch hinsichtlich der Bemessung der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (Absatz 2), der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Länder (Absatz 4) und außerdem in redaktioneller Hinsicht zum Teil ab.

Die Höhe der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen nach Absatz 2 wird auf 80 v. H. der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmaßzahl) festgesetzt. Dafür werden nach Absatz 3 die im bisherigen Regierungsentwurf nicht vorgesehenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ ab 1995 in Höhe von 0,7 Mrd. DM jährlich gewährt. Damit wird erreicht, daß die in der Solidarpakt-Klausur vereinbarte Gesamtbelastung des Bundes trotz Beibehaltung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ eingehalten wird. Bei der Bemessung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ ist in Übereinstimmung mit der Verfassungsrechtsprechung (BVerfGE 72, 330 [405]; 86, 148 [274 f.]) darauf abgestellt worden, daß die Sonderbelastungen durch Kosten politischer Führung um so größer wird, je geringer die Einwohnerzahl eines Landes ist.

Die Gesamthöhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die jungen Länder in 1995 wird in Absatz 4 auf 14,9 Mrd. DM festgelegt. Damit wird bei der Zusammenschau aller finanzpolitischer Instrumente (Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen, Finanzhilfen) der in der Solidarpakt-Klausur vereinbarte Gesamttransfer zugunsten der neuen Länder erreicht. Die Sonderbedarfs-Bundeser-

gänzungszuweisungen nach Absatz 4 sind entsprechend dem bisherigen Regierungsentwurf und dem Ergebnis der Solidarpakt-Klausur linear degressiv auf zehn Jahre angelegt.

Die Regelungen zu den Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen (Absatz 5) und den Sanierungshilfen für Bremen und Saarland (Absatz 6) sowie die Abrechnungs- bzw. Veranschlagungsvorschriften der Absätze 7 und 8 entsprechen inhaltlich dem Länderentwurf.

**Zu §§ 12 und 13**

Die Regelungen entsprechen abgesehen von geringfügigen redaktionellen Anpassungen dem Länderentwurf und weitestgehend dem geltenden Recht.

**Zu § 14**

Übernahme geltenden Rechts, wobei in Absatz 1 Satz 3 eine in der bisherigen Staatspraxis einvernehmlich gehandhabte abrechnungstechnische Verfahrensweise ins Gesetz übernommen wird, um eine Regelungslücke zu schließen.

**Zu §§ 15 und 16**

Übernahme geltenden Rechts mit geringen redaktionellen Anpassungen.

**Artikel 36 a (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)**

Die Neufassung des § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen regelt die Beteiligung der Gemeinden der alten Länder an den Finanzierungslasten, die sich aus der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für die alten Länder ergeben.

**Zu Nummer 1****Zu Absatz 1**

Im geänderten Absatz 1 wird die Verteilung der Umlage auf Bund und Länder geregelt. Maßgebend dafür ist das Verhältnis des Bundesvervielfältigers gemäß Absatz 3 zum Landesvervielfältiger gemäß Absatz 3 im einzelnen Land. Im Ergebnis würde die Gewerbesteuerumlage in den jungen Ländern (einschließlich Berlin) hälftig auf Bund und Länder aufgeteilt.

**Zu Absatz 2**

Abweichend vom bisherigen Recht wird der Vervielfältiger nicht in diesem Absatz, sondern in Absatz 3 festgelegt.

## Zu Nummer 2

## Zu Absatz 3

Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden erfolgt technisch durch die Einführung eines Landesvervielfältigers in den alten Ländern. Dieser wird — abweichend vom Gesetzentwurf des Bundesrates — vor dem Hintergrund der sich ändernden Finanzierungslasten der alten Länder 1997 überprüft.

Die notwendige Feinabstimmung nehmen die Länder nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über den kommunalen Finanzausgleich vor.

## Zu Absatz 4

Die vorgesehene Erhöhung der Gewerbesteuerumlage bleibt beim Länderfinanzausgleich unberücksichtigt. Da eine landesinterne Beteiligung der Gemeinden an den aus der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs resultierenden Länderbelastungen beabsichtigt ist, soll das länderweise unterschiedliche Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage nicht im System des Länderfinanzausgleichs nivelliert werden.

## Zu Nummern 3 und 4

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Festlegung des Vervielfältigers in Absatz 3 ergeben, sowie um redaktionelle Anpassungen.

**Artikel 37** (Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern)

Die Neufassung von Artikel 37 FKPG-E übernimmt den Länderentwurf eines Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost (BR-Drucksache 161/93 — Beschluß —) mit einem Volumen von jährlich 6,6 Mrd. DM in modifizierter Form. Es berücksichtigt auch den Wunsch der Länder, die vom Bund zu fördernden Investitionsbereiche einzeln aufzulisten.

Es bleiben folgende Abweichungen:

## Zu § 1

Die Laufzeit der Finanzhilfen beträgt — wie vom Bund ursprünglich vorgeschlagen und in der Solidarpakt-Klausur nicht geändert — zehn Jahre. Eine Festlegung über diesen Zeitraum hinaus erscheint angesichts der Unsicherheit über die weitere Entwicklung in den einzelnen Bundesländern nicht vertretbar.

## Zu § 2

## Zu Absatz 2

In Übereinstimmung mit dem Krankenhausinvestitionsprogramm für das Beitrittsgebiet (Artikel 14 Abs. 1 Gesundheits-Strukturgesetz) bleiben die dort festgelegten Finanzhilfen in Höhe von jährlich 700 Mio. DM Bestandteil der für die Jahre ab 1995 erzielten Gesamtlösung zur Sicherstellung der Finanzausstattung der neuen Länder.

## Zu § 3

## Zu Nummer 1 a

Die Investitionshilfekompetenz nach Artikel 104 a Abs. 4 GG läßt die Förderung von Investitionen im Umweltschutzbereich zu, wenn sie zur Entfaltung der Wirtschaftsentwicklung von Bedeutung sind. Dies soll durch die Neuformulierung in Anlehnung an das frühere Strukturhilfegesetz verdeutlicht werden.

## Zu Nummer 5

Die Aufnahme dieses zusätzlichen Investitionsbereiches wird für sinnvoll gehalten und steht in Übereinstimmung mit dem früheren Strukturhilfegesetz.

## Zu Nummer 6

Die Ergänzung soll klarstellen, daß auch von den kommunalen Investitionen eine strukturelle Wirkung auf die Wirtschaftsentwicklung ausgehen muß.

## Zu § 4

## Zu Absatz 1

Die präzisierende Formulierung stellt sicher, daß die von Artikel 91 a GG erfaßten Maßnahmen nicht von dieser Regelung erfaßt werden. Es bestünde ansonsten die Gefahr, daß wegen der in der Regel niedrigeren Fördersätze die Gemeinschaftsaufgabe leer läuft.

**Artikel 38** (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“)

Durch die Neufassung wird die Aufstockung der Finanzzuweisungen an die jungen Länder über den Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 1993 und 1994 in dem politisch vereinbarten Umfang wie folgt umgesetzt:

	1993	1994
	Mrd. DM	
Fondsvolumen (neu) . . .	35,205	34,6
Fondsvolumen (bisher) .	31,5	23,9
Aufstockung . . . . .	3,705	10,7
davon		
Finanzierung durch Bund		
— Mehraufkommen Vermittlungsverfahren zum Zinsabschlag . . . . .	0,855	
— weiterer Direktbeitrag . . . . .	0,775	5,35
	1,63	5,35
Finanzierung durch alte Länder		
— Mehraufkommen Vermittlungsverfahren zum Zinsabschlag . . . . .	1,3	
— weiterer Direktbeitrag . . . . .	0,775	5,35
	2,075	5,35

Die Verteilung der Länderbeiträge zur Fondsaufstockung wird inhaltlich in Übereinstimmung mit dem Regelungsvorschlag der Länder verfahrensmäßig erleichtert (Verteilungsmaßstab = Länderbeiträge zu den Schuldendienstzuschüssen an den Fonds „Deutsche Einheit“). Die redaktionelle Fassung der Bestimmung ist der Systematik des Fondsgesetzes angepaßt worden.

#### Artikel 39 (Gesetz über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds [ELFG])

Bei der FKP-Klausurtagung wurde vereinbart, den Teil der Altverbindlichkeiten der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern, der 150 DM/m<sup>2</sup> übersteigt, auf den Erblastentilgungsfonds zu übertragen.

Gleichzeitig wurde der für den Erblastentilgungsfonds zur Verfügung stehende finanzielle Rahmen soweit abgesenkt, daß darin die beabsichtigte Tilgung der finanziellen Erblasten der ehemaligen DDR möglichst in einer Generation nicht mehr darstellbar ist. Deshalb sollen die über 7 Mrd. DM hinausgehenden Einnahmen des Bundes aus dem Bundesbankgewinn dem Fonds zugeführt werden.

#### Artikel 40 (Altschuldenhilfen-Gesetz)

Gegenüber dem bisherigen Regierungsentwurf zum Altschuldenhilfen-Gesetz haben sich aufgrund der Beschlüsse zum Solidarpaket folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- Neben den kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen — wie bisher vorgesehen — werden jetzt auch private Vermieter und die sogenannten Wendewohnungen in die Altschuldenregelung einbezogen.
- Die Grenze für die unternehmensbezogene Schuldenkappung wurde von 350 DM/qm Wohnfläche auf 150 DM/qm Wohnfläche gesenkt. Bei den Wendewohnungen werden 1 000 DM/qm Wohnfläche bei der Schuldenkappung berücksichtigt. Das gekappte Schuldenvolumen erhöht sich damit von 7 Mrd. DM auf insgesamt 31 Mrd. DM.
- Die Schuldenkappung erfolgt zum 1. Juli 1995. Der gekappte Schuldenbetrag wird vom Erblastentilgungsfonds und nicht — wie bisher vorgesehen — von den Ländern übernommen.
- Wohnungsunternehmen und private Vermieter erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 eine Zinshilfe in voller Höhe ihrer Zinsaufwendungen, im Vergleich zu einer bisher degressiven Hilfe. Die Kosten für die Zinshilfe werden je zur Hälfte von Bund und neuen Ländern getragen.
- Die Wohnungsunternehmen, die die Schuldenkappung in Anspruch nehmen, werden verpflichtet, 15 v. H. ihres Wohnungsbestandes innerhalb von zehn Jahren zu privatisieren. Von den dabei erzielten Privatisierungserlösen haben sie einen — im Zeitablauf steigenden — Teil an den Erblastentilgungsfonds abzuführen.

#### Artikel 40a (Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz)

##### I. Allgemeiner Teil

Neben der im Altschuldenhilfen-Gesetz vorgesehenen Lösung der Altschuldenfrage ist Voraussetzung für die volle wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Wohnungsgenossenschaften und die für ihre Kreditfähigkeit notwendige Beleihbarkeit des Wohnungsvermögens die schnelle Übertragung des von ihnen genutzten Grund und Bodens. Die Wohnungsgenossenschaften haben bisher nur dingliche Nutzungsrechte und Gebäudeeigentum; Grund und Boden ist nach dem Einigungsvertrag zunächst auf die Gemeinden übergegangen, allerdings mit der Verpflichtung, diesen Grund und Boden auf die Wohnungsgenossenschaften zu übertragen (Protokollnotiz-Nr. 13 i. V. m. Artikel 22 Abs. 4 Einigungsvertrag).

Die Übertragung von Grund und Boden auf die Wohnungsgenossenschaften kommt jedoch nicht oder nicht in befriedigendem Umfang voran. Insbesondere

bestehen Unklarheiten über die Verpflichtung der Kommunen zur Übertragung an die Wohnungsgenossenschaften, über die Abgrenzung der zu übertragenden Grundstücksflächen sowie die Preisgestaltung. Darin liegt ein erhebliches Hemmnis mit nachteiligen Wirkungen für die Investitionstätigkeit der Wohnungsgenossenschaften und nicht zuletzt — im Hinblick auf die Vermeidung von zusätzlichen Belastungen — für die Genossenschaftsmitglieder.

Der Gesetzentwurf sieht als Lösung vor, daß die Genossenschaften kraft Gesetzes unmittelbar Eigentümer des von ihnen genutzten Grund und Bodens werden.

Zur Beschleunigung der Abgrenzung der Grundstücksflächen von anderen Vermögensträgern ist eine unmittelbare Anwendung des Vermögenszuordnungsgesetzes zugunsten der Wohnungsgenossenschaften vorgesehen.

Nach dem Einigungsvertrag ist bereits die Übertragung von Grund und Boden auf die Wohnungsgenossenschaften eine Vollzugsaufgabe des Einigungsvertrages, das heißt, dieser Grund und Boden soll nicht im Vermögen der Gemeinden bleiben. Von ausschlaggebender weiterer Bedeutung ist, daß dieser Grund und Boden mit einem unbefristeten und unentgeltlichen Nutzungsrecht am Gebäudeeigentum belastet ist. Der Grund und Boden, der nach Protokoll-Nr. 13 zum Einigungsvertrag zunächst auf die Kommunen übergegangen ist, vermittelt daher den Kommunen grundsätzlich keinen vermögenswerten Vorteil. Darum muß der Übergang von Grund und Boden auf die Wohnungsgenossenschaften durch die Gemeinden lediglich durch eine der Gesamtsituation der Wohnungsgenossenschaften entsprechende Pauschale ausgeglichen werden. Er kann auch nicht an Nebenbedingungen geknüpft werden. Der Gesetzentwurf sieht als Ausgleich eine entsprechende Erstattungspflicht gegenüber den Gemeinden vor.

Nach dem Gesetz über die Gewährleistung von Bindungen im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen unterliegen auch die genossenschaftlichen Wohnungsbestände den dort bis Ende 1995 geltenden Bindungen. Unberührt bleiben daher auch die insoweit vorgesehenen Folgeregelungen.

## II. Zu den Vorschriften im einzelnen

### Zu § 1 (Grundsatz)

*Absatz 1* konkretisiert die Vollzugsverpflichtung des Einigungsvertrages (Protokoll-Nr. 13), nach der der Grund und Boden letztlich auf die Wohnungsgenossenschaften zu übertragen ist. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Wohnungsgenossenschaften Eigentümer des Grund und Bodens, den die Wohnungsgenossenschaften aufgrund ihres dinglichen Nutzungsrechts und Gebäudeeigentums bereits heute nutzen. Dies soll auch für bereits getroffene Entscheidungen nach dem Vermögenszuordnungsgesetz gelten (Satz 2).

In *Absatz 2* wird klargestellt, daß auch durch die Regelung des § 1 Abs. 1 die rechtliche Zusammenführung von Grund und Boden mit dem Gebäudeeigentum und Nutzungsrecht zum „Volleigentum“ (Grundstückseigentum) zulässig ist.

Durch *Absatz 3* wird klargestellt, daß Vereinbarungen und Verfügungen, die bereits bisher getroffen worden sind, nur im Sinne des Grundsatzes des § 1 Abs. 1 vollzogen werden dürfen. Damit sind auch eventuelle Vereinbarungen über Erbbaurechte ausgeschlossen.

*Absatz 4* stellt sicher, daß z. B. bereits erfolgte Veräußerungen der Wohnungsgenossenschaften nicht durch den gesetzlichen Eigentumsübergang des § 1 Abs. 1 nachträglich geändert werden. Dies kann jedoch nicht gelten bei — u. U. unter Verstoß gegen die Protokoll-Nr. 13 des Einigungsvertrages — erfolgten Übertragungen auf kommunaleigene Wohnungsgesellschaften.

*Absatz 5* stellt entsprechend dem allgemeinen Grundsatz (vgl. § 9 Abs. 1 VZOG) klar, daß Ansprüche auf Rückgabe nach dem Vermögensgesetz, auch wenn in aller Regel nach § 5 Abs. 1 c VermG ausgeschlossen, unberührt bleiben. Eine Restitution nach Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages findet jedoch nicht statt, weil dieses Gesetz dem Vollzug des Artikels 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages dient.

### Zu § 2 (Feststellung des Grund und Bodens)

*Absatz 1* regelt, daß auf die Feststellung des Umfangs der Eigentumsverhältnisse — wie bei ehemals volkseigenen Grundstücken allgemein — das Vermögenszuordnungsgesetz Anwendung findet. Wie beim kommunalen Wohnungsvermögen ist auch der Oberfinanzpräsident zuständige Behörde. Zur Beschleunigung des Verfahrens legt Satz 3 die Antragsberechtigung auch der Wohnungsgenossenschaften fest. Eines Zwischenschritts über die Kommune bedarf es nicht mehr.

Nach *Absatz 2* werden durch diese gesetzliche Regelung bereits gestellte Anträge vor allem der Kommunen nicht gegenstandslos, entweder wenn die Wohnungsgenossenschaft nicht widerspricht oder ein einheitliches Vermögenszuordnungsverfahren vorgesehen ist.

Nach *Absatz 3* bleiben bereits erfolgte Vermögenszuordnungsbescheide unberührt. In diesen Fällen wird jedoch auf Antrag der Wohnungsgenossenschaften der Bescheid entsprechend § 1 geändert. Auch in diesen Fällen finden die Vorschriften über die Ausgleichspflicht nach § 3 entsprechend Anwendung.

### Zu § 3 (Ausgleich)

Entsprechend dem gesetzlichen Eigentumsübergang und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtslage sieht § 3 einen Ausgleich zugunsten der Gemeinde vor (*Absatz 1*). Die Leistungspflicht soll mit einer Zuordnungsentscheidung festgelegt werden.

**Absatz 2** regelt die erforderlichen Übertragungspauschalen: Gestaffelt nach der Zahl der Einwohner der Gemeinde soll der Ausgleich in Geld festgelegt werden. Damit werden nach Gemeindegrößen unterschiedene Grundstückssituationen berücksichtigt. Unberührt davon bleibt die Möglichkeit (freiwilliger) Vereinbarungen zwischen Wohnungsgenossenschaften und Gemeinden über geringere Ausgleichsbeträge, ebenso vor Inkrafttreten des Gesetzes getroffene Vereinbarungen über geringere Ausgleichsbeträge (Absatz 3). Sofern bis zum Inkrafttreten des Gesetzes höhere Beträge vereinbart worden sind, ist eine Erstattung vorgesehen.

**Absatz 4** enthält die sogenannte Mehrerlösklausel. Sie ist darin begründet, daß die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Ausgleichspauschalen entsprechend den Vorgaben des Einigungsvertrages die Zweckbindung der genossenschaftlichen Wohnungsbestände wesentlich berücksichtigt. Für den Fall aber, daß durch Veräußerung und einer damit einhergehenden Aufhebung der Zweckbindung erhebliche Erlöse erzielt werden, ist es gerechtfertigt, daß ein bestimmter Teil des Mehrerlöses an die Gemeinde abzuführen ist. Aus diesem Grund sieht Satz 1 vor, daß bei Überschreiten eines bestimmten Wertes bei der Veräußerung ein Teil des Veräußerungserlöses an die Gemeinde abzuführen ist. Dabei ist auf den Anteil des Bodenwertes am Veräußerungserlös abzustellen, weil die Wohnungsgenossenschaften am Gebäude ohnehin Eigentum haben.

Satz 2 soll die notwendige Abstimmung mit der im Altschuldenhilfegesetz vorgesehenen Privatisierungspflicht und Pflicht zur Abführung von Veräußerungserlösanteilen an den Erblastentilgungsfonds herstellen. Soweit ein Mehrerlös nach § 3 Abs. 3 an die Gemeinde abzuführen ist, bleibt dieser Anteil bei der Ermittlung der Erlösanteile nach § 5 Abs. 2 des Altschuldenhilfen-Gesetzes unberücksichtigt.

#### Zu § 4 (Verhältnis zum Einigungsvertrag)

§ 4 stellt klar, daß mit den Vorschriften dieses Gesetzes die Vorgabe des Artikels 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages in bezug auf die in Nr. I 13 des Protokolls zum Einigungsvertrag genannten Sachverhalte der Übertragung des von Wohnungsgenossenschaften zu Wohnzwecken genutzten ehemals volkseigenen Grund und Bodens an die Genossenschaften übernommen und ausgefüllt worden ist. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ist Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages in bezug auf Nr. I 13 des Protokolls zum Einigungsvertrag daher nicht mehr anzuwenden.

#### Artikel 41 (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

Artikel 41 entfällt.

**Übersicht über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzes  
zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG —**  
— Abschnitte 1, 2 und auszugsweise 3 —  
— in Mio. DM —

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
<b>Zu Artikel 1</b>					
— Änderung des Wehrgesetzes					
1. Kürzung des Entlassungsgeldes für Wehrpflichtige auf 1 800 DM	Bund	60	119	107	101
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	60	119	107	101
2. zusätzliche Einsparungen Zivildienst	Bund	50	103	103	103
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	50	103	103	103
3. Kürzung beim Verpflegungsgeld	Bund	56	108	106	106
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	56	108	106	106
<b>Zu Artikel 2</b> nicht belegt					
<b>Zu Artikel 3</b> — Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes					
Verkürzung der Einführungszeit für Steuerjuristen von 18 auf 6 Monate	Bund	.	.	.	.
	Länder	.	.	.	.
	— West	.	.	.	.
	— Ost	.	.	.	.
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	.	.	.	.
<b>Zu Artikel 4</b> — Änderung der Sonderzuschlagsverordnung für Beamte und Soldaten (bei Arbeitnehmern: Änderung der entsprechenden BMI-Richtlinie)					
Verringerung der Sonderzuschläge	Bund	—	20	40	60
	Länder	—	60	120	180
	— West	—	60	120	180
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	50	100	160
	— West	—	50	100	160
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	130	260	400
<b>Zu Artikel 5</b> — Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes					
	Bund	146	575	660	660
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	146	575	660	660
1. Aktualisierung der Einkommensberechnung	Bund	—	330	370	370

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
2. Einbeziehung des Einkommens nichtehelicher Lebenspartner	Bund	—	16	20	20
3. Ausschluß von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis	Bund	17	86	115	115
4. Ausschluß von entsandten ausländischen Arbeitnehmern	Bund	9	29	36	36
5. Maßnahmen zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung	Bund	120	140	150	150
6. Wegfall der Anrechnung von Mutterschaftsgeld	Bund	—	26 (—)	31 (—)	31 (—)
<b>Zu Artikel 6</b>					
entfällt					
<b>Zu Artikel 7 und 8</b>					
— Änderung des Wohngeld- bzw. Wohngeldsondergesetzes					
Zeitnähere Berücksichtigung der Änderung von Einkommens- und Mietbelastungsverhältnissen	Bund	8	35	35	35
	Länder	8	35	35	35
	— West	4	16	16	16
	— Ost	4	19	19	19
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	16	70	70	70
<b>Zu Artikel 9</b>					
— Änderung des Bundessozialhilfegesetzes <sup>1)</sup>					
	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	635	1 295	1 645	1 685
	— West	515	1 040	1 320	1 350
	— Ost	120	255	325	335
	Insgesamt	635	1 295	1 645	1 685
1. Anpassung der Regelsätze	Gemeinden	340	525	665	665
2. Restriktive Handhabung einmaliger Leistungen	Gemeinden	100	200	200	200
3. Verstärkung des Lohnabstandgebots	Gemeinden	45	90	90	90
4. Maßnahmen zur Vermeidung von Mißbrauch	Gemeinden	40	150	230	230
5. Kostendämpfung bei Einrichtungen	Gemeinden	—	110	220	220
6. Erleichterung der Arbeitsaufnahme von Alleinerziehenden	Gemeinden	50	80	80	100
7. Änderung der Mehrbedarfszuschläge	Gemeinden	20	60	80	100
8. Regelungen zur Verwaltungsvereinfachung	Gemeinden	40	80	80	80
9. sonstige Maßnahmen	Gemeinden	.	.	.	.
<b>Zu Artikel 10</b>					
— Änderung des Bundesversorgungsgesetzes					
in Artikel 9 erfaßt					

<sup>1)</sup> Eine exakte West/Ost-Aufteilung ist aufgrund fehlender statistischer Daten nicht möglich; daher Schätzung in Anlehnung an die Bevölkerungsrelation.

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
<b>Zu Artikel 11</b> — Änderung des Statistikgesetzes		in Artikel 9 erfaßt			
<b>Zu Artikel 12</b> entfällt					
<b>Zu Artikel 13</b> — Änderungen des Arbeitsförderungs-gesetzes	Bund	—	100	100	100
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	—	100	100	100
	nachrichtlich:				
	BA	400	1 220	1 360	1 430
1. Umstellung Anpassung neue Bundesländer	Bund	—	100	100	100
	nachrichtlich:				
	BA	—	290	290	290
3. Entlastung der BA von RV-Beiträgen bei Kurzarbeit über 6 Monate	BA	20	90	50	40
4. Absenkung von Unterhalts- und Übergangsgeld bei Fortbildung und Umschulung	BA	380	840	1 020	1 100
<b>Zu Artikel 14</b> entfällt					
<b>Zu Artikel 14 a</b> — Maßgabe zur AFG-Leistungs-verordnung		in Artikel 13 erfaßt			
<b>Zu Artikel 15</b> — Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch		in Artikel 13 erfaßt			
<b>Zu Artikel 16</b> entfällt					
<b>Zu Artikel 17</b> — Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch		in Artikel 9 erfaßt			
<b>Zu Artikel 18</b> — Änderung des Bergarbeiter-wohnungsbauänderungsgesetzes vorrangige Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus in den neuen Ländern	Bund	—	—	.	.
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	.	.
<b>Zu Artikel 19</b> — Änderung des Seeaufgaben-gesetzes Möglichkeit der Privatisierung bestimmter Aufgaben	Bund	.	.	.	.
	Länder	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	Insgesamt	.	.	.	.

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
<b>Zu Artikel 20</b>					
— Änderung der Honorarordnung für Architekten					
Stärkere Berücksichtigung kostensparenden Bauens	Bund	.	.	.	.
	Länder	.	.	.	.
	Gemeinden	.	.	.	.
	Insgesamt	.	.	.	.
<b>Zu Artikel 21</b>					
— Änderung der Kostenordnung Notargebühren					
Einsparungen bei Notargebühren	Bund	1	2	2	2
	Länder	.	.	.	.
	Gemeinden	.	.	.	.
	Insgesamt	1	2	2	2
<b>Maßnahmen auf der Ausgabenseite des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG — insgesamt (Abschnitt 1)</b>					
	Bund	321	1 062	1 153	1 167
	Länder	8	95	155	215
	— West	4	76	136	196
	— Ost	4	19	19	19
	Gemeinden	635	1 345	1 745	1 845
	— West	515	1 090	1 420	1 510
	— Ost	120	255	325	335
	Insgesamt	964	2 502	3 053	3 227
	nachrichtlich: BA	400	1 220	1 360	1 430
<b>Zu Artikel 22</b>					
— Änderung der Abgabenordnung § 240 Abs. 3 AO					
Aufhebung der Schonfrist bei Entrichtung der Steuerschuld für Scheck- und Barzahler <sup>1)</sup>	Bund	—	87	87	87
	Länder	—	87	87	87
	— West	—	81	81	81
	— Ost	—	6	6	6
	Gemeinden	—	26	26	26
	— West	—	24	24	24
	— Ost	—	2	2	2
	Insgesamt	—	200	200	200
<b>Zu Artikel 24</b>					
— Änderung des Einkommensteuergesetzes					
§ 10 e Abs. 1 EStG					
Rückführung der Förderung für Anschaffungskosten von Altbauten auf 150 000 DM	Bund	—	68	149	234
	Länder	—	68	149	234
	— West	—	54	119	187
	— Ost	—	14	30	47
	Gemeinden	—	24	52	82
	— West	—	19	42	66
	— Ost	—	5	10	16
	Insgesamt	—	160	350	550

<sup>1)</sup> Mehreinnahmen nach Schätzung des Bundesrechnungshofs.

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
§ 20 Abs. 2a EStG Beseitigung der Rechtsunsicherheit bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen	Bund	—	17	19	21
	Länder	—	17	19	21
	— West	—	17	19	21
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	6	7	8
	— West	—	6	7	8
	— Ost	—	—	—	—
Insgesamt	—	40	45	50	
§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG und Anlage 9 zum BewG Anpassung steuerlicher Vorschriften an die gestiegene Lebens- erwartung	Bund	—	128	149	162
	Länder	—	128	149	162
	— West	—	115	134	146
	— Ost	—	13	15	16
	Gemeinden	—	44	52	56
	— West	—	40	47	50
	— Ost	—	4	5	6
Insgesamt	—	300	350	380	
<b>Zu Artikel 25</b>					
— Änderung des Auslandinvestment- gesetzes					
§ 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 18a Auslandinvestmentgesetz Einbeziehung von Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds in den Zinsabschlag	Bund	—	154	176	176
	Länder	—	154	176	176
	— West	—	146	167	167
	— Ost	—	8	9	9
	Gemeinden	—	42	48	48
	— West	—	40	46	46
	— Ost	—	2	2	2
Insgesamt	—	350	400	400	
<b>Zu Artikel 28</b>					
— Änderung des Bewertungsgesetzes					
§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BewG Anhebung der Wertgrenzen bei der Einheitsbewertung des Betriebs- vermögens	Bund	—	—	—	5
	Länder	—	—	—	-20
	— West	—	—	—	-19
	— Ost	—	—	—	-1
	Gemeinden	—	—	—	-35
	— West	—	—	—	-33
	— Ost	—	—	—	-2
Insgesamt	—	—	—	-50	

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
<b>Zu Artikel 29</b>					
— Änderung des Vermögensteuergesetzes					
§ 6 Abs. 1 und 2 VStG					
Anhebung des allgemeinen Freibetrags für unbeschränkt steuerpflichtige Personen einer Veranlagungsgemeinschaft von 70 000 DM um 50 000 DM auf 120 000 DM ab 1. Januar 1995					
	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	-680	-680
	— West	—	—	-646	-646
	— Ost	—	—	- 34	- 34
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	-680	-680
§ 10 Nr. 1 VStG					
Anhebung des Vermögensteuersatzes für Grundvermögen und sonstiges Vermögen mit Ausnahme der Beteiligungswerte um 0,5 Prozentpunkte auf 1 v. H. ab 1. Januar 1995					
	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	1 680	1 680
	— West	—	—	1 596	1 596
	— Ost	—	—	84	84
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	1 680	1 680
§ 16 Abs. 1 VStG					
Vereinheitlichung der Neuveranlagungstatbestände					
	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	—	-25
	— West	—	—	—	-24
	— Ost	—	—	—	- 1
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	—	-25
<b>Zu Artikel 30</b>					
— Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer					
§§ 1 und 2 Hauptfeststellungs- und Hauptveranlagungszeitraumänderungsgesetz					
Vorverlagerung des Hauptfeststellungszeitpunkts bei der Einheitsbewertung für Betriebsvermögen und des Hauptveranlagungszeitraums bei der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1995 und Verlängerung des nächsten Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitraums um ein Jahr <sup>1)</sup>					
		—	—	—	—

<sup>1)</sup> Es entstehen Steuermehreinnahmen in den Fällen, in denen die Wertgrenzen des § 22 BewG bzw. des § 16 VStG nicht erreicht werden und eine Wertfortschreibung bzw. eine Neuveranlagung unterbleibt.

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
<b>Zu Artikel 31</b>					
— Änderung des Versicherungsteuergesetzes					
§ 6 VersStG					
Erhöhung der Versicherungssteuer					
— mit Ausnahme von Feuerversicherungen —					
— ab 1. Juli 1993 um 2 Prozentpunkte					
— ab 1. Januar 1995 um weitere 3 Prozentpunkte					
	Bund	650	1 650	4 050	4 400
	Länder	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	650	1 650	4 050	4 400
<b>Zu Artikel 34</b>					
— Solidaritätszuschlaggesetz 1995					
§ 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995					
Erhebung eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 7,5 v. H. der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1. Januar 1995					
	Bund	—	—	28 000	31 600
	Länder	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	28 000	31 600
<b>Sonstige steuerliche Maßnahmen</b>					
Vermeidung von Mißbräuchen beim Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsspesen (Regelung im Verwaltungsweg)					
	Bund	—	27	30	33
	Länder	—	27	30	34
	— West	—	25	28	31
	— Ost	—	2	2	3
	Gemeinden	—	26	30	33
	— West	—	24	27	29
	— Ost	—	2	3	4
	Insgesamt	—	80	90	100
<b>Steuerliche Maßnahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG — insgesamt (Abschnitt 2)</b>					
	Bund	650	2 131	32 660	36 718
	Länder	—	481	1 610	1 669
	— West	—	438	1 498	1 540
	— Ost	—	43	112	129
	Gemeinden	—	168	215	218
	— West	—	153	193	190
	— Ost	—	15	22	28
	Insgesamt	650	2 780	34 485	38 605

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
<b>Zu Artikel 35</b>					
— Änderung des Finanzausgleichs-gesetzes					
— Bundesergänzungszuweisungen					
— Länder West —	Bund	—	-3 840	—	—
	Länder	—	2 995	—	—
	— West	—	2 995	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden <sup>1)</sup>	—	845	—	—
	— West	—	845	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	0	—	—
— Sonder-Bundesergänzungszuweisungen (Bremen und Saarland)					
	Bund	—	-3 400	—	—
	Länder	—	3 400	—	—
	— West	—	3 400	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	0	—	—
<b>Zu Artikel 36</b>					
— Finanzausgleichsgesetz 1995					
— Änderung der Anteile an der Umsatzsteuer					
	Bund	—	—	-13 800	-13 800
	Länder	—	—	10 764	10 764
	— West	—	—	-2 964	-2 964
	— Ost	—	—	13 728	13 728
	Gemeinden <sup>1)</sup>	—	—	3 036	3 036
	— West	—	—	-836	-836
	— Ost	—	—	3 872	3 872
	Insgesamt	—	—	0	0
— Horizontaler Länderfinanz-ausgleich					
	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	0	0
	— West	—	—	-9 984	-9 984
	— Ost	—	—	9 984	9 984
	Gemeinden <sup>1)</sup>	—	—	0	0
	— West	—	—	-2 816	-2 816
	— Ost	—	—	2 816	2 816
	Insgesamt	—	—	0	0
— Fehlbetrags-Bundes-ergänzungszuweisungen					
	Bund	—	—	-5 700	-5 700
	Länder	—	—	4 446	4 446
	— West	—	—	1 638	1 638
	— Ost	—	—	2 808	2 808
	Gemeinden <sup>1)</sup>	—	—	1 254	1 254
	— West	—	—	462	462
	— Ost	—	—	792	792
	Insgesamt	—	—	0	0

<sup>1)</sup> Gemeindeanteil 22 v. H. (unterstellter durchschnittlicher Steuerverbund nach Landesgesetzgebung).

Maßnahme	Gebietskörper-schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
— Sonderbedarfs-Bundes-ergänzungszuweisungen (Kosten politische Führung)	Bund	—	—	-700	-700
	Länder	—	—	546	546
	— West	—	—	273	273
	— Ost	—	—	273	273
	Gemeinden <sup>1)</sup>	—	—	154	154
	— West	—	—	77	77
	— Ost	—	—	77	77
Insgesamt	—	—	0	0	
— Sonderbedarfs-Bundes-ergänzungszuweisungen (neue Länder)	Bund	—	—	-14 900	-13 410
	Länder	—	—	11 622	10 460
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	11 622	10 460
	Gemeinden <sup>1)</sup>	—	—	3 278	2 950
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	3 278	2 950
Insgesamt	—	—	0	0	
— Übergangs-Bundes-ergänzungszuweisungen (alte Länder)	Bund	—	—	-1 400	-1 260
	Länder	—	—	1 092	983
	— West	—	—	1 092	983
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden <sup>1)</sup>	—	—	308	277
	— West	—	—	308	277
	— Ost	—	—	—	—
Insgesamt	—	—	0	0	
— Sonder-Bundes-ergänzungszuweisungen (Bremen und Saarland)	Bund	—	—	-3 400	-3 400
	Länder	—	—	3 400	3 400
	— West	—	—	3 400	3 400
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
Insgesamt	—	—	0	0	
<b>Zu Artikel 36 a</b>					
— Änderung des Gemeindefinanz-reformgesetzes	Bund	—	—	—	—
	Länder	—	—	1 840	1 920
	— West	—	—	1 840	1 920
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	-1 840	-1 920
	— West	—	—	-1 840	-1 920
	— Ost	—	—	—	—
Insgesamt	—	—	0	0	

<sup>1)</sup> Gemeindeanteil 22 v. H. (unterstellter durchschnittlicher Steuerverbund nach Landesgesetzgebung).

Maßnahme	Gebiets- körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
<b>Zu Artikel 37</b>					
— Gesetz über Investitionshilfen Wirtschaft Ost	Bund	—	—	-6 600	-6 600
	Länder	—	—	3 300	3 300
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	3 300	3 300
	Gemeinden <sup>1)</sup>	—	—	3 300	3 300
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	3 300	3 300
	Insgesamt	—	—	0	0
<b>Zu Artikel 38</b>					
Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“	Bund	-1 630	-5 350	—	—
	Länder	978	3 210	—	—
	— West	-1 245	-3 210	—	—
	— Ost	2 223	6 420	—	—
	Gemeinden	652	2 140	—	—
	— West	-830	-2 140	—	—
	— Ost	1 482	4 280	—	—
	Insgesamt	0	0	—	—
<b>Zu Artikel 39</b>					
— Gesetz zur Errichtung eines Erblastentilgungsfonds	Bund	—	—	-30 000	-30 000
	Länder	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	—	-30 000	-30 000
<b>Zu Artikel 40</b>					
— Altschuldenhilfe-Gesetz	Bund	—	-2 350	-1 175	—
	Länder	—	-2 350	-1 175	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	-2 350	-1 175	—
	Gemeinden	—	—	—	—
	— West	—	—	—	—
	— Ost	—	—	—	—
	Insgesamt	—	-4 700	-2 350	—
<b>Zu Artikel 40 a — neu —</b>					
— Wohnungsgenossenschafts- Vermögensgesetz		in Artikel 40 erfaßt			

<sup>1)</sup> Gemeindeanteil 50 v. H. (Schwerpunkt bei der kommunalen Investitionstätigkeit unterstellt).

## Anlage 3

**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zum Gesetzentwurf allgemein**

Der Bundesrat sieht sich nicht in der Lage, zu den Abschnitten 1 und 2 des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen, ohne daß die Bundesregierung die sich aus der Einigung aufgrund der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 ergebenden konkreten Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs ausarbeitet.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, ihm die erforderlichen Anpassungen des Gesetzentwurfs umgehend — spätestens bis zum 31. März 1993 — vorzulegen. Der Bundesrat nimmt in Aussicht, seine Stellungnahme hierzu in einer Sondersitzung rechtzeitig vor dem 19. April 1993 zu beschließen.

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Bundesregierung im Interesse der Erreichung des von der Klausurtagung verfolgten Ziels, ein Vermittlungsverfahren zu vermeiden, so lange von einer Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Deutschen Bundestag absieht, bis die erwähnte Stellungnahme des Bundesrates vorliegt.

**2. Zu Abschnitt 3 des Gesetzentwurfs**

Der Abschnitt 3 ist an das Ergebnis der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 anzupassen. Darüber hinaus nimmt der Bundesrat zu den nach-

stehenden Regelungen des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

**3. Zu Artikeln 35 und 36**

Artikel 35 und 36 werden gestrichen.

Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen in Anlage I beigefügten Gesetzentwurf zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

**4. Zu Artikel 37**

Artikel 37 wird gestrichen.

Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen in Anlage II wiedergegebenen Entwurf des Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost.

**5. Zu Artikel 38**

Artikel 38 wird gestrichen.

Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen in Anlage III aufgeführten Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“.

**6. Zu Artikel 41**

Artikel 41 wird gestrichen.

**Begründung**

Aufgrund des Ergebnisses der in der Klausurtagung getroffenen Vereinbarung ist die Aufhebung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes hinfällig.

**Bundesrat****Drucksache 163/93 (Beschluß)**

26. 03. 93

**Gesetzentwurf  
des Bundesrates****Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung  
des bundesstaatlichen Finanzausgleichs****A. Zielsetzung**

Entsprechend Artikel 7 Abs. 3 des Einigungsvertrages sind die in Artikel 1 Abs. 1 und 2 des Einigungsvertrages genannten Länder ab dem 1. Januar 1995 in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einzubeziehen.

**B. Lösung**

Die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern wird ab dem Jahre 1995 neu geregelt.

Die Einbeziehung der neuen Länder und Berlins in den bundesstaatlichen Finanzausgleich (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) wird auf der Grundlage des bestehenden verfassungsrechtlichen Instrumentariums durch Fortentwicklung der bestehenden einfachgesetzlichen Regelungen durchgeführt.

Die hierbei auftretenden Belastungsunterschiede zwischen den alten Ländern werden übergangsweise zum Teil ausgeglichen und damit auf eine vertretbare Bandbreite reduziert. Daneben werden Lastenverschiebungen durch die Neufassung von § 10 Abs. 3 und einen neuen § 10 Abs. 4 unter den alten Ländern teilweise ausgeglichen.

Geregelt werden auch die Leistung von Übergangshilfen für finanzschwache alte Länder in Form von befristeten und degressiv gestalteten Ergänzungszuweisungen des Bundes sowie Hilfen zur Bewältigung der Haushaltsnotlage in den Ländern Bremen und Saarland.

Ferner wird eine Beteiligung der Gemeinden in den alten Ländern an den Kosten der Einbeziehung der neuen Länder durch eine Anhebung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder vorgesehen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Kosten entstehen durch diesen Gesetzentwurf keine.

Bewirkt wird eine veränderte Verteilung der Einnahmen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern. Beim Bund entstehen durch die Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern Mindereinnahmen in Höhe von 26,7 Mrd. DM im Jahr 1995. Ändert sich in den Folgejahren die Steuerkraft der Ländergesamtheit aufgrund der tatsächlichen Entwicklung in den neuen Ländern, ist die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 106 Abs. 4 GG anzupassen.

Der Belastung des Bundes steht eine Entlastung des Bundes in Höhe von 16,2 Mrd. DM aus dem Fortfall bisheriger Finanzausgleichsersatzleistungen (Barleistungen an den Fonds Deutsche Einheit sowie Berlinhilfe) gegenüber.

Zusätzlich entstehen dem Bund aus der Neufestsetzung der Bundesergänzungszuweisungen für 1995 Belastungen in Höhe von 18,5 Mrd. DM, die in den Folgejahren kontinuierlich abnehmen werden.

Bundesergänzungszuweisungen werden geleistet zum Ausgleich

- von 90 vom Hundert der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge des Ausgleichsjahres,
- der Kosten politischer Führung und zentraler Verwaltung,
- teilungsbedingter Sonderlasten der neuen Länder und Berlins,
- besonderer Belastungen der finanzschwachen alten Länder durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Die neuen Länder und das Land Berlin erhalten dementsprechend Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 19,1 Mrd. DM.

Die für eine Übergangszeit zu gewährenden Bundesergänzungszuweisungen an finanzschwache alte Länder belaufen sich im Jahre 1995 auf 1,3 Mrd. DM. In den folgenden neun Jahren ermäßigt sich dieser Betrag jeweils um ein Zehntel.

Für die Bewältigung der Haushaltsnotlage in den Ländern Bremen und Saarland (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992) entstehen dem Bund im Jahre 1993 eine Belastung in Höhe von 3,1 Mrd. DM und in den Jahren 1994 bis 1997 in Höhe von jeweils 3,4 Mrd. DM.

Die Einnahmesituation der in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder wird sich im Jahre 1995 (ohne Finanzhilfen gemäß Artikel 104 a Abs. 4 GG) netto um insgesamt rd. 19 Mrd. DM

verbessern. Dem entspricht ein Transfervolumen (ohne Finanzhilfen) von 53 Mrd. DM.

Für die alten Länder werden im Jahre 1995 zusätzliche Belastungen aus dem Finanzausgleich von rd. 7,8 Mrd. DM entstehen.

In Abhängigkeit von der Entwicklung der Steuereinnahmen in den neuen Ländern wird ein allmähliches Absinken der Belastungen von Bund und alten Ländern in der Folgezeit angenommen.

**Bundesrat**

**Drucksache 163/93 (Beschluß)**

26. 03. 93

**Gesetzentwurf  
des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs**

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossen, den in Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage 2 ersichtliche Entschließung gefaßt.

## Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1995 dem Bund 55 vom Hundert und den Ländern 45 vom Hundert zu. Der Anteil der Länder erhöht sich daneben ab 1995 um jährlich 6,7 Mrd. DM.

##### b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Übergangsweise werden überproportionale Belastungen finanzschwacher Länder aus dem bisherigen Bundesgebiet aufgrund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den bundesstaatlichen Finanzausgleich teilweise ausgeglichen. Die Anteile am Beitrag der Länder nach Absatz 2 werden daher für 1995 um folgende Beträge erhöht oder ermäßigt:

Baden-Württemberg	+ 183 000 000 DM,
Bayern	+ 210 000 000 DM,
Bremen	- 55 000 000 DM,
Hamburg	+ 30 000 000 DM,
Hessen	+ 108 000 000 DM,
Niedersachsen	- 532 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	+ 317 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	- 53 000 000 DM,
Saarland	- 77 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	- 131 000 000 DM.

In den Jahren 1996 bis 2000 vermindern sich die in Satz 2 genannten Beträge stufenweise um jeweils 5 vom Hundert und in den Jahren 2001 bis 2005 um jeweils 15 vom Hundert der Ausgangsbeträge für 1995.

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Absatz 1 wird zu 75 vom Hundert im

Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatz 2 verteilt.“

##### b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Absatz 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts liegen, erhalten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen. Der restliche Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt. Betragen die Ergänzungsanteile nach Satz 1 insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile entsprechend herabzusetzen.“

##### c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

##### d) Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat.“

#### 3. § 9 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Ausgleichsmaßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.“

##### b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Ermittlung der Maßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.“

#### 4. § 10 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmaßzahl ihre Ausgleichsmaßzahl übersteigt (ausgleichspflichtige Beträge). Hierbei wird die Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmaßzahl liegt, mit 15 vom Hundert angesetzt.

Die 101 vom Hundert übersteigende Finanzkraft wird mit einem Hundertsatz angesetzt, der dem Verhältnis der Finanzkraftmeßzahl zur Ausgleichsmeßzahl des jeweiligen Landes entspricht. Die ausgleichspflichtigen Beträge werden mit dem Hundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Abs. 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Absatz 2 unter 95 v. H. der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Absatz 1 im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu berichtigen.

Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Absatz 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zu einem Viertel, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen.

Zur Sicherung der Finanzkraftreihenfolge ist der Ausgleich des Fehlbetrags gemäß Satz 2 auf den Betrag zu begrenzen, mit dem das begünstigte Land die Finanzkraftrelation des nächststärkeren Landes erreicht, höchstens jedoch auf den Betrag, der sicherstellt, daß ein an der Aufbringung beteiligtes Land in seiner Finanzkraftrelation nicht unter die des nächstschwächeren Landes sinkt. Kommt Satz 3 zur Anwendung, ist das nächststärkere Land nach Satz 3 von der Aufbringung des Fehlbetrags ausgenommen."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Übersteigt der Ausgleichsbeitrag eines ausgleichspflichtigen Landes nach den Absätzen 2 und 3 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft, so ist der übersteigende Betrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen. Für die Übernahme der Fehlbeträge nach Satz 1 gilt die Belastungsgrenze des Satzes 1 entsprechend.

Übersteigt die Summe der Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft der ausgleichspflichtigen Länder, so ist der Fehlbetrag von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuwendungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4, Satz 1 und 2 aufzubringen."

5. § 11 wird gestrichen.

6. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) in den Jahren 1993 und 1994 jährlich in Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Im Jahre 1993 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um 3 219 000 000 DM und im Jahre 1994 um 3 400 000 000 DM."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich ab 1993 nachstehende Länder folgende Vorabbeiträge:

Bremen	100 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM
Saarland	100 000 000 DM
Schleswg-Holstein	50 000 000 DM."

c) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 nachstehende Länder im Jahre 1993 und im Jahre 1994 jährlich folgende Vorabbeiträge:

Bremen	1 800 000 000 DM
Saarland	1 600 000 000 DM."

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 5 bis 8.

e) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind mit je einem Viertel des Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen in den Jahren 1993 und 1994 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland des jeweils vorausgehenden Quartals, im Jahr 1993 zuzüglich eines Betrages von 29 750 000 DM und im Jahr 1994 zuzüglich eines Betrages von 850 000 000 DM, entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagzah-

lung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Der Bundesminister der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Leistungsjahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den nach Absatz 5 zu gewährenden Zuweisungen fest.“

7. § 11 a, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzes, wird zum neuen § 11 und wie folgt gefaßt:

„§ 11

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt ab 1995 aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten (Ergänzungszuweisungen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder Zuweisungen in Höhe von 90 vom Hundert ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen des Ausgleichsjahres.

(3) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und der zentralen Verwaltung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Zuweisungen:

Berlin	219 000 000 DM,
Brandenburg	164 000 000 DM,
Bremen	126 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	164 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	219 000 000 DM,
Saarland	153 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	164 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	164 000 000 DM,
Thüringen	164 000 000 DM.

(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Zuweisungen:

Berlin	2 662 000 000 DM,
Brandenburg	1 985 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	1 479 000 000 DM,
Sachsen	3 658 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	2 208 000 000 DM,
Thüringen	2 008 000 000 DM.

(5) Zum Ausgleich überproportionaler Belastungen erhalten nachstehende Länder im Jahre 1995 folgende Zuweisungen:

Bremen	80 000 000 DM,
Niedersachsen	507 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	451 000 000 DM,
Saarland	80 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	227 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 vermindern sich ab dem Jahre 1996 linear um jährlich 10 vom Hundert der Ausgangsbeträge.

(6) Zur Beseitigung ihrer extremen Haushaltsnotlage erhalten nachstehende Länder von 1995 bis 1997 jährlich folgende Zuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Die Beträge für das Jahr 1998 mindern sich um die aus dem Nachtrag zum Bundeshaushalt 1993 gezahlten Beträge.

(7) Die Zuweisungen nach den Absätzen 3 bis 6 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen nach Absatz 2 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Kalendervierteljahres entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Der Bundesminister der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den zu gewährenden Zuweisungen fest.

(8) Abweichend von § 10 Absatz 3 und § 12 Absätze 1 und 4 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) sowie § 13 Absatz 3, § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1275), sind die nach Absatz 1 vom Bund zu leistenden Ergänzungszuweisungen bei den Einnahmen darzustellen.“

8. § 13 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.“

9. § 19 wird gestrichen.

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes  
zur Neuordnung der Gemeindefinanzen**

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen.“

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger gemäß Absatz 3 multipliziert wird.“

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 30 vom Hundert. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.“

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage — in Relation zum Vervielfältiger der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen — aufgrund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt.“

3. Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Der Vervielfältiger nach Absatz 2“ durch die Worte „Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

4. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

### Artikel 3

#### Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundesminister der Finanzen kann das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### Artikel 4 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1995 in Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 6 und nachfolgender Absatz 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

- (3) § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), gilt für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 in folgender Fassung:

„(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis der Beträge zu berichtigen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Beträge zu übernehmen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Sinken die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes infolge der nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 zu leistenden Beiträge je Einwohner unter die durchschnittlichen nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen der Länder und ist ein Ausgleich nach Satz 2 nicht möglich, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 1 und 2 aufzubringen.“

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Nach Artikel 7 Abs. 3 des Einigungsvertrages i. V. m. § 11 Abs. 1 FAG in der Fassung des Zustimmungsgesetzes zum Einigungsvertrag vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) — im Vertrag Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II — ist für die alten und neuen Länder bestimmt, daß der Finanzausgleich bis 31. Dezember 1994 unter diesen Ländern jeweils gesondert durchzuführen ist und daß Berlin bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt. Das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über die Währungs- und Wirtschaftsunion gibt dem Bundesgesetzgeber für 1995 eine Neuordnung der Bund-/Länder-Finanzbeziehungen auf. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist daher eine Regelung für den neuen gesamtstaatlichen Finanzausgleich der Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

Der Gesetzentwurf übernimmt im wesentlichen die Elemente des bisherigen Finanzausgleichssystems. Anpassungen werden dort vorgenommen, wo sie unabdingbar erforderlich sind, um das Ausgleichssystem funktionsfähig zu halten. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 notwendigen Änderungen.

Da sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder insbesondere infolge des Hinzutretens der neuen Länder mit ihrer stark unterdurchschnittlichen Steuerkraft in den Kreis der Ländergesamtheit wesentlich anders entwickelt, ist eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Ländergesamtheit um 8 v. H. auf 45 v. H. zuzüglich eines Festbetrages von 6,7 Mrd. DM geboten.

Die hierbei unter den alten Ländern systembedingt auftretenden erheblichen Belastungsunterschiede zuungunsten der finanzschwachen Länder werden für einen Übergangszeitraum durch ein externes Instrument, das den Länderfinanzausgleich unberührt läßt (Veränderung der Länderbeiträge zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“), zu einem Teil ausgeglichen und damit auf eine vertretbare Bandbreite reduziert.

Weiter werden Belastungsverwerfungen unter den alten Ländern durch Neuregelung des § 10 Abs. 3 und einen neuen § 10 Abs. 4 teilweise ausgeglichen.

Der Finanzierungsanteil der Gemeinden der alten Länder an den Belastungen aus der Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin wird teilweise über eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder erbracht. Ergänzende landesrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Die Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (Fehlbetrags-BEZ) werden auf einen dynamischen

Tarif umgestellt, nach dem 90 v. H. der den Ländern gegenüber dem Länderdurchschnitt verbleibenden Fehlbeträge ausgeglichen werden. Die bisherigen Vorabträge für besondere Lasten einzelner Länder, die nicht an anderer Stelle des Finanzausgleichs ausgeglichen werden können, bleiben wie bisher erhalten. Sie werden — wie es durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben ist — in ihrer Bemessung lediglich überprüft und der tatsächlichen Entwicklung angepaßt.

Da durch die Integration der neuen Länder und des Landes Berlin die finanzschwachen alten Länder gerade im Bereich der BEZ Verluste in erheblichem Umfang hinnehmen müssen, ist durch Übergangs-BEZ sicherzustellen, daß ihre Haushaltswirtschaft über einen längeren Zeitraum an das deutlich reduzierte Niveau angepaßt werden kann und bruchartige Entwicklungen vermieden werden. Diese BEZ sind begrenzt auf einen Zeitraum von zehn Jahren und werden jährlich linear um 10 v. H. herabgesetzt.

Die neuen Länder und das Land Berlin haben Anspruch auf Sonder-BEZ, da ihnen aufgrund der früheren deutschen Teilung besondere Lasten verbleiben, die nicht durch andere Instrumente der Finanzverfassung ausgeglichen werden können.

Die Lasten liegen in der besonderen Struktur dieser Länder. Zur Erfüllung der den neuen Ländern durch die Verfassung übertragenen Aufgaben sowie des Nachholbedarfs für Maßnahmen der Infrastruktur sind in bestimmten Verwaltungsbereichen für eine noch unbestimmte Übergangszeit höhere Ausgaben erforderlich als in den alten Ländern.

Hierbei muß auch der strukturellen Einnahmeschwäche der Gemeinden der neuen Länder Rechnung getragen werden.

Nach diesen Maßstäben erhalten die neuen Länder und das Land Berlin im Rahmen aller in der Finanzverfassung zur Verfügung stehenden Instrumente Leistungen, die ihrer besonderen Lage angemessen sind (insbesondere für den investiven Nachholbedarf Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 GG, Zahlungen nach Artikel 91 a und 91 b GG). Der darüber hinausgehende und dadurch nicht abgedeckte Sonderbedarf wird über Sonder-BEZ berücksichtigt. Diese Sonder-BEZ werden im vorliegenden Gesetzentwurf mit 14 Mrd. DM bemessen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt darüber hinaus die Beseitigung der extremen Haushaltsnotlage der Länder Saarland und Bremen nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992.

## II. Besonderer Teil

## Zu Artikel 1

## 1. Zu § 1 FAG

## a) Zu Absatz 1

Nach Auslaufen der Übergangsbestimmung des Artikels 7 Abs. 2 Nr. 1 EV finden die Regelungen zum vertikalen Finanzausgleich nach Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Absatz 4 GG ab dem Jahre 1995 Anwendung auf die Gesamtheit der Länder. Demzufolge ist das Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländergesamtheit an der Umsatzsteuer ab dem Jahre 1995 nach Maßgabe des Deckungsquotenprinzips (Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 GG) festzusetzen.

Da sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder insbesondere infolge des Hinzutretens der neuen Länder mit ihrer stark unterschiedlichen Steuerkraft in den Kreis der Ländergesamtheit wesentlich anders entwickelt, ist eine Neufestsetzung der Umsatzsteueranteile zugunsten der Ländergesamtheit geboten (Artikel 106 Abs. 4 GG).

Bei der Bemessung der Anteilssätze ist neben den nach § 11a/§ 11 — neu — zu leistenden Bundesergänzungszuweisungen bereits berücksichtigt, daß der Bund die Finanzhilfen an die Länder im Beitrittsgebiet gegenüber seinen bisherigen Planungen erhöht.

Außerdem ist bereits berücksichtigt, daß der Bund zum 31. Dezember 1994 neben den bereits nach geltendem Recht von ihm zu übernehmenden Schulden der Treuhändanstalt auch die Schulden des Kreditabwicklungsfonds voll übernimmt.

## b) Zu Absatz 3

Durch die Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den bundesstaatlichen Finanzausgleich entstehen systembedingt erhebliche Belastungsunterschiede zuungunsten finanzschwacher alter Länder. Diese überproportionalen Belastungen werden durch die in Absatz 3 vorgesehene Regelung teilweise ausgeglichen. Dieser Ausgleich erfolgt ausschließlich unter den alten Ländern und läßt die Regelungen des Länderfinanzausgleichs im übrigen unberührt.

Der Ausgleich erfolgt durch eine Umschichtung der Länderbeiträge zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“. Um die Be- und Entlastungen für die beteiligten Länder überschaubar und berechenbar zu halten, sind im Absatz 3 für das Jahr 1995 feste Umschichtungsbeträge vorgesehen, die über einen Zeitraum von zehn Jahren, davon in den ersten fünf Jahren in Schritten von jeweils 5 v. H. und in den darauffolgenden fünf Jahren in Schritten von jeweils 15 v. H. des Ausgangsvolumens abgebaut werden.

## 2. Zu § 2 FAG

Der geltende Absatz 1 des § 2 regelt die Aufteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer bis zum 31. Dezember 1994 zwischen alten und neuen Ländern. Diese Regelung entfällt ab 1. Januar 1995. Ab diesem Zeitpunkt wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer zwischen allen Ländern zu 25 % nach Abs. 2 und zu 75 % nach Einwohnern verteilt.

Die vorgeschlagene Neufassung des Abs. 2 regelt die Gewährung von Ergänzungsanteilen für finanzschwache Länder bis 92 v. H. des Länderdurchschnitts. Ein eventueller Restbetrag wird ausschließlich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen aller Länder verteilt. Damit entfällt das bisherige mehrstufige Aufteilungsverfahren zwischen finanzschwachen und finanzstarken Ländern.

Da Berlin ab 1. Januar 1995 gleichberechtigt in den LFA einbezogen wird, sind entsprechende Sonderregelungen nicht mehr erforderlich.

Absatz 3 (bisher Absatz 5) enthält die Klarstellung, daß die zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellten Einwohnerzahlen maßgebend sind.

## 3. Zu § 9 FAG

Absatz 1 enthält die Klarstellung, daß die zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellten Einwohnerzahlen maßgebend sind.

Absatz 2 bestimmt, daß die Einwohnerzahl Berlins ab 1. Januar 1995 mit 135 % entsprechend der Regelung für Bremen und Hamburg gewertet wird.

## 4. Zu § 10 FAG

Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden auf eine Weise ermittelt, die sicherstellt, daß

- die finanzstarken Länder entsprechend der Höhe ihrer Finanzkraft belastet werden,
- die Finanzkraftreihenfolge gewahrt bleibt.

Hierzu wird die sogenannte „tote Zone“ abgeschafft; die Finanzkraft zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl wird mit 15 vom Hundert angesetzt. Die 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigende Finanzkraft wird progressiv zur Finanzierung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, indem sie mit einem Hundertsatz multipliziert wird, der dem Verhältnis von Finanzkraftmeßzahl zu Ausgleichsmeßzahl entspricht. Die sich danach ergebenden ausgleichspflichtigen Beträge werden in dem zur Deckung der Ausgleichsansprüche erforderlichen Umfang herangezogen.

Die Ländersteuergarantie für die ausgleichsberechtigten Länder bleibt zur Hälfte erhalten.

Die Neufassung des § 10 Abs. 1 Satz 1 FAG entspricht den Vorgaben im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992. Die Berücksichtigung der Abzugsbeträge für Hafencosten gemäß § 7 Abs. 3 FAG sowie die erhöhte Einwohnerwertung der Stadtstaaten gemäß § 9 Abs. 2 FAG wird durch Einfügung entsprechender Zitate in den bisherigen Gesetzestext sichergestellt.

Die Finanzierung der Ausgleichsansprüche durch die ausgleichspflichtigen Länder ist in Form eines linear-progressiven Tarifs vorgesehen (§ 10 Abs. 2 FAG); dieser sieht vor, daß Überschüsse bereits über 100 v. H. des Länderdurchschnitts (im Bereich 100 bis 101 v. H. zu 15 v. H., darüber hinaus in gewichteter Form in vollem Umfang) zur Finanzierung herangezogen werden.

Eine neugefaßte Garantieregelung ab 1995 in § 10 Abs. 3 FAG stellt sicher, daß nach Finanzausgleich verbleibende Fehlbeträge bis 95 v. H. des Länderdurchschnitts zur Hälfte ausgeglichen werden und Überschüsse nur begrenzt zum Ausgleich herangezogen werden (grds. 80 v. H.).

Für die Jahre 1991 bis 1994 ist vor allem im Hinblick auf den ab 1995 gültigen neuen Abschöpfungstarif eine übergangsweise Garantieregelung vorgesehen, die dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 Rechnung trägt (hälftiger Ausgleich von Fehlbeträgen, Gestaltung in Anlehnung an das bisherige Recht).

Das Umschichtungsvolumen von § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 wird auf ein Viertel reduziert; die Finanzkraftreihenfolge wird durch eine entsprechende Korrekturregelung gewahrt. Darüber hinaus wird durch § 10 Abs. 4 sichergestellt, daß den ausgleichspflichtigen Ländern ein Betrag verbleibt, der 85 vom Hundert der zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegenden Finanzkraft sowie 20 vom Hundert der 101 vom Hundert übersteigenden Finanzkraft entspricht.

#### 5. Zu § 11 FAG

Da ab dem 1. Januar 1995 ein gesamtdeutscher Finanzausgleich in Kraft gesetzt wird, muß der bisherige § 11 von diesem Zeitpunkt an entfallen.

#### 6. Zu § 11a FAG

##### a) Zu Absatz 1

Gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 ist unverzüglich nach einer Prüfung der hierfür geeigneten Instrumente mit der Beseitigung der extremen Haushaltsnotlage der Länder Saarland und Bremen zu beginnen. Um unnötige Verzögerungen zu vermeiden und die Kosten der Sanierung möglichst niedrig zu halten, werden die Bundesergänzungszuweisungen schon im Jahr 1993 um das für die Entschuldung erforderliche Volumen aufgestockt.

##### b) Zu Absatz 3

Hier wird geregelt, daß die bisherigen Haushaltsnotlagen-Vorabträge von jeweils 150 Mio. DM für Bremen und für das Saarland an dieser Stelle entfallen.

##### c) Zu Absatz 4

Hier wird die Verteilung des für 1993 und 1994 erhöhten BEZ-Volumens zum Zwecke der Haushaltssanierung auf die beiden Haushaltsnotlagenländer auf der Basis ihrer Sanierungsprogramme geregelt.

##### d) Redaktionelle Folgeänderung.

#### 7. Zu § 11 FAG (ab 1. Januar 1995)

##### Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 72, 330, 405f.) klargestellt, daß Bundesergänzungszuweisungen nicht nur zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs leistungsschwacher Länder, sondern auch zum Ausgleich von Sonderlasten gewährt werden. Die bisherige Begrenzung des Volumens auf 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens muß entfallen, da die Neuregelung über die in Form von absoluten Beträgen gewährten Sonderlasten hinaus Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen vorsieht, deren Höhe sich jeweils nach den Verhältnissen des Ausgleichsjahres bemißt. Im übrigen werden die für Sonderlasten gewährten Bundesergänzungszuweisungen nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert und jeweils in gesonderten Absätzen geregelt.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fehlbetrags-BEZ in Höhe von 90 v. H. der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge des Ausgleichsjahres. Die bisherige Regelung des § 11a Abs. 4 entfällt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 (BVerfGE 72, 330, 405) müssen die Fehlbetrags-BEZ so bemessen werden, daß „die Finanzkraft jedes einzelnen Empfängerlandes die durchschnittliche Finanzkraft der Länder nicht übersteigt. Nur solche Länder können Empfänger von Bundesergänzungszuweisungen sein, die nach den Ergebnissen des horizontalen Finanzausgleichs unter diesem Länderdurchschnitt geblieben sind . . .“

Durch die Begrenzung auf 90 v. H. der Fehlbeträge des Ausgleichsjahres erledigt sich die bisherige Streitfrage einer „Übernivellierung“ der BEZ-Empfänger. Dadurch wird dem vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Nivellierungsverbot eindeutig Rechnung getragen.

##### Zu Absatz 3

In Absatz 3 sind für die bisherigen Empfängerländer sowie für Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen Vorabträge vorgesehen.

Neben den Kosten für die staatliche politische Führung sind hier auch die überproportionalen Ausgaben zu berücksichtigen, die im Aufgabenbereich der zentralen Verwaltung kleiner Länder entstehen. Unabhängig von der Bevölkerungszahl eines Landes fallen notwendige Kosten u. a. durch die Hochbau-, Steuer- und Finanzverwaltungen, aufgrund des Informationswesens sowie durch die Einrichtung und Verwaltung eines statistischen Dienstes an. Da die Länder auch in diesen Bereichen über eine gewisse Mindestausstattung verfügen müssen, entstehen ihnen pro Einwohner wesentlich höhere Aufwendungen als für vergleichbare Einrichtungen bevölkerungsstärkerer Länder.

Die Berechnung der Pro-Kopf-Ausgaben erfolgt auf Basis der Länderdaten. Die kommunalen Kostenanteile bleiben hierbei unberücksichtigt, da diese im Schnitt in allen Ländern in etwa gleichmäßig anfallen dürften und deshalb für die Streuung der Pro-Kopf-Ausgaben ohne Bedeutung sind.

Die für die neuen Länder und das Land Berlin zu gewährenden Zuweisungen werden, solange noch keine eigenen Zahlen verfügbar sind, in Anlehnung an die Aufwendungen der alten Länder, welche in etwa die gleichen Einwohnerzahlen aufweisen, ermittelt.

#### Zu Absatz 4

Zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen erhalten die neuen Länder und das Land Berlin besondere Zuweisungen. (Dabei wird die unterdurchschnittliche Finanzkraft der Kommunen in den neuen Ländern berücksichtigt.) Zur Abdeckung ihres Nachholbedarfs im Bereich der Infrastrukturinvestitionen erhalten die neuen Länder und das Land Berlin daneben Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 GG.

Ausgehend von einem Gesamttransferbedarf (ohne Finanzhilfen nach Artikel 104a Abs. 4 GG) in Höhe von rd. 53 Mrd. DM verbleibt nach Abzug der Zuweisungen im Länderfinanzausgleich und unter Berücksichtigung der Fehlbetrags-BEZ nach Absatz 2 ein ausgleichender Betrag von rd. 14 Mrd. DM. Dieser Betrag wird unter den neuen Ländern und dem Land Berlin nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

#### Zu Absatz 5

Durch die Integration der neuen Länder und des Landes Berlin in den bundesstaatlichen Finanzausgleich werden die finanzschwachen alten Länder durch den teilweisen Wegfall der bisherigen Fehlbetrags-BEZ erheblich belastet. Um im Ergebnis eine Pro-Kopf-Belastung der finanzschwachen alten Länder zu erreichen, die dem Durchschnitt der unterproportional belasteten alten Länder entspricht, sind für die bisherigen BEZ-Empfängerländer übergangsweise entsprechende Zuweisungen erforderlich.

Aus Gründen der Planungssicherheit werden danach für das Eingangsjahr Festbeträge ermittelt, die in den Folgejahren abgebaut werden.

Da es sich um eine Übergangsregelung handelt, vermindern sich die Zuweisungen ab dem Jahr 1996 linear um jeweils 10 v. H.

#### Zu Absatz 6

Zur Beseitigung ihrer extremen Haushaltsnotlage erhalten die Länder Bremen und Saarland auch für die Jahre 1995 bis 1997 besondere Zuweisungen. Um das Sanierungsziel nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Urteil vom 27. Mai 1992 zu erreichen, ist für Bremen eine jährliche Zuweisung von 1,8 Mrd. DM, für das Saarland von 1,6 Mrd. DM erforderlich.

#### Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält die für den Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres notwendigen Verfahrensvorschriften.

#### Zu Absatz 8

Der bisherige § 11 a Abs. 6 wird nunmehr Absatz 8 des neuen § 11.

#### 8. Zu § 13

§ 13 Ziff. 3 enthält die Klarstellung, daß die zum 30. Juni des Jahres festgestellten Einwohnerzahlen maßgebend sind.

#### 9. Zu § 19

Die bisherige Berlin-Klausel ist infolge der deutschen Wiedervereinigung gegenstandslos.

#### Zu Artikel 2

Um eine angemessene und gleichmäßige Beteiligung der Gemeinden der alten Länder an den Finanzierungslasten der alten Länder zu erreichen, sieht Artikel 2 dieses Gesetzes vor, die Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder zu erhöhen. Ergänzende landesrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten. Durch die Neuregelung des § 6 Abs. 4 ist sichergestellt, daß sich die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der alten Länder nicht auf den Länderfinanzausgleich auswirkt.

#### Zu Artikel 3

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern ist zuletzt in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94) bekanntgemacht worden und wurde seitdem siebenmal geändert. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält erneut umfangreiche Änderungen durch die volle Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin in den bundesstaatlichen Finanzausgleich, so daß eine neue Bekanntmachung der ab 1. Januar 1995 geltenden Gesetzesfassung erforderlich erscheint.

**Zu Artikel 4****Zu Absatz 1**

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Einbeziehung der neuen Länder und des Landes Berlin in einen gesamtdeutschen Länderfinanzausgleich zum 1. Januar 1995, wie in Artikel 7 Abs. 3 des Einigungsvertrages vorgesehen.

**Zu Absatz 2**

Artikel 1 Nr. 6 sieht vor, zur Beseitigung der Haushaltsnotlage in den Ländern Bremen und Saarland das Volumen der Bundesergänzungszuweisungen im Jahr 1993 und im Jahr 1994 um die erforderlichen Summen aufzustocken. Artikel 1 Nr. 6 tritt daher am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4 Abs. 3 enthält für die Jahre 1991 bis 1994 eine, dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 Rechnung tragende, angepaßte Fassung der Ländersteuergarantie gemäß § 10 Abs. 3 FAG und tritt daher ebenfalls am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Zu Absatz 3**

Die in Absatz 3 vorgenommene Regelung für 1991 bis 1994 berücksichtigt die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 und soll die abschließende Feststellung der Ausgleichszahlungen gemäß § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern für die Jahre 1991 bis 1994 ermöglichen. Für die Jahre ab 1995 ist in Artikel 1 Nr. 4 eine neue Garantieregelung vorgesehen.

**Auswirkungen des Gesetzentwurfs zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs**

1995 — Mrd. DM —*)	Bund	alte Länder			neue Länder		
		finanzstarke	finanzschwache	zusammen	ohne Berlin	Berlin	zusammen
<b>I. Bruttobelastung/-entlastung</b>							
1. Umsatzsteuerverteilung sowie Einbeziehung neue Länder in LFA .....	-26,7	-5,7	-1,5	-7,2	+28,2	+5,7	+33,9
2. Ausgleich Verwerfungen innerhalb der alten Länder							
a) zugunsten finanzschwacher Länder .....	—	-0,8	+0,8 (bis 0,0) <sup>2)</sup>	—	—	—	—
b) innerhalb finanzstarker Länder .....	—	±0,4	—	—	—	—	—
3. Bundesergänzungszuweisungen							
a) Fehlbetrags-BEZ .....	- 1,9	—	-2,3	-2,3	+ 3,2	+1,0	+ 4,2
b) Politische Führung .....	- 1,3	—	+0,4	+0,4	+ 0,7	+0,2	+ 0,9
c) Sonderlast-BEZ .....	-14,0	—	—	—	+11,3	+2,7	+14,0
d) Übergangs-BEZ .....	- 1,35	—	+1,35 (bis +0,0) <sup>2)</sup>	+1,35	—	—	—
e) Sanierung Bremen/Saarland .....	(-3,4) <sup>1)</sup>	—	—	(+3,4) <sup>1)</sup>	—	—	—
insgesamt (Transfervolumen ohne Finanzhilfe) .....	-45,2 <sup>3)</sup>	-6,5	-1,3 (bis -3,4) <sup>2)</sup>	-7,8 <sup>3)</sup>	+43,4	+9,6	+53,0
<b>II. Bisherige Belastung/-entlastung</b>							
1. Berlinhilfe .....	+ 6,7	—	—	—	—	-6,7	- 6,7
2. Fonds Deutsche Einheit .....	+ 9,5	—	—	—	-25,2	-2,2	-27,4
insgesamt .....	+16,2	—	—	—	-25,2	-8,9	-34,1
<b>III. Nettobelastung/-entlastung</b>							
I./II. ....	-29,0 <sup>3)</sup>	-6,5	-1,3 (bis -3,4) <sup>2)</sup>	-7,8 <sup>3)</sup>	+18,2	+0,7	+18,9

\*) Belastung = -, Entlastung = +

<sup>1)</sup> In Gesamtsumme nicht berücksichtigt

<sup>2)</sup> Nach dem vollständigen Abbau über 10 Jahre

<sup>3)</sup> Sanierung Bremen/Saarland in Gesamtsumme nicht berücksichtigt

## Anlage 2

## Entschließung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs

## I.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Einigung in der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich den Gesetzentwurf des Bundesrates mit folgenden Änderungen beinhaltet:

### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a werden in § 1 Abs. 1

- a) in Satz 1 die Zahl „55“ durch die Zahl „56“ und die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
- b) Der Satz 2 gestrichen.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 6

Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird in § 11a Abs. 1 Satz 2 die Zahl „3 219 000 000“ durch die Zahl „119 000 000“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorabbeträge für Bremen und das Saarland ermäßigen sich für das Jahr 1994 jeweils auf 100 000 000 DM.“

- c) In Buchstabe c erhält § 11a Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 nachstehende Länder im Jahre 1994 folgende Vorabbeträge:

Bremen	1 800 000 000 DM
Saarland	1 600 000 000 DM

mit folgender Maßgabe:

1. Diese Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-

Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.

Im Jahr 1997 überprüfen Bund und Länder gemeinsam in Ansehung der dann gegebenen Haushaltslage aller Länder, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und Saarlands weitere Sanierungshilfen erforderlich sind.“

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 7

In Artikel 1 Nr. 7 werden in § 11 Abs. 6

- a) in Satz 1 die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt und
- b) der Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Für die Zuweisungen gelten die Maßgaben des § 11a Abs. 4 in der bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Fassung entsprechend.“

### Begründung zu § 11a Abs. 4 und 6 FAG

§ 11a Abs. 4 regelt die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148 [258 ff.]) gebotenen Sanierungshilfen zur Stabilisierung der Haushaltswirtschaft Bremens und des Saarlandes. Diese Hilfen werden in der Zeit von 1994 bis 1998 in der Form von Sonder-Bundesergänzungszuweisungen geleistet. Die Mitfinanzierung dieser gemeinsamen Hilfsaktion zur Überwindung der extremen Haushaltsnotlage Bremens und des Saarlandes durch die anderen Glieder der bundesstaatlichen Gemeinschaft erfolgt im Zusammenhang mit der Festsetzung der Anteile des Bundes und der Länder an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1.

Die Sanierungshilfen nach diesem Gesetz müssen durch Eigenleistungen der Sanierungsländer nach den Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts und der von den beiden Notlagenländern vorgelegten Sanierungsprogramme ergänzt werden. Durch unmittelbare Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Tilgung der Schulden Bremens und des Saarlandes und den hierdurch in den Folgejahren bewirkten Rückgang der Zinsausgaben werden in den jeweiligen Landeshaushalten Finanzierungsspielräume geschaffen, die die Sanierungsländer zur Finanzierung wirtschafts- und finanzkraftstärkender Investitionen oder zur Rückführung ihrer Nettokreditaufnahme nutzen können. Der Zuwachs der im Haushaltsplan der beiden Länder jeweils veranschlag-

ten Ausgaben wird dabei in den Jahren 1994 bis 1998 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr auf höchstens 3 v. H. beschränkt, solange und soweit dies vom Finanzplanungsrat empfohlen wird. Die beiden Länder berichten dem Bundesministerium der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder jährlich bis Ende April des Folgejahres über die Verwendung der Sanierungshilfen sowie über die bei der Haushaltsstabilisierung erzielten Fortschritte.

Da die Haushaltsentwicklung bei den Sanierungsländern sowie bei den anderen Ländern nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, läßt sich im voraus nicht bestimmen, in welchem Jahr Bremen und das Saarland durch die Sanierungshilfen und ihre eigenen Konsolidierungsanstrengungen wieder den Anschluß an die Haushaltslage der anderen Länder finden werden, den das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 vorschreibt. Deshalb ist vorgesehen, daß Bund und Länder gemeinsam im Jahr 1997 überprüfen, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und des Saarlandes weitere Sanierungshilfen erforderlich sind. Der vorgesehenen Aufteilung der Sanierungsleistungen liegt der Gedanke zugrunde, daß beide Länder in ihrer Haushaltswirtschaft gleich-

mäßig Anschluß an die Ländergesamtheit finden sollen.

#### 4. Zu Artikel 2 Nr. 2

In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 6 Abs. 3 der Landesvervielfältiger für die alten Länder im weiteren Gesetzgebungsverfahren anzupassen, um eine angemessene und gleichmäßige Beteiligung der Gemeinden der alten Länder an den Finanzierungslasten der alten Länder zu erreichen. Dabei ist von einer bundesdurchschnittlichen Beteiligung der Gemeinden in Höhe von 40 v. H. auszugehen. Ergänzende landesrechtliche Regelungen bleiben vorbehalten.

#### II.

Der Deutsche Bundestag wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren betreffend das Gesetz zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs die Einbeziehung der in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Hafencosten in das Gesetz zu prüfen.

**Bundesrat****Drucksache 161/93 (Beschluß)**

26. 03. 93

**Gesetzentwurf  
des Bundesrates****Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft  
und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern  
(Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)****A. Zielsetzung**

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

**B. Lösung**

Der Bund gewährt ab 1995 für die Dauer von 15 Jahren zusätzliche Finanzhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes in Höhe von 6,6 Mrd. DM jährlich.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

1995 entstehen für den Bund auf die Dauer von 15 Jahren jährliche Mehrbelastungen in Höhe von 6,6 Mrd. DM.

Die neuen Länder und Berlin werden im gleichen Zeitraum in Höhe der vorgesehenen Komplementärfinanzierung (10 %) belastet.

**Bundesrat**

**Drucksache 161/93 (Beschluß)**

26. 03. 93

**Gesetzentwurf  
des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft  
und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern  
(Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)**

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

## Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von 15 Jahren ab dem Jahr 1995 Finanzhilfen für besonders bedeutende Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Mrd. DM.

### § 2

Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

Berlin	1 255 Mio. DM
Brandenburg	936 Mio. DM
Mecklenburg-Vorpommern	697 Mio. DM
Sachsen	1 725 Mio. DM
Sachsen-Anhalt	1 041 Mio. DM
Thüringen	946 Mio. DM.

### § 3

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums folgende strukturverbessernde Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere in folgenden Bereichen
  - a) Umweltschutz;
  - b) Energieversorgung;
  - c) Trinkwasserversorgung;
  - d) Verkehr;
  - e) Erschließung und Sanierung von Industrie- und Gewerbeflächen;
  - f) Fremdenverkehr;
2. Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere zur Modernisierung und Instandsetzung, einschließlich des Studentenwohnraumbaus;
3. Maßnahmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere zur Stadt- und Dorferneuerung, einschließlich Erhaltung und Erneuerung historischer Stadtkerne;

4. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen und Fachhochschulen;

5. Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionen, soweit sie nicht bereits von den Förderungsmaßnahmen nach Nummer 1 bis Nummer 5 umfaßt werden, insbesondere Investitionen zum Aufbau und zur Erneuerung von sozialen Einrichtungen.

### § 4

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91 a des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar in ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

### § 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 v. H. der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 v. H. beträgt.

(2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestanchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel aus den Verwahrkonten an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen weiter.

(3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 6

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

### § 7

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

**Begründung****I. Allgemeiner Teil**

Die Ausstattung der neuen Länder mit Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur ist in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht weitaus schlechter als in den alten Ländern. Ein schnellstmöglicher Abbau des Nachholbedarfs ist entscheidende Voraussetzung für die Angleichung der Lebensverhältnisse in West und Ost, zur Entfaltung der wirtschaftlichen Kräfte in den neuen Ländern und zur Schaffung von dringend benötigten Arbeitsplätzen durch öffentliche Investitionen.

Zur Bewältigung dieser immensen Aufgabe sind die neuen Länder aus eigener Kraft nicht imstande. Sie erhalten daher Finanzhilfen des Bundes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände).

Die Finanzhilfen sollen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt werden.

Der Förderkatalog des § 3 lehnt sich an die Regelung des Strukturhilfegesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern vom 20. Dezember 1988 [BGBl. I S. 2358]) an. Die dort aufgeführten Investitionsbereiche haben auch für die neuen Länder entscheidende Bedeutung; dieser Katalog muß aber in Anpassung an die besonderen Verhältnisse noch erweitert werden, insbesondere um Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus und kommunaler Investitionen.

Auch beim Finanzierungsschlüssel ist auf die Regelung des Strukturhilfegesetzes abzustellen.

**II. Besonderer Teil****Zu § 1**

Finanzhilfen erhalten die neuen Länder und Berlin.

Im Gegensatz zum Strukturhilfegesetz, das von ganz anderen Verhältnissen unter den alten Ländern ausgegangen ist, werden die Finanzhilfen für die neuen Länder nicht nur zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft, sondern auch zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt (Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1, 2. und 3. Alternative, GG).

Da der Aufbau einer leistungsfähigen Infrastruktur — bei gleichzeitiger Beseitigung außergewöhnlicher ökologischer Belastungen — wesentlich länger als angenommen dauern wird, ist für die Finanzhilfen ein Zeitraum von 15 Jahren vorgesehen.

Wegen des bekannten erheblichen Nachholbedarfs an Strukturverbesserungen ist ein Fördervolumen von jährlich 6,6 Mrd. DM für die neuen Länder erforderlich.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt die Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder.

Da alle neuen Länder im wesentlichen gleichmäßig von den Strukturproblemen betroffen sind, werden die Finanzhilfen grundsätzlich nach der Zahl der Einwohner verteilt.

**Zu § 3**

Die Vorschrift bestimmt die Investitionsbereiche, die mit Finanzhilfen gefördert werden können. Von einer weitergehenden Bezeichnung einzelner Investitionsarten wird bewußt abgesehen, um den Ländern und Gemeinden einen weiten Entscheidungsspielraum einzuräumen.

**Zu Nummer 1 a)**

Der Förderung von Umweltschutzmaßnahmen kommt besondere Bedeutung zu. Die Bewältigung der ökologischen Altlasten ist den neuen Ländern aus eigener Kraft nicht möglich.

Zu den Maßnahmen gehören insbesondere Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Sanierung von Deponien und Beseitigung sonstiger Altlasten, Sanierung von Seen und Immissionsschutz.

**Zu Nummer 1 b)**

Schwerpunkte in den neuen Bundesländern bilden vor allem Sanierung und Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung mit Nah- und Fernwärme und Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden.

**Zu Nummer 1 c)**

Mit dem Wirksamwerden bundes- und EG-rechtlicher Bestimmungen in den neuen Ländern sind beim Trinkwasser in kurzer Frist Grenzwerte zu erfüllen, die umfangreiche zusätzliche Investitionen in Trinkwasserversorgungs- und -behandlungsanlagen erforderlich machen.

**Zu Nummer 1 d)**

Zur Verbesserung der unzureichenden Verkehrsinfrastruktur, deren Niveau in den neuen Bundesländern insgesamt weit vom Standard der alten Bundes-

länder entfernt ist, sind auf Jahre hinaus erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig. Grundlegende Verbesserungen sind ein unverzichtbares Element, um neue Wirtschaftsunternehmen anzusiedeln und die Konkurrenzfähigkeit bestehender Unternehmen zu stärken.

Mit Finanzhilfen gefördert werden können insbesondere der Bau und Ausbau von Straßen der Länder und Gemeinden, der Bau und Ausbau von Häfen und Flugplätzen, bauliche Umgestaltungen von Ortsdurchfahrten, Investitionen für den ÖPNV und SPNV (z. B. Modernisierung des Fahrzeugbestandes, Bau und Ausbau von Straßenbahnen, Bau und Erneuerung zentraler Omnibusbahnhöfe sowie von Betriebshöfen und zentraler Werkstätten), Errichtung und Modernisierung von Güterverkehrszentren.

#### Zu Nummer 1 e)

Ein wichtiger Beitrag zur Wirtschaftsförderung liegt in der Erschließung und der Wiedernutzbarmachung brachliegender und kontaminierter Industrie- und Gewerbeflächen.

#### Zu Nummer 1 f)

Der Fremdenverkehr bietet in Ostdeutschland ein nicht zu unterschätzendes Potential an neuen Arbeitsplätzen. Es wird jedoch nur zu nutzen sein, wenn die in der Vergangenheit stark vernachlässigte Fremdenverkehrsinfrastruktur nachhaltig verbessert wird (z. B. Umbau und Sanierung von kommunalen Campingplätzen, Ausbau von Radwegsystemen, Ausbau von Kurhäusern und Kurparks, Errichtung von Schulungs- und Weiterbildungszentren für das Gastgewerbe).

#### Zu Nummer 2

Die Wohnungsnot in den neuen Bundesländern gebietet rasches Handeln. Ein ausreichendes Angebot an bezahlbaren Wohnungen ist nicht zuletzt notwendig, um Abwanderungsbewegungen der Bevölkerung in die alten Bundesländer entgegenzuwirken. Neben dem erforderlichen Neubau von Wohnungen werden Finanzhilfen vor allem auch für die Erhaltung und Verbesserung des vorhandenen Wohnraums benötigt.

Einen großen Nachholbedarf gibt es auch beim Studentenwohnraum, zumal die Gefahr besteht, daß bisherige Wohnheime aufgegeben oder unter nicht zumutbaren Bedingungen genutzt werden müssen.

#### Zu Nummer 3

Zu den besonders förderungswürdigen Investitionsarten im Städtebau gehören die Revitalisierung städtebaulicher Brachflächen, Erhaltung und Erneuerung historischer Stadt- und Ortskerne, städtebauliche Einbeziehung ehemaliger Militärflächen und die Verbes-

serung des Wohnumfeldes von Plattenbausiedlungen.

#### Zu Nummer 4

Ein wirkungsvolles Ausbildungssystem und umfassende Weiterbildungsmöglichkeiten sind Grundvoraussetzungen für innovative Veränderungen und strukturellem Wandel.

Mit den Finanzhilfen sollen Investitionen in den Bereichen der beruflichen Bildung ermöglicht werden, die der Aus- und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen auch Investitionen im Hochschulbereich oder im Zusammenhang mit Hochschulen (z. B. Maßnahmen und Einrichtungen für Technologietransfer sowie für die Abwicklung von Auftragsforschung, Einrichtungen der wissenschaftlichen Weiterbildung), die nicht nach dem Hochschulbauförderungsgesetz gefördert werden.

#### Zu Nummer 5

Die Kommunen haben im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge auch eine den Bedürfnissen der Menschen gerechtwerdende soziale Infrastruktur bereitzustellen. Durch jahrzehntelange Versäumnisse besteht gerade auf diesem Gebiet ein großer investiver Nachholbedarf. Das betrifft insbesondere die Bereitstellung und Sanierung von sozialen Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheime, aber auch die Instandsetzung von Kindereinrichtungen und Sportstätten.

#### Zu § 4

Die Vorschrift dient der Sicherung des Verbots von Doppelförderungen.

#### Zu § 5

Die Finanzhilfen des Bundes sollen wegen des erheblichen Nachholbedarfs 90 v. H. der öffentlichen Finanzierung durch die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände betragen.

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, nach ihrem Ermessen für einzelne Investitionsarten einen geringeren Bundesanteil abzurufen. Damit soll ihnen Gestaltungsspielraum eingeräumt werden, um den Einsatz dieser Mittel eigenverantwortlich bestimmen zu können.

Ferner wird die haushaltsmäßige Bereitstellung der Finanzhilfen im einzelnen geregelt.

#### Zu § 6

Die Verwaltungsvereinbarung über Verfahrensvorschriften muß den besonderen Gegebenheiten der sich noch im Aufbau befindlichen Verwaltungen der neuen Länder Rechnung tragen.

#### Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Bundesrat**

**Drucksache 134/93 (Beschluß)**

26. 03. 93

**Gesetzentwurf  
des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
des Fonds „Deutsche Einheit“**

**A. Zielsetzung**

Verstärkung der Finanzausstattung der neuen Länder.

**B. Lösung**

Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ um 3,705 Milliarden  
DM in 1993 und 10,7 Milliarden DM in 1994.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

**Bundesrat**

**Drucksache 134/93 (Beschluß)**

26. 03. 93

**Gesetzentwurf  
des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung  
des Fonds „Deutsche Einheit“**

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 beschlossen, den in Anlage 1 beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage 2 ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „146,3“ durch die Angabe „160,705“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „31,5“ durch die Angabe „35,205“ und die Angabe „23,9“ durch die Angabe „34,6“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die nach § 2 Abs. 1 für 1993 und 1994 vorgesehenen Leistungen werden jeweils in Höhe eines Teilbetrags von 3,705 Mrd. DM und 10,7 Mrd. DM in der Weise durch Zuweisungen finanziert, daß der Bund 1,630 Mrd. DM in 1993 und 5,35 Mrd. DM in 1994 und die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein insgesamt 2,075 Mrd. DM in 1993 und 5,35 Mrd. DM in 1994 übernehmen.“

Die Länderanteile nach Satz 4 werden auf die einzelnen Länder nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt; § 1 Abs. 2 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes gilt entsprechend.“

### Artikel 2

Zur Erbringung einer Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den nach Artikel 1 zusätzlich von den Ländern aufzubringenden Leistungen für die Jahre 1993 und 1994 gilt § 6 Abs. 2a des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### Artikel 3

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Sätze 3 bis 5“ ersetzt.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

Da die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern wesentlich schlechter als angenommen verläuft, haben sich die stark degressiv ausgestalteten Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ als nicht ausreichend erwiesen. Die eigenen Steuereinnahmen der neuen Länder bleiben weit hinter den Erwartungen zurück.

Aus diesem Grunde wurden mit dem Gesetz zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ die Leistungen aus dem Fonds bereits im Jahre 1992 erhöht. Inzwischen hat sich gezeigt, daß hierdurch eine Verstetigung der Finanzausstattung der neuen Länder noch nicht erreicht worden ist. Mit dem vorl. Gesetzesantrag soll die Verstetigung gewährleistet werden.

Der Gesetzentwurf sieht daher die Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ um 3,705 Mrd. DM in 1993

und 10,7 Mrd. DM in 1994 vor. Darin enthalten ist für 1993 der Betrag von 855 Mio. DM, der vom Bund als sein Anteil aus den Mehreinnahmen aufgrund des Vermittlungsergebnisses zum Zinsabschlaggesetz bereits im Bundeshaushalt 1993 veranschlagt worden ist.

Der Länderanteil wird von den westlichen Ländern in dem Verhältnis geleistet, das für ihre Beiträge zu den Annuitäten des Fonds „Deutsche Einheit“ in § 1 Abs. 2 Satz 2 FAG vorgesehen ist.

Damit wird das Gesetz über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“ an die Beschlüsse der Regierungschefs der Länder in Potsdam am 25./26. Februar 1993 sowie an die Ergebnisse der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder und den Partei- und Fraktionsvorsitzenden in Bonn vom 11. bis 13. März 1993 angepaßt.

## **Entscheidung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“**

Die weitere Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 1993 und 1994, insbesondere über den für 1994 in der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder vom 11. bis 13. März 1993 vereinbarten Betrag von 3,5 Mrd. DM hinaus, verlangt den alten Ländern erhebliche finanzielle Anstrengungen ab. Der Bundesrat setzt daher voraus, daß durch den zusätzlichen Aufstockungsbetrag der alten Länder von allein 1,85 Mrd. DM für 1994

sonstige Pläne zur Umschichtung von Bundesmitteln zu Lasten der alten Länder, wie sie z. B. im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes der Fraktionen von CDU/CSU und FDP (BT-Drucksache 12/4518) und im Sperrvermerk im Bundeshaushalt 1993 bei den Ansätzen zum Bundesanteil an der Gemeindeverkehrsfinanzierung und zur Finanzierung des Hochschulbaus enthalten sind, nicht mehr weiterverfolgt werden.

## Anlage 4

## Bundesrat

## Drucksache 121/93 (Beschluß) (2)

16. 04. 93

**Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes  
über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten  
im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands,  
zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern,  
zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs  
und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte  
(Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG —)**

Der Bundesrat hat in seiner 655. Sitzung am 16. April 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, in Ergänzung seiner Stellungnahme vom 26. März 1993 (Drucksache 121/93 — Beschluß —) zu dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Formulierungshilfe der Bundesregierung (zu Drucksache 121/93) wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. Zum Gesetzentwurf**

Der Bundesrat begrüßt, daß nach dem Ergebnis der Klausurtagung vom 11. bis 13. März 1993 sowie dem Ergebnis der Arbeitsgruppe und der aufgrund des Beschlusses des Bundesrates vom 26. März 1993 vom Bundesminister der Finanzen geleiteten Unterrichtung nunmehr Übereinstimmung besteht, daß folgende Punkte des Gesetzentwurfes gestrichen werden:

Artikel 12 insgesamt,  
Artikel 13 Nrn. 3, 8, 13, 17, 19 Buchstabe a, 24  
(§ 242 o Abs. 1, 3, 4, 6), Nr. 26,  
Artikel 14 insgesamt,  
Artikel 16 insgesamt.

2. a) Der Bundesrat bekräftigt, daß mit der Einigung zum Föderalen Konsolidierungsprogramm ein wichtiger Schritt zur langfristigen finanziellen Absicherung der Herstellung der Einheit Deutschlands gelungen ist. Insbesondere wird durch die den föderalistischen Prinzipien entsprechende Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, wie sie die vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwürfe vorsehen (BR-Drucksache 134/93 — Beschluß —, 161/93 — Beschluß —, 163/93 — Beschluß —), erreicht, daß einerseits der Aufbau in den neuen Ländern dauerhaft gesichert wird und andererseits die daraus entstehenden Belastungen in angemessener Weise zwischen dem

Bund und den alten Ländern und ihren Kommunen verteilt werden.

- b) Der Bundesrat verweist im übrigen auf seine Stellungnahme vom 26. März 1993 zu Abschnitt 3 des FKPG in BR-Drucksache 121/93 — Beschluß — und seine ebenfalls am 26. März 1993 beschlossenen Gesetzentwürfe zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“, zum Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost und zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs (BR-Drucksache 134/93 — Beschluß —, 161/93 — Beschluß —, 163/93 — Beschluß —). Er erwartet, daß diese Vorlagen, die dem Ergebnis der Besprechung vom 11. bis 13. März 1993 mit dem Bundeskanzler entsprechen, unbeschadet der Notwendigkeit weiterer einvernehmlicher Präzisierungen im weiteren Beratungsverfahren umgesetzt werden.

3. Der Bundesrat begrüßt, daß bei den Verhandlungen des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der Länder am 11. bis 13. März 1993 eine Aufstockung des KfW-Programms von 30 auf 60 Mrd. DM beschlossen worden ist und daß daraus 10 Mrd. DM für Modernisierung und Instandsetzung des industriell errichteten Wohnungsbaus durch Zinsverbilligung von 3 %-Punkten eingesetzt werden.

In Anbetracht des erheblichen Modernisierungs- und Instandsetzungsbedarfs von bis zu 300 Mrd. DM in den neuen Bundesländern ist diese Förderung im Interesse der Mieter und Vermieter dringend erforderlich und wird zu einer Belebung der Konjunktur beitragen.

Die Sanierung des Wohnungsbestandes durch Modernisierung und Instandsetzung muß jedoch im Einvernehmen mit den Ländern geschehen. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregie-

zung, die neuen Bundesländer bei der Umsetzung des Programms zu beteiligen und Richtlinien nur im Einvernehmen mit ihnen zu erlassen.

#### 4. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 5 Abs. 2 StBAG)

In Artikel 3 Nr. 1 wird in § 5 Abs. 2 Satz 2 das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.

##### Begründung

Die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Verkürzung der Einführungszeit für die Nachwuchskräfte des höheren Dienstes in der Steuerverwaltung von 18 auf 6 Monate greift zu weit. Es ist vorhersehbar, daß Nachwuchskräfte ohne steuerrechtliche Vorkenntnisse — sie sind der Regelfall — nicht in der Lage sein werden, sich in der verkürzten Einführungszeit die für den Ersteintritt unbedingt notwendigen Steuerrechtskenntnisse anzueignen. Dies gilt auch für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Personalwesen und Organisation. Auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ist es nicht vertretbar, Führungsverantwortung auf Nachwuchskräfte zu übertragen, die nur unzureichend für ihre Aufgaben vorbereitet sind.

Daher sollte die Dauer der Einführungszeit 12 Monate nicht unterschreiten.

#### 5. Zu Artikel 5 insgesamt (BERzGG)

Das Sparziel des Artikels 5 soll erhalten bleiben. Dazu ist auch die Berechnung auf Grund jeweils aktueller Unterlagen erforderlich.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob dazu ein sehr viel weniger aufwendiges Verwaltungsverfahren möglich ist.

##### Begründung

Wie in den Ausschlußberatungen eingehend erörtert wurde, führt das von der Bundesregierung vorgeschlagene Verfahren zu erheblichem Verwaltungsaufwand.

#### 6. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 1 BERzGG)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltsbefugnissen, die über ein dauerhaftes Bleiberecht verfügen, ihren Anspruch auf Erziehungsgeld nicht verlieren.

#### 7. Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe b (§ 29 Abs. 3 WoGG) und Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe b (§ 18 WoGSoG)

a) In Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 29 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Miete oder Belastung so verringert, daß sich dadurch die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert oder haben sich
2. die Einnahmen so erhöht, daß sich das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, bei Änderungen im Laufe eines Monats vom auf die Änderung der Verhältnisse folgenden nächsten Ersten eines Monats an neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Der Wohngeldempfänger hat eine Verringerung der Miete oder Belastung und eine Erhöhung der Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Der Wohngeldempfänger hat auf Verlangen der Wohngeldbehörde auch alle weiteren für eine Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine gleiche Verpflichtung trifft die in § 25 Abs. 1 genannten Personen gegenüber dem Wohngeldempfänger.“

b) In Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe b ist in § 18 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Miete oder Belastung so verringert, daß sich dadurch die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert oder haben sich
2. die Einnahmen so erhöht, daß sich das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, bei Änderungen im Laufe eines Monats vom auf die Änderung der Verhältnisse folgenden nächsten Ersten eines Monats an neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt. Der Wohngeldempfänger hat eine Verringerung der Miete oder Belastung und eine Erhöhung der Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Der Wohngeldempfänger hat auf Verlangen der Wohngeldbehörde auch alle weiteren für eine Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine gleiche Verpflichtung

trifft die in § 14 Abs. 1 genannten Personen gegenüber dem Wohngeldempfänger.“

#### Begründung zu a

Nach § 29 Abs. 3 Satz 2 neu hat der Antragberechtigte

- Verringerungen der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert, d. h. der Miete oder Belastung, die innerhalb der Höchstbeträge nach § 8 des Wohngeldgesetzes liegt
- Erhöhungen des Familieneinkommens um mehr als 15 vom Hundert, d. h. Verringerungen des Gesamtbetrages der Jahreseinkommen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, wie sie sich nach § 10 errechnen, d. h. wiederum: der Einnahmen abzüglich der nach den §§ 12 bis 17 nicht zu berücksichtigenden Beträge

anzugeben.

Die Verringerung bzw. Erhöhung um mehr als 15 vom Hundert muß nicht in einem Schritt erfolgen, kann sich vielmehr auch in mehreren Schritten vollziehen.

Mag diese Regelung für den Wohngeldempfänger hinsichtlich der Verringerung von Miete oder Belastung noch nachvollziehbar sein, so ist sie es jedenfalls hinsichtlich der Verringerung des Familieneinkommens nicht mehr.

Das Familieneinkommen nach § 9 ist für einen mit dem Wohngeldrecht nur durchschnittlich vertrauten Wohngeldempfänger nicht „erreichbar“, entsprechendes gilt für die Berechnung einer Erhöhung um mehr als 15 vom Hundert, ggf. auch noch in mehreren Schritten: echte Einnahmeverbesserungen können bekanntlich bei einem Wechsel der Einnahmeart und des Abzuges nach § 17 u. U. zu einer Verringerung des Familieneinkommens führen, Einnahmever schlechterungen auch zu einer Erhöhung des Familieneinkommens. Je größer die Zahl der Familienmitglieder mit Einnahmen ist, um so unübersichtlicher wird das Ganze für den Wohngeldempfänger.

In Anbetracht der vorgesehenen Bußgeldbewehrung eines Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht ist es geboten, eine für den Wohngeldempfänger nachvollziehbare Regelung zu treffen.

Will man in Anlehnung an § 29 Abs. 1 in § 29 Abs. 3 Satz 1 neu an eine Erhöhung des Familieneinkommens anknüpfen, wofür einiges spricht, so muß die Mitteilungspflicht nach § 29 Abs. 3 Satz 2 neu nicht zuletzt im Interesse des Wohngeldempfängers erheblich ausgeweitet werden — auch weiter als die Mitteilungen im Ergebnis zum Tragen kommen. Die gut gemeinte Beschränkung der vorgesehenen Mitteilungspflicht ist bedenklich. Sie birgt gerade für den um eine Berechnung bemühten Wohngeldempfänger ein zu hohes Risiko des Verstoßes. Wer in Anbetracht der für ihn als Wohngeldempfänger vielfach unüberschaubaren Auswirkungen einer Einnahmever-

änderung auf „Nummer-sicher“ gehen will, wird stets sehr viel mehr mitteilen müssen, als nachher im Ergebnis zum Tragen kommt.

Dem Wohngeldempfänger wird deshalb bei einer Verringerung der Miete oder Belastung sowie einer Erhöhung der Einnahmen eine von vornherein nicht eingeschränkte, sondern eine umfassende Mitteilungspflicht auferlegt. Soweit für die Entscheidung notwendig, hat der Wohngeldempfänger auch alle weiteren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Entgegen den Vorstellungen der Regierungsvorlage hat eine Neuberechnung des Wohngeldes nicht schon dann zu erfolgen, wenn sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert. Das könnte nämlich u. U. schon bei Wegfall eines Familienmitgliedes nach z. B. Tod oder Auszug der Fall sein. Gerade diese Fälle sollen aber auch nach der Begründung der Regierungsvorlage nicht zu einer Neuberechnung des Wohngeldes führen. Zur Klarstellung wird deshalb gefordert, daß sich die tatsächliche Miete oder Belastung verringert. Im weiteren muß sich dadurch auch die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringern.

Im Hinblick auf die Abhängigkeit von Einnahmeart und pauschalierten Abzügen kann eine Erhöhung des Familieneinkommens bei Wechsel der Einnahmeart auch bei realer Einkommensminderung eintreten. Eine Neuberechnung des Wohngeldes mit der Folge eines Wegfalles bzw. einer Minderung ist in diesen Fällen nicht gerechtfertigt. Es wird deshalb gefordert, daß sich die Einnahmen tatsächlich erhöhen, im weiteren muß sich dadurch auch das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöhen.

#### Begründung zu b

Entsprechende Regelungen im WoGSoG

#### 8. Zu Artikel 7 Nr. 4 Buchstabe b (§ 40 Abs. 3 WoGG) und Artikel 8 Nr. 8 (§ 26 Abs. 2 WoGSoG)

a) In Artikel 7 Nr. 4 ist Buchstabe b zu streichen.

b) Artikel 8 Nr. 8 ist zu streichen.

#### Begründung

Die Unterrichtung aller Wohngeldempfänger über die erfolgte Rechtsänderung wäre mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Angesichts der in den Wohngeldbewilligungsbescheiden nach geltendem Recht erteilten Belehrungen und Hinweise zur Rechtslage hätte die nunmehr notwendige Belehrung über die neue Rechtslage aus Gründen der Rechtssicherheit wiederum durch Bescheid zu erfolgen.

Zumal die laufenden Bewilligungen nach und nach auslaufen, kann es hingegenommen werden,

daß die neue Rechtslage nur auf neue Bewilligungen Anwendung findet.

**9. Zu Artikel 7 Nr. 5 (§ 43 WoGG) und Artikel 8 Nr. 9 (§ 29 WoGSoG)**

- a) In Artikel 7 Nr. 5 ist in § 43 Abs. 1 das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ zu ersetzen.
- b) In Artikel 8 Nr. 9 ist in § 29 Abs. 1 das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ zu ersetzen.

**Begründung**

Die Bußgeldvorschrift sollte auf Leichtfertigkeit beschränkt werden. Diese Beschränkung entspricht der Regelung in § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), nach der neben dem vorsätzlichen Verhalten nur grob fahrlässiges Verhalten Rechtsfolgen nach sich zieht. Das Ordnungswidrigkeitenrecht spricht statt von grober Fahrlässigkeit von Leichtfertigkeit.

**10. Zu Artikel 8 Nr. 2 a — neu — (§ 12 WoGSoG)**

In Artikel 8 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a — neu — einzufügen:

„2a. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. soweit die Inanspruchnahme mißbräuchlich wäre.“

**Begründung**

Das Wohngeldsondergesetz enthält bislang keine dem Mißbrauchstatbestand des § 18 Abs. 3 Wohngeldgesetz entsprechende Regelung. Auch diese Regelungslücke wird geschlossen, wodurch gleichzeitig dem Einsparungsziel des FKPG Rechnung getragen wird.

**11. Zu Artikel 7 und 8**

Der Bundesrat weist darauf hin, daß Artikel 7 und 8 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) in ihrer Ausgestaltung teilweise noch nicht hinreichend rechtsstaatlichen, sozialstaatlichen und verwaltungsökonomischen Erfordernissen genügen, um das Ziel einer möglichst zeitgerechten Anpassung des Wohngeldanspruchs an die Einkommensverhältnisse und die Wohnkosten zu erreichen.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens

den Gesetzesvorschlag insoweit weiterzuentwickeln, daß diesen Bedenken abgeholfen wird.

**12. Zu Artikel 9 Nr. 3 und 4 (§ 18 Abs. 2, 3, § 19 Abs. 1, 2 BSHG)**

- a) In Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe a sind in § 18 Abs. 2 Satz 1 die Worte „insbesondere bei jungen Menschen“ zu streichen.
- b) In Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe b ist § 18 Abs. 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn und soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt ist; den Verhältnissen in der Familie des Hilfesuchenden im Sinne des § 7 ist Rechnung zu tragen.“

- c) In Artikel 9 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 19 Abs. 1 Satz 1 die Worte „, insbesondere für junge Menschen“ zu streichen.
- d) In Artikel 9 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 19 Abs. 1 die Sätze 2 und 3 zu streichen.
- e) In Artikel 9 Nr. 4 Buchstabe b ist in § 19 Abs. 2 der neu anzufügende Satz 2 zu streichen.

**Begründung**

zu a und c:

Die besondere Hervorhebung einer Personengruppe erweckt den Anschein, diese sei besonders arbeitsscheu. Die Hervorhebung ist daher diskriminierend.

zu b:

Die Ergänzung durch das Wort „soweit“ stellt klar, daß eine Erwerbsobliegenheit nur in dem Umfang besteht, in dem eine Betreuung sichergestellt ist. Der Hinweis auf § 7 BSHG verpflichtet den Träger der Sozialhilfe ausdrücklich darauf, die individuelle Lebenslage der Familie zu berücksichtigen. Die Pflicht des Trägers der Sozialhilfe, darauf hinzuwirken, daß Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird, ist zu streichen. Sie ist auch vor dem Hintergrund der Diskussion um die Verwirklichung eines Rechts auf einen Kindergartenplatz eine Scheinlösung. Da entsprechender Einfluß nur auf kommunale Einrichtungen und nicht auf andere Träger ausgeübt werden kann, hätte dies Konsequenzen für die soziale Struktur in den Einrichtungen. Außerdem würde eine Konkurrenz zwischen den alleinerziehenden Sozialhilfeempfängerinnen und anderen Alleinerziehenden entstehen. Die Verpflichtung, ein bedarfsdeckendes Angebot bereitzustellen, gehört im übrigen ins KJHG.

zu d:

Die ausdrückliche Ermächtigung des Sozialhilfeträgers zur Übernahme von Kosten zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten muß im Lichte der AFG-Änderungen gesehen werden. Diese Maßnahme ist derzeit abzulehnen, weil die Funktion der Bundesanstalt durch die derzeitigen Änderungen des AFG geschwächt wird und gleichzeitig den Sozialhilfeträgern verstärkt arbeitsmarktpolitische Funktionen zugewiesen werden, für die sie weder qualifiziert noch ausgestattet sind.

zu e:

Es besteht die Gefahr, daß durch die Eröffnung der Möglichkeit, im Einzelfall von der Zusätzlichkeit abzusehen, reguläre Arbeitsplätze abgebaut werden.

**13. Zu Artikel 9 Nr. 6 i. d. F. der Formulierungshilfen (§ 21 Abs. 1 b BSHG)**

In Artikel 9 Nr. 6 werden in § 21 Abs. 1 b die Worte „Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung“ durch die Worte „Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ ersetzt.

**Begründung**

Die Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß der erforderlichen Rechtsverordnung auf die Bundesregierung entspricht einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern.

**14. Zu Artikel 9 Nr. 7 Buchstabe a (§ 22 Abs. 3 Satz 1 BSHG)**

In Artikel 9 Nr. 7 Buchstabe a sind in § 22 Abs. 3 Satz 1 nach den Worten „Die Landesregierungen“ die Worte „oder die von ihnen ermächtigten obersten Landesbehörden“ einzufügen.

**Begründung**

Es soll den Ländern überlassen werden, ob die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden ausgeübt wird. Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG ist eine Subdelegationsermächtigung erforderlich. Die Subdelegation entspricht der von den Ländern geübten Praxis.

**15. Zu Artikel 9 Nr. 7 Buchstabe a (§ 22 Abs. 3 BSHG)**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Neudefinition des Abstandsgebotes (größere Haushaltsgemeinschaften mit vier oder mehr Personen) unter der von ihr zugesagten Einschaltung der kommunalen Spitzenverbände zu prüfen.

16. Der Bundesrat stimmt einer Begrenzung der Erhöhung der Regelsätze für Sozialhilfe grundsätzlich zu, um ein zu starkes Auseinanderlaufen des Anstieges von Sozialhilfe und Arbeitseinkommen zu vermeiden. Zugleich bekräftigt er die in Ziffer 7 Satz 1 der Ergebnisse der Klausurtagung beim Bundeskanzler mit den Regierungschefs der Länder sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 unter anderem enthaltene Ablehnung der Kürzung der Regelsätze der Sozialhilfe.

Der Anstieg der Regelsätze soll sich statt dessen für eine Übergangszeit am objektiven Kriterium des Nettolohnanstieges der Arbeitnehmer orientieren. Durch diese Regelung erledigt sich die im Gesetzentwurf vorgesehene quartalsweise Festlegung der Regelsätze, und es wird eine im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene starre Vorfestlegung durch feste Steigerungssätze vermieden.

Der Bundesrat geht davon aus, daß dieser Anpassungsmodus entsprechend der Zusage der Bundesregierung unverzüglich mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und im laufenden Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt wird.

Im übrigen würde es der Bundesrat begrüßen, wenn unabhängig von dem laufenden Gesetzgebungsverfahren eine Überprüfung vorgenommen wird, inwieweit der Gesamtbereich des Bundessozialhilfegesetzes neu zu regeln ist.

**17. Zu Artikel 9 Nr. 29 (§ 117 Abs. 1 Satz 2 BSHG)**

In Artikel 9 Nr. 29 ist § 117 Abs. 1 Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Sie dürfen die in Satz 1 aufgeführten Daten bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und bei den Einzugsstellen nach § 104 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erheben, wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Daten dürfen nur zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe genutzt werden. Die Daten der Personen, bei denen Leistungsmissbrauch nicht festgestellt worden ist, sind unmittelbar nach der Auswertung zu löschen.“

**Begründung**

Der vorgesehene Datenabgleich wird in der großen Mehrzahl völlig unverdächtige Personen, d. h. korrekte Antragsteller erfassen. Der damit verbundene Eingriff muß auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt werden und normenklar definiert sein. Im einzelnen ergeben sich daraus:

a) Zur Streichung von Absatz 1 Satz 2:

Die Kenntnis von Leistungsbezug und Überschneidungszeiten betreffend AFG und Rentenversicherung ist für die Träger der Sozialhilfe wegen deren Subsidiarität notwendig.

Die Erforderlichkeit des umgekehrten Informationsflusses ist nicht ersichtlich. Unklar ist die Bedeutung der Übermittlungsmöglichkeit über „Weiterleitungsstellen“. Im erforderlichen Fall ist die Weitergabe von Sozialhilfeträgern an andere Sozialleistungsträger ohnehin nach § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB X zulässig.

b) Zum neuen Satz 2:

Begrenzung von Daten, die erhoben werden dürfen; Klarstellung des Vorrangs der Datenerhebung beim Betroffenen entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2b BDSG und Klarstellung des Verfahrens.

c) Neue Sätze 3 und 4:

Bindung der Nutzung der Daten an den erklärten Zweck und Lösungsregelung.

**18. Zu Artikel 9 Nr. 29 (§ 117 Abs. 2 BSHG)**

In Artikel 9 Nr. 29 ist § 117 Abs. 2 zu streichen.

**Begründung**

Die Vorschrift ist in mehrerlei Hinsicht mißglückt. Zum einen ist unklar, bei welchen Stellen Daten beschafft werden können. „Gemeinden“ bestehen aus einer Vielzahl separat speichernder Stellen, die teilweise besonderen Übermittlungsvorschriften unterliegen, die wegen ihrer Spezialität Vorrang haben vor dem BSHG. Dies gilt beispielsweise für die Meldebehörden (Landesmeldegesetze) und die Zulassungsstellen (StVG). Warum alle anderen Ämter des Trägers der Sozialhilfe, wirtschaftliche Unternehmen der Leistungsgewährenden Kommunen (etwa Stadtwerke?), und nicht näher definierte Stellen anderer Gemeinden Angaben mitteilen sollen, bleibt unerfindlich. Soweit etwa Meldebehörden oder andere Sozialhilfeträger betroffen sind, ergibt sich die Zulässigkeit der Übermittlung ohnehin bereits aus dem geltenden Recht (LandesmeldeG bzw. § 69 Abs. 1 SGB X). Erst recht mißverständlich ist der Begriff „abrufen“; er könnte so verstanden werden, daß Sozialämter online bei anderen Stellen Angaben abfragen dürfen. Dieser Direktabruf bedürfte verfassungsrechtlich einer besonderen Begründung (vgl. § 10 BDSG, § 14 Abs. 2 BrDSG), die in der Gesetzesvorlage nicht enthalten und in ihrer Erforderlichkeit auch nicht erkennbar ist.

**19. Zu Artikel 9 Nr. 30 (§ 119 Abs. 1, 2, 4 und 7 BSHG)**

In Artikel 9 ist die Nummer 30 zu streichen.

**Begründung**

Die materielle Absicherung von Deutschen im Ausland ist sachlich nicht Aufgabe der örtlichen

und überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Sie verursacht zudem einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Deutsche im Ausland müssen im Rahmen des Konsulargesetzes abgesichert werden. Aus diesen Gründen fordern auch die Ministerpräsidenten in ihrem Beschluß vom 14. Mai 1992, § 119 aus dem BSHG zu streichen (Minderausgaben: ca. DM 18,3 Mio.).

**20. Zu Artikel 9 Nr. 31 (§ 132 Abs. 1 Satz 1 BSHG)**

In Artikel 9 Nr. 31 sind in § 132 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „für Zwecke der Planung“ die Worte „und der Statistik“ einzufügen.

**Begründung**

Die Übermittlungsbefugnis wird erweitert. Eine Übermittlung ist auch für statistische Zwecke der genannten Adressaten zulässig. Die Erweiterung der Datengrundlage verbessert die Möglichkeit, den gestiegenen Informationsanforderungen der Politik und der Verwaltung Rechnung zu tragen. Die Erweiterung der Übermittlungsbefugnis erleichtert die Planung, denn statistische Grundlagen sind hierfür eine notwendige Voraussetzung.

**21. Zu Artikel 13 Nr. 4 und Nr. 5 (§ 44 Abs. 2 Satz 1 und § 59 Abs. 2 Satz 2 AFG)**

Die jetzige Höhe des Unterhaltsgeldes bei Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen und des Übergangsgeldes bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation stellt für Arbeitslose einen materiellen Anreiz dar, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen, die ihre Wiederbeschäftigung erleichtern, statt Arbeitslosengeld zu beziehen. Um diesen arbeitsmarktpolitischen Anreiz zu erhalten, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie das im Solidarpakt vereinbarte Absenkungsvolumen durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

**22. Zu Artikel 13 Nr. 21 (§ 166 Abs. 3 Satz 2 AFG)**

Die von der Bundesregierung vorgesehene Begrenzung der Erstattung des Arbeitgeberanteils zur Rentenversicherung bei Kurzarbeitergeld durch die Bundesanstalt für Arbeit auf 6 Monate ist angesichts der aktuellen Beschäftigungssituation problematisch.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie das im Solidarpakt vereinbarte Absenkungsvolumen durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

**23. Zu Artikel 18 § 1 Nr. 2 i. d. F. der  
Formulierungshilfen  
(Bergarbeiterwohnungsbaugesetz)**

In Artikel 18 § 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. In § 11 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

- „a) die Verteilung des Aufkommens aus der Abgabe auf die Kohlebezirke, auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;“.

**Begründung**

Der Bundesrat begrüßt es, daß die Bundesregierung die Absicht, in ihrem Gesetzentwurf BR-Drucksache 121/93 das Bundestreuhandvermögen seiner gesetzlichen Zweckbestimmung zu entziehen und die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im gesamten Bundesgebiet einzustellen, aufgegeben hat. Diese Entscheidung kommt der Wohnraumversorgung der Beschäftigten in den Kohlerevieren der neuen Bundesländer zugute, die entsprechend dem örtlichen Wohnungsbedarf am Bundestreuhandvermögen partizipieren sollen.

Der Bundesrat empfiehlt, entsprechend dem Ergebnis der Klausurtagung durch eine Ergänzung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes klarzustellen, daß sich die Zweckbestimmung für die Verwendung der Bundestreuhandmittel nach der Herstellung der Deutschen Einheit auf die neuen kohlefördernden Bundesländer erweitert hat.

Die nunmehr von der Bundesregierung beabsichtigte Festschreibung eines Vorrangs bei der Mittelzuweisung ist dagegen abzulehnen. Sie wäre für den Bergarbeiterwohnungsbau — auch in den neuen kohlefördernden Ländern — kontraproduktiv. Es widerspräche den vom unternehmenspolitischen Mitbestimmungsgedanken getragenen Zielen des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes, wenn die Vorrangigkeit der Zuteilung von Bundestreuhandmitteln zugunsten eines oder mehrerer Kohlereviere im Gesetz auf Dauer zwingend festgeschrieben würde. Gegenüber einer derartigen starren Zuteilungsregelung verdient vielmehr die geltende Bestimmung des § 11 des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes den Vorzug, wonach der Bund die Kompetenz hat, je nach aktuellem Wohnungsbedarf und auf der Grundlage der jeweils notwendigen kohlepolitischen Gewichtung nach fachkompetenter und verantwortungsbewußter Beratung durch die kohlefördernden Bundesländer und die Sozialpartner des Bergbaus über die sinnvolle Art und Bemessung der Mittelzuteilung von Jahr zu Jahr neu zu entscheiden.

**24. Zu Artikel 20 (Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)**

- a) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob Artikel 20 gestrichen werden kann.

**Begründung**

Die vorliegende Fassung entspricht im wesentlichen bereits früher als nicht erfolgsversprechend bewerteter Lösungsansätze. Ob und inwieweit die Haushalte öffentlicher Auftraggeber tatsächlich entlastet werden, vermag die Bundesregierung offenbar daher auch nicht darzulegen. Zu berücksichtigen ist im weiteren, daß gegenwärtig gleichzeitig eine allgemeine Anhebung der Honorare nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beabsichtigt ist.

**Zu Nummer 1 (§ 4 a anrechenbare Kosten)**

Es bestehen erhebliche Vorbehalte, ob § 4 a des Entwurfes durch § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) — HOAI-G — gedeckt ist; danach sind die Honorare durch auskömmliche Mindest- und angemessene Höchstsätze im Verordnungswege festzusetzen. Ausnahmen sind ausschließlich nach der abschließenden Aufzählung in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 HOAI-G zulässig. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre zunächst die gesetzliche Ermächtigung für die HOAI zu ergänzen; andernfalls wäre Artikel 42 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) des Gesetzentwurfes nicht verständlich und der Verordnungsgeber ermächtigt, eine gesetzliche Sonderregelung wieder aufzuheben oder zu ändern.

Ein vertragliches und damit auch vom Kräfteverhältnis der Vertragsparteien abhängiges einseitiges Leistungsbestimmungsrecht hat keine rechtliche Grundlage in der HOAI; § 52 Abs. 2 Nr. 2 HOAI regelt einen näher bestimmten Sonderfall. Auf das grundlegende Urteil des Kammergerichts vom 14. November 1989 — 15 U 1391/89 — (BauR 2/91 S. 251 m. Anmerkungen) zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten ist hinzuweisen.

Selbst wenn von einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung ausgegangen oder eine Ergänzung der gesetzlichen Ermächtigung erwogen wird, widerspricht die vorgelegte Regelung dem System der HOAI, löst dieses auf und bietet den Einstieg, über verständige Berechnung der anrechenbaren Baukosten zu einer unberechtigten Honorarbestimmung zu gelangen, die der Regelvergütung der bestehenden HOAI und damit dem Ziel der Baukostendämpfung tatsächlich zuwiderlaufen wird.

Satz 1 gibt keine Anreize für kostensenkende Planungen und läßt vielmehr lediglich Unterschreitungen der Mindesthonorarsätze trotz baukostenentsprechender Planungsleistungen als auch überhöhte Honorarforderungen bei niedriger abzurechnenden Baukosten zu; die Bundesregierung ist zugleich der Auffassung, daß die bestehenden Honorarregelungen nicht mehr sachgerecht sind. Nach beiden Erwägungen wäre ausschließlich eine grundsätzliche Neuordnung des Honorarrechts sachdienlich.

Das aufgrund der Entschließung des Bundesrates vom 16. März 1984 — Drucksache 105/84 — vom Bundesminister für Wirtschaft in Auftrag gegebene Gutachten des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. vom November 1987 über „Honoraranreize für eine wirtschaftliche und sparsame Bauausführung für Architekten und Ingenieure (HOAI)“ hat sich im Ergebnis gegen eine nunmehr hier vorgelegte Pauschalregelung ausgesprochen. Eine hierzu auf Ressortebene durchgeführte Anhörung brachte bis heute keine Ergebnisse bis auf die Erkenntnis, daß die Bestimmung der Baukosten für das Honorar keine Anreize für eine Senkung der Baukosten schaffe.

Die frühzeitige Bestimmung der maßgeblichen Baukosten kann zudem öffentliche und private Auftraggeber benachteiligen, die die Angemessenheit der Kostenberechnung oder des Kostenanschlages wegen mangelnder eigener Sachkunde nicht beurteilen können. Die Bestimmung überhöhter Baukosten für die Haushaltsunterlage (HU) und damit des Gesamthonorars wäre dem Auftragnehmer überlassen und der Auftraggeber müßte gegebenenfalls weitere Sachverständige (z. B. nach § 31 HOAI — Projektsteuerung —) honorarpflichtig beauftragen.

Soweit mit der vorgelegten Ausnahmeregelung des Satzes 1 lediglich mehr Kostensicherheit für die Bauleistung beabsichtigt ist, ist ausschließlich eine individuelle vertragliche Vereinbarung im Rahmen der Mindest- und Höchstpreise der HOAI zweckentsprechend.

Satz 2 des Gesetzentwurfes löst die degressiv aufgebaute Honorar-Systematik auf. Es ist nicht auszuschließen, daß mit dem Honorarzuschlag das Gesamthonorar höher als das Regelhonorar nach den degressiven Honorartafeln der HOAI ausfällt und zudem eine Weiterführung der Leistungen des Auftragnehmers und damit des Bauvorhabens insgesamt bis zur Einigung über den Honorarzuschlag aufgehalten wird. Nicht zu überschauen ist, wem tatsächlich weitere erforderliche Leistungen zuzurechnen sind, um den Vertragszweck sicherzustellen; auf die vergleichbare Problematik des § 2 Nr. 5 bis 7 VOB/B sei hingewiesen, der Anlaß für vielfältige Rechtsstreitigkeiten ist.

Satz 3 enthält in der Sache eine werkvertragliche Regelung und keine Besonderheit im Zusammenhang mit § 4a des Entwurfes. Das Problem angemessener leistungsgerechter Honorierung bei Verlängerung der Planungs- und Bauzeit stellt sich auch bei den Regelfällen der HOAI. Kosteneinsparungen sind mit dem Einstieg in die nunmehr grundsätzlich möglichen Honorarzuschläge nicht zu erwarten.

#### Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 4, Erfolgshonorar)

Es bestehen erhebliche Vorbehalte, ob die Regelung dieses Erfolgshonorars durch § 1 Abs. 2 Satz 4 und § 1 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749) in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) — HOAI-G — gedeckt ist; danach sind nur rationalisierungswirksame besondere Leistungen regelbar.

Das erfolgte bereits mit § 29 HOAI. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wäre zunächst die gesetzliche Ermächtigung für die HOAI zu ergänzen; andernfalls wäre Artikel 42 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang) des Gesetzentwurfes nicht verständlich und der Verordnungsgeber ermächtigt, eine gesetzliche Sonderregelung wieder aufzuheben oder zu ändern.

Selbst wenn von einer ausreichenden Ermächtigung ausgegangen oder aber eine entsprechende Ergänzung der gesetzlichen Ermächtigung erwogen wird, dürfte die vorgelegte Regelung nicht der von der Bundesregierung getroffenen Beurteilung des von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung e. V. vom November 1987 über „Honoraranreize für eine wirtschaftliche und sparsame Bauausführung für Architekten und Ingenieure (HOAI)“ entsprechen, nach der ein zielgerechtes Erfolgshonorar ohne weitergehende Eingriffe in die bestehende Systematik der HOAI ausgeschlossen sei.

Eine entsprechende Regelung wurde dessen ungeachtet bereits im Rahmen der Ersten Verordnung zur Änderung der HOAI abgelehnt (vgl. BR-Drucksache 274/80; 247. Wo., S. 61 ff.).

Die angeführten Leistungen sind teilweise Gegenstand der „Grundleistungen“ bzw. „Besondere Leistungen“. Nicht gerechtfertigte zusätzliche Honoraranteile im Falle einer an sich nur vertragsgemäßen Nachbesserung der Leistungen sind nicht auszuschließen, insbesondere bei gleichzeitiger Projektsteuerung durch einen Dritten nach § 31 HOAI.

Grundlage eines Erfolgshonorars kann nur ein „vertragsgemäß“ festgelegter Standard sein, den es besonders zu optimieren gilt. Das Erfolgshonorar ist zudem davon abhängig zu

machen, daß der Auftragnehmer eine Einsparung von Herstellungs- und Nutzungskosten nachweist, für deren Erfolg er auch haftet.

- b) Der Bundesrat erinnert an seine Entschließung vom 16. März 1984 — Drucksache 105/84 — und bittet die Bundesregierung, die hierzu bisher nicht abgeschlossenen Arbeiten wieder aufzunehmen.

#### Begründung

Der vorgelegte Gesetzentwurf gibt Veranlassung, die o. g. Entschließung wieder aufzugreifen, die mit dem hier vorgelegten Regelungsansatz nicht als erledigt angesehen werden kann. Das gilt um so mehr, als gegenwärtig im Zuge einer Fünften Änderung der HOAI eine allgemeine Anhebung der Stunden- und Tafelhonore von der Bundesregierung vorbereitet wird.

#### 25. Zu Artikel 20 a — neu — (§ 13 Abs. 2 a — neu — GKG)

Nach Artikel 20 ist folgender Artikel 20 a einzufügen:

##### „Artikel 20 a

##### Änderung des Gerichtskostengesetzes

Nach § 13 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit über Ansprüche nach dem Vermögensgesetz darf der Streitwert nicht über 1 Million Deutsche Mark angenommen werden.“

#### Begründung

In Verfahren über Ansprüche nach dem Vermögensgesetz kann es nach geltendem Recht zu außerordentlich hohen Streitwerten kommen, da bei der Bestimmung des Streitwertes nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz in aller Regel auf den aktuellen Verkehrswert des Vermögensgegenstandes abgestellt wird. Dabei kann es unter anderem bei im Innenstadtbereich belegenen Immobilien leicht zu Streitwerten von mehreren Millionen Deutsche Mark kommen.

Dies wird spürbare Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte haben, da der Streitwert für die Höhe auch der Rechtsanwaltsgebühren maßgebend ist (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung).

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 15. Mai 1992 zum Entwurf eines Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes — BR-Drucksache 227/92 (Beschluß) Ziffer 27 — gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht eine Begrenzung der Streit-

werte geregelt werden sollte. In den seitdem entschiedenen Verfahren ist es teilweise zu außerordentlich hohen Streitwerten gekommen. Mit Rücksicht auf die bereits mit der Durchführung des Vermögensgesetzes verbundene hohe Belastung der öffentlichen Haushalte in den neuen Ländern erscheint eine Begrenzung der Kosten für die Widerspruchsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren daher geboten.

Die vorgeschlagene Streitwertbegrenzung kann hierzu beitragen. Die damit verbundene Begrenzung der Rechtsanwaltsgebühren ist mit Rücksicht auf die Höhe der Obergrenze zumutbar.

#### 26. Zu Artikel 34 (Solidaritätszuschlaggesetz 1995)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ihre Vorstellungen darzulegen, wie — entsprechend dem einvernehmlichen Ergebnis der Klausurtagung vom 11. bis 13. März 1993 beim Bundeskanzler — bei der Einführung eines Solidaritätszuschlags mit einem Aufkommen von 28 Mrd. DM pro Jahr eine über den Grundfreibetrag hinausgehende soziale Komponente auszugestalten wäre.

#### 27. Zu Artikel 40 i. d. F. der Formulierungshilfen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Vorschläge zu Artikel 40 zu prüfen:

- a) In § 2 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte „und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben“ zu streichen.

#### Begründung

Mit der Anerkennung der Altverbindlichkeiten hat sich das Wohnungsunternehmen bereits zur Rückzahlung und Leistung des Schuldendienstes verpflichtet; des Abschlusses neuer Kreditverträge bedarf es mithin nicht. Die Verpflichtung zum Abschluß neuer Kreditverträge könnte demgegenüber der Gläubigerbank Gelegenheit geben, neue, zusätzliche Konditionen zu fordern (z. B. die dingliche Sicherung). Damit würden der einvernehmlichen Regelung der Altschuldenfrage neue Hürden in den Weg gelegt.

- b) In § 5 Abs. 2 Satz 1 sind die Nummern 1 bis 3 durch die folgenden Nummern 1 bis 6 zu ersetzen:

- „1. bis zum 31. Dezember 1994 in Höhe von 20 v. H.
2. vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 in Höhe von 30 v. H.
3. vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 in Höhe von 40 v. H.
4. vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997 in Höhe von 60 v. H.

5. vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2000 in Höhe von 70 v. H.

6. vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2003 in Höhe von 80 v. H.“

#### Begründung

Die im Entwurf bisher vorgesehene Abführungsregelung für Erlöse aus Wohnungsvorkäufen mit markanter Anhebung der an den Erblastenfonds abzuführenden Beträge in zwei Schritten von jeweils 25 v. H. führt zu einer ungerechtfertigten Stärkung der Verhandlungsposition der Wohnungskäufer:

Voraussetzbare Folge wären am Maß der Abführungssteigerungen orientierte erhebliche Preiszugeständnisse seitens der Wohnungsunternehmen.

Ferner würde eine abwartende Haltung der Käufer mit Hinblick auf die Termine der Abführungssteigerungen begünstigt und damit die wegen der erheblichen Wohnungszahl erforderlichen kontinuierlichen Verkaufstätigkeit beeinträchtigt.

Mit der vorgeschlagenen 6stufigen Abführungsregelung werden die vorstehenden Nachteile gemindert.

Die Vorverlegung der ersten Anhebung für die an den Erblastenfonds abzuführenden Erlösanteile auf den 1. Januar 1995 sollte eine beschleunigte Aufnahme der Veräußerungen bewirken.

- c) Wohnungsgenossenschaften, die Wohnungen herstellen oder erwerben und ihren Mitgliedern im Rahmen eines genossenschaftlichen Nutzungsverhältnisses zum Gebrauch überlassen, können Steuervorteile genießen.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn mehr als 10 v. H. ihrer Einnahmen aus sonstigen Geschäften stammen. Dies aber kann der Fall sein, wenn die Wohnungsgenossenschaften Wohnungen privatisieren. Es sollte vermieden werden, daß den Wohnungsgenossenschaften durch die Privatisierung derartige Nachteile entstehen.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob Wohnungsgenossenschaften, die Steuervorteile gemäß § 5 Abs. 1 Nummer 10 Körperschaftsteuergesetz und § 3 Nummer 15 Gewerbesteuergesetz genießen, Nachteile durch die Privatisierung erfahren können.

- d) In Artikel 40 ist in § 10 Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen:

„Vor einer Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 ist die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich das Wohnungsunternehmen seinen Sitz hat, zu hören.“

#### Begründung

Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, daß die Länder vor einer Entscheidung über eine Rückerstattung der Altschuldenhilfe gehört werden und ihre Belange angemessen berücksichtigt werden.

- e) In Artikel 40 ist in § 10 Abs. 3 Satz 3 nach den Worten „den Ländern“ das Wort „paritätisch“ einzufügen.

#### Begründung

Die Interessenlage des Bundes und der neuen Länder erfordert eine gleichberechtigte Besetzung des Lenkungsausschusses.

- f) In Artikel 40 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Belegungsbindungen für Wohnungen der Wohnungsunternehmen zu erlassen, für die Zinshilfe gemäß § 6 gewährt wird. Dabei können nähere Vorschriften erlassen werden über

a) die Bestimmung des räumlichen Anwendungsbereichs in Gebieten, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist;

b) die Bestimmung des zeitlichen Anwendungsbereichs während der Zeit vom 1. Januar 1996 bis längstens 31. Dezember 2003;

c) einen entsprechend den regionalen Wohnungsmarktbedingungen zu bestimmenden Anteil von bis zu 50 vom Hundert der Wohnungen, für die Zinshilfe gemäß § 6 gewährt wird und für die Belegungsbindungen gelten sollen;

d) das Verfahren und den Umfang der Belegungsbindungen, die die sich aus entsprechender Anwendung der §§ 2, 4 bis 7 des Wohnungsbindungsgesetzes ergebenden Bindungen nicht überschreiten dürfen;

e) eine besondere Einkommensgrenze, die die gemäß § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes um bis zu 60 v. H. übersteigen darf.“

#### Begründung

Allein durch Zinshilfen gemäß § 6 sollen den Wohnungsunternehmen von Bund und jungen Ländern Subventionen im Umfang von insgesamt rund 7 Mrd. DM gewährt werden. Bei der in einer Zahl von Gemeinden gegebenen besonderen Gefährdung der angemessenen

Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen müssen auch über das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen hinaus, Belegungsbindungen gesichert werden können.

Ohne die hier zu regelnde Möglichkeit zur Schaffung von Belegungsbindungen müßte zukünftig belegungsgebundener Wohnraum vielfach erst durch äußerst kostenintensiven, mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungsbau neu geschaffen werden!

§ 11 Abs. 2 sieht deshalb vor, daß die Landesregierungen durch Rechtsverordnung entsprechend den regionalen Wohnungsmarktbedingungen differenziert ausgestaltete Belegungsbindungen sichern können; die Landesregierungen sind jedoch nicht verpflichtet, bei entsprechenden Wohnungsmarktbedingungen von der gegebenen Ermächtigungsnorm Gebrauch zu machen.

Belegungsbindungen sollen

- nur in Gemeinden wirksam werden können, in denen die angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist;
- längstens bis zum 31. Dezember 2003 gelten, dem voraussichtlichen Abschluß der Altschuldenhilfe durch den Bund nach Vollzug der Abführung von Privatisierungserlösen;
- nur für einen Anteil von höchstens 50 v. H. der Wohnungen bestimmt werden, für die Zinshilfe an Wohnungsunternehmen gewährt wird;
- höchstens in dem materiell rechtlichen Umfang vorgesehen werden können, wie sie für Sozialwohnungen gemäß Wohnungsbindungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung gelten. Freistellungen von Bindungen läßt § 7 Wohnungsbindungsgesetz im jeweils erforderlichen Umfang zu. Zur Verfahrensvereinfachung soll das bewährte Verfahren gemäß Wohnungsbindungsgesetz angewendet werden;
- von der Einhaltung einer Einkommensgrenze abhängig gemacht werden können, wobei der gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 88 a Zweites Wohnungsbaugesetz vorgegebenen Rahmen eingehalten werden soll.

## 28. Zu Artikel 40

- a) Die Lösung der Altschuldenfrage im Wohnungsbau mit den Eckpunkten „Kappung bei 150 DM/qm und Übernahme des Kappungsbetrages von 31 Milliarden Deutsche Mark in

den Erblastentilgungsfonds“ ist wesentlicher Bestandteil des Ergebnisses der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 in Bonn.

- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der Formulierungshilfen des Bundesministers der Finanzen vom 2. April 1993 (zu Drucksache 121/93) zu prüfen, ob damit die vereinbarte Teilentlastung von Altschulden der Wohnungswirtschaft erreicht wird.
- c) In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung,
- ihre Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Kappungsvolumens bei der Teilentlastung offenzulegen,
  - eine Begründung vorzulegen, warum zur Entlastung der sog. Wendewohnungen kein (ggf. 150 DM/qm übersteigender) Kappungsbetrag, sondern ein Entlastungsbetrag vorgesehen ist sowie
  - den Rahmen festzulegen, in dem die betroffenen Länder durch eigene Regelungsbefugnis Verfahrensfragen selbst entscheiden können.
- d) Der Bundesrat bittet darüber hinaus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Altverbindlichkeiten der Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern zum 1. Januar 1994 in den Kreditabwicklungsfonds unter Beibehaltung der bisherigen Zinslastverteilung übernommen werden können.

Ferner bittet der Bundesrat um Prüfung folgender Vorschläge zu Artikel 40:

- aa) In § 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „oder der Zinshilfe nach § 6“ zu streichen.

### Begründung

Die Sachaufklärung hinsichtlich der bei der Gewährung der Altschuldenhilfen zu berücksichtigenden Altverbindlichkeiten ist in einer Vielzahl von Einzelfällen überaus kompliziert und wird bis Ende des Jahres nicht abgeschlossen werden können. Es wäre daher unbillig, von den Wohnungsunternehmen eine Anerkennung der Altverbindlichkeiten bereits zum Zeitpunkt der Gewährung der Zinshilfen zu fordern, zumal sich das Unternehmen damit dem Risiko aussetzen würde, daß vorschnell von diesem anerkannte Altverbindlichkeiten später bei der Durchführung der Teilentlastung nicht vom Bund anerkannt werden. Schuldenanerkennung durch das Unternehmen und Teilentlastung durch den Bund müssen vielmehr Hand in Hand gehen.

- bb) In § 3 Abs. 2 sind nach dem Wort „gestundet“ die Worte „oder bereits geleistet“ einzufügen.

#### Begründung

Von einer Reihe von Wohnungsunternehmen sind Zinsen für Verbindlichkeiten, die in Zusammenhang mit der Fertigstellung sogenannter Wendewohnungen aufgenommen worden waren, laufend geleistet worden. Diese Unternehmen dürfen bei der Ermittlung der Altschuldenhilfen nicht schlechtergestellt werden gegenüber jenen Wohnungsunternehmen, die die Zinsleistungen bisher haben auflaufen lassen.

- cc) § 4 Abs. 1 Satz 7 erhält nachfolgende Fassung:

„Von den Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens ist vor Ermittlung des Teilentlastungsbetrages ein Betrag abzusetzen, der dem Verhältnis von Gewerbefläche zu Wohnfläche des Unternehmens, multipliziert mit den am 1. Januar 1994 bestehenden Altverbindlichkeiten, entspricht.“

#### Begründung

§ 4 Abs. 1 Satz 7 in der Fassung der Formulierungshilfen setzt eine objektkonkrete und administrativ aufwendige Aufarbeitung des vorgefundenen Altschuldenbestandes voraus. Die demgegenüber hiermit vorgeschlagene Regelung ermöglicht ein einfaches, pauschaliertes Verfahren zur Herausrechnung eines Teils der Altverbindlichkeiten, die sich auf die Gewerbefläche des Wohnungsunternehmens beziehen. Ebenso wie im Gesetzentwurf der Bundesregierung soll dieser Teil der Altverbindlichkeiten nicht teilentlastungsfähig sein.

- dd) § 4 Abs. 2 Satz 1:

Der Betrag von 1 000 DM ist in 1 500 DM zu ändern.

#### Begründung

Im Hinblick auf die zum Teil sehr hohen Belastungen bei „Wendewohnungen“ erscheint eine höhere Obergrenze als 1 000 DM/qm angemessen.

- ee) § 4 Abs. 3 Satz 3 erhält nachfolgende Fassung:

„Bei der Ermittlung der Wohnflächen sind Wohnungen, die vor dem 1. September 1949 errichtet wurden, nur insoweit zu berücksichtigen, als eine Rückübertragung auf Berechtigte nach dem Vermögensgesetz ausgeschlossen ist.“

#### Begründung

Die Formulierung der Bundesregierung schließt eine Berücksichtigung des Altbaubestandes bei der Ermittlung der Teilentlastungsbeträge nur dann aus, wenn Wohnungen der Vermögensrestitution unterliegen. Diese Regelung schafft Unsicherheiten, weil sie offenkundig bestandskräftige Entscheidungen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen voraussetzt und damit über lange Zeit regelmäßige Neuberechnungen des unternehmensbezogenen Teilentlastungsbetrages erforderlich macht. Die vorangehend vorgeschlagene Regelung bezieht demgegenüber den Altbaubestand in die Berechnungsgrundlage für die Teilentlastung ein, bei dem eindeutig ist, daß eine Restitution ausgeschlossen ist (z. B. aufgrund kommunaler Voreigentumsverhältnisse). Damit wird eine schnelle und eindeutige Ermittlung der unternehmensbezogenen Teilentlastung möglich.

### 29. Zu Artikel 40 a i. d. F. der Formulierungshilfen

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Vorschläge zu prüfen:

- a) In Artikel 40a ist in § 1 Abs. 1 nach Satz 3 folgender Satz 4 anzufügen:

„Als für Wohnungszwecke genutzter Grund und Boden i. S. dieses Gesetzes gilt die mit Wohngebäuden überbaute Fläche zuzüglich der nach Bauordnung nicht bebaubaren zugehörigen Abstands- und Grünflächen sowie vorhandene Stellflächen in nach Bauordnung vorgeschriebener Zahl.“

#### Begründung

Eine Klarstellung über den flächenmäßigen Umfang des übergehenden Eigentums ist geboten, um Streitigkeiten auszuschließen. Die Übertragung nicht bebauter, nicht zum Wohngebäude gehöriger Flächen ist in Protokollnotiz Nr. 13 zu Artikel 22 IV Einigungsvertrag nicht vorgesehen und nicht beabsichtigt.

- b) In Artikel 40a ist in § 3 Abs. 3 nach Satz 2 folgender Satz 3 anzufügen:

„Soweit sich die Wohnungsgenossenschaften aufgrund von Vereinbarungen im Sinne des Satzes 2 gegenüber den Gemeinden zu sonstigen Leistungen verpflichtet haben, sind diese Vereinbarungen unwirksam.“

#### Begründung

Diese Wohnungsgenossenschaften sollen nicht schlechtergestellt werden, als diejenigen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentum an Grund und Boden erworben haben bzw. die hierfür erforderlichen Verträge abgeschlossen haben. Deshalb müssen Vereinbarungen, die

über das Maß dessen hinausgehen, was dieses Gesetz vorsieht, unwirksam sein. Etwas anderes kann nur gelten, wenn in der Vergangenheit Preisgestaltungen gewählt wurden, die günstiger sind als die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Ausgleichsbeträge.

- c) In Artikel 40 a sind in § 3 Abs. 4 Satz 1 die Worte „60 DM/qm“ durch die Worte „den Ausgleichsbetrag nach Absatz 2“ zu ersetzen.

#### Begründung

Die Festsetzung eines Fixbetrages stellt eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Kommunen dar. Sinnvoll ist angesichts der  $\frac{2}{3}$ -Abschöpfung eine Anknüpfung an den Ausgleichsbetrag.

- d) In Artikel 40 a ist in § 3 nach Absatz 4 folgender Absatz 5 — neu — anzufügen:

„(5) Den Kommunen wird bezüglich des nach diesem Gesetz übergegangenen Grundvermögens ein gesetzliches Vorkaufsrecht eingeräumt.“

#### Begründung

Mit dem Vorkaufsrecht soll insbesondere die in Abs. 4 enthaltene Wertabschöpfungsklausel gesichert werden.

### 30. Zu Artikel 41

Der Bundesrat stellt fest, daß nach dem Ergebnis der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie Partei- und

Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 Artikel 41 FKPG-Entwurf nicht aufrechterhalten wird und die Ausgaben für den Regionalverkehr der Bahn sowie die Zuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr und den kommunalen Straßenbau in Höhe von zur Zeit 14 Mrd. DM weiter vom Bund getragen werden.

### 31. Zu Artikel 44 Abs. 5 (Inkrafttreten)

Artikel 44 Abs. 5 ist um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Artikel 9 Nr. 31 tritt in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 1. Januar 1997 in Kraft.“

#### Begründung

Vor dem 1. Januar 1997, d. h. vor Einführung eines flächendeckenden EDV-Systems im Bereich der Sozialverwaltung, sehen sich die neuen Länder nicht in der Lage, die nach Artikel 9 Nr. 31 (§§ 127 ff. BSHG) des Gesetzentwurfes zu führende, erheblich erweiterte und arbeitsaufwendigere Statistik aufzuliefern.

### 32. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat regt an, das Gesetzgebungsverfahren zum Föderalen Konsolidierungsprogramm nicht mit einer allgemeinen Novellierung des Bundessozialhilfegesetzes zu verknüpfen.

**Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Stellungnahmen des Bundesrates zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (BR-Drucksache 121/93 — Beschluß — und BR-Drucksache 121/93 — Beschluß [2] —)**

**Hinweis:**

Der Text der Gegenäußerung der Bundesregierung folgt dem Aufbau der BR-Drucksache 121/91 — Beschluß [2] —.

Die Bundesregierung ist mit ihren Formulierungshilfen (zu BR-Drucksache 121/93) der Aufforderung des Bundesrates nach Nummer 1 seiner Stellungnahme vom 26. März 1993 (BR-Drucksache 121/93 — Beschluß —) gefolgt; zu Nummern 2 bis 6 wird auf die Ausführungen zu Nummer 2 des Entwurfs der Gegenäußerung verwiesen.

**Nummer 2**

Abweichend vom Vorschlag des Bundesrates ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Ergebnisse der Solidarpakt-Klausur vom 11. bis 13. März 1993 in einem einheitlichen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden sollten. Dies gilt auch für die Bereiche der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, der Finanzhilfen zu Förderung von Investitionen in den neuen Ländern und der Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“, für die der Bundesrat eigene Gesetzentwürfe eingebracht hat (vgl. BR-Drucksachen 163/93 — Beschluß —, 161/93 — Beschluß — und 134/93 — Beschluß —). Hierzu legt die Bundesregierung Formulierungshilfen vor (Anhang), die unter weitgehender Einbeziehung der vom Bundesrat am 26. März 1993 beschlossenen Gesetzentwürfe und Entschließungen die Ergebnisse der Solidarpakt-Klausur in der Form einer Neufassung der Artikel 35, 36, 36 a, 37 und 38 des FKP-Gesetzentwurfs umsetzen. Sie betrachtet damit die Gesetzentwürfe des Bundesrates in der Sache für erledigt.

Dieser Weg ist auch deshalb erforderlich, weil die Vorstellungen des Bundesrates zur Umsetzung der Solidarpakt-Klausur bisher in wesentlichen Teilen nicht die für einen Gesetzesbeschluß erforderliche redaktionelle Ausgestaltung gefunden haben. Die Formulierungshilfen tragen zugleich der auch vom Bundesrat gesehenen Notwendigkeit Rechnung, das Finanzausgleichsgesetz in bereinigter Form neuzufassen (vgl. Artikel 3 in BR-Drucksache 163/93 — Beschluß —).

Zu den in der Solidarpakt-Klausur nicht bzw. nicht abschließend behandelten Fragenbereichen enthalten die Formulierungshilfen in folgenden Punkten

Präzisierungen, die von den Vorstellungen des Bundesrates zum Teil nicht nur in redaktioneller Hinsicht abweichen:

*1. Volumen der Bundesergänzungszuweisungen für 1994 (Artikel 35 FKPG-E)*

Abweichend vom Votum des Bundesrates wird in der Formulierungshilfe zu Artikel 35 FKPG-E das Gesamtvolumen der den alten Ländern zufließenden Bundesergänzungszuweisungen für 1994 auf 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abzüglich 0,6 Mrd. DM festgelegt. Zusätzlich sind als Sanierungshilfen zugunsten der Länder Bremen und Saarland Sonder-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 3,4 Mrd. DM vorgesehen.

Der Minderungsbetrag von 0,6 Mrd. DM ergibt sich zum einen daraus, daß die bisherigen Haushaltsnotlagen-Vorabbeträge von insgesamt 0,3 Mrd. DM an die Länder Bremen und Saarland ab 1994 durch die neuen Sanierungshilfen ersetzt werden. Zum anderen ist das nach Abzug der Vorabbeträge verbleibende Volumen der nach Fehlbetrags Gesichtspunkten verteilten Bundesergänzungszuweisungen um weitere 0,3 Mrd. DM zu vermindern, um zu vermeiden, daß die Finanzkraft finanzschwacher alter Länder unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Nivellierungsverbots über die länderdurchschnittliche Finanzkraft hinaus angehoben wird.

*2. Neugestaltung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1995 (Artikel 36 FKPG-E)*

*a) Anpassungen zur Umsetzung der im Solidarpakt-Kompromiß vereinbarten Gesamtbelastungswirkungen*

In der Formulierungshilfe zu Artikel 36 FKPG-E wird vorgeschlagen, die im Solidarpakt-Kompromiß für das Jahr 1995 neben den Gesamtleistungen von 55,8 Mrd. DM an die neuen Länder vereinbarte Gesamtbelastung des Bundes von 51,0 Mrd. DM und den Transferbeitrag der alten Länder von 16,8 Mrd. DM auf die Weise zu erreichen, daß die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 4 FAG zugunsten der neuen Länder auf 14,9 Mrd. DM und der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 FAG

auf 42,5 v. H. festgesetzt werden. Da der Gesetzentwurf des Bundesrates in der Fassung der Entschliebung in Anlage 2 der BR-Drucksache 163/93 — Beschluß — zu einer von diesen Kernelementen des Solidarpakt-Kompromisses abweichenden Verteilung der Gesamtbelastung führt, bedarf er einer entsprechenden Anpassung, um — wie vereinbart — die politisch gewollten Gesamtwirkungen auf der Grundlage des Ländermodells zum Finanzausgleich zu erreichen. Die Bundesregierung ist bereit, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ggf. von den Ländern gewünschte alternative Lösungen zu prüfen, bei denen die vorerwähnten Gesamtwirkungen gewahrt bleiben.

**b) Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ und Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen**

Die Bundesregierung kommt mit der Formulierungshilfe zu § 11 Abs. 3 FAG dem Wunsch der Länder entgegen, das Instrument der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der überproportionalen Belastung kleinerer finanzschwacher Länder mit Kosten politischer Führung zu erhalten. Sie schlägt jedoch vor, diese Zuweisungen auf den Gesamtbetrag von 700 Mio. DM festzusetzen und diesen Betrag auf die einzelnen Länder unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 72, 330 [405]; 86, 148 [274]) in der Weise zu verteilen, daß die Beträge mit zunehmender Einwohnerzahl abnehmen. Die im Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Zunahme der Zuweisungen mit der Bevölkerungszahl widerspricht dem Grundgedanken der Berücksichtigung dieses Sonderbedarfs und wäre mit dem föderativen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbaren.

Um bei Aufrechterhaltung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ die im Solidarpakt-Kompromiß vereinbarte Gesamtbelastung von 51 Mrd. DM für den Bund in 1995 nicht zu überschreiten, hält es die Bundesregierung für erforderlich, das Volumen der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 FAG entsprechend herabzusetzen. Die vereinbarten Gesamtwirkungen bleiben gewahrt, wenn die Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 80 v. H. der nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraft finanzschwacher Länder zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (= Ausgleichsmeßzahl) bemessen werden.

**c) Befristete und degressive Ausgestaltung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an neue Länder**

Entgegen der Auffassung des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 163/93 — Beschluß — Artikel I Nr. 7 [§ 11 Abs. 4 FAG]) hält die Bundesregierung auch aus verfassungsrechtlichen Gründen daran fest, daß die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen an die neuen Länder auf zehn Jahre zu befristen und über

diesen Zeitraum linear degressiv vollständig abzubauen sind. Die vom Bundesrat vorgeschlagene unbefristete Gewährung unverminderter Zuweisungen würde dem Übergangscharakter dieser Leistungen nicht gerecht. Es handelt sich hier um ein Ausnahmement, dessen Rechtfertigung mit zunehmender Normalisierung der Wirtschafts- und Finanzlage der neuen Länder abnimmt.

**d) Verteilung der Länderbeiträge zu den Annuitäten des Fonds „Deutsche Einheit“ ab 1995**

Nach geltendem Recht werden die Beiträge der alten Länder zu den Schuldendienstzuschüssen an den Fonds „Deutsche Einheit“ von den einzelnen Ländern zu 50 v. H. nach ihrer Einwohnerzahl und zu 50 v. H. nach einer auf die Finanzkraftunterschiede mit oder ohne diese Belastung abstellenden Differenzrechnung getragen (§ 1 Abs. 2 FAG). Die Einführung eines gesamtdeutschen Länderfinanzausgleichs macht es erforderlich, dieses Verfahren anzupassen. Die Bundesregierung schlägt vor, die Länderbeiträge ab 1995 wie bisher zu 50 v. H. nach der Einwohnerzahl der betroffenen Länder und — insoweit neu — zu 50 v. H. im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich aufzuteilen.

**e) Einbeziehung Mecklenburg-Vorpommerns in die Hafentlastabgeltung**

Der Bundesrat hat den Deutschen Bundestag gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einbeziehung der in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Hafentlasten in das Finanzausgleichsgesetz zu prüfen (vgl. BR-Drucksache 163/93 — Beschluß —, Anlage 2, Nr. II). Die Bundesregierung hält es aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Ländern Hamburg, Bremen und Niedersachsen, deren Hafentlasten nach § 7 Abs. 3 FAG durch Abgeltungsbeträge von 142 Mio. DM, 90 Mio. DM bzw. 18 Mio. DM berücksichtigt werden, für geboten, auch Mecklenburg-Vorpommern für die Unterhaltung und Erneuerung des Hafens Rostock einen Abgeltungsbetrag zuzuerkennen. Nach seiner Größe erscheint ein Abgeltungsbetrag von 50 Mio. DM angemessen. Dabei ist zu beachten, daß die Berücksichtigung von Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung von Seehäfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 86, 148 [236]) aus historischen Gründen eine Ausnahme darstellt und der Gesetzgeber weder zu einer genauen Berechnung noch zur vollen Abgeltung dieser Sonderbelastung verpflichtet ist.

**3. Änderungen des Gemeindefinanzreformgesetzes (Artikel 36a FKPG-E)**

Die Bundesregierung stimmt der Übernahme des Bundesratsentwurfs für eine Beteiligung der Gemeinden in den alten Ländern an der Finanzierung des Transferbeitrags der alten gegenüber den neuen

Ländern über eine Anhebung der den alten Ländern zufließenden Gewerbesteuerumlage zu und schlägt vor, den Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes (vgl. BR-Drucksache 163/93 — Beschluß —, Artikel 2) als Artikel 36 a in den FKP-Gesetzesentwurf aufzunehmen. Dabei weist sie jedoch darauf hin, daß es grundsätzlich Angelegenheit der jeweiligen Länder ist, durch entsprechende Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs eine angemessene Beteiligung ihrer Gemeinden an den Landesbelastungen sowie eine gleichmäßige Lastenverteilung zwischen den einzelnen Gemeinden sicherzustellen. Der in den Formulierungshilfen enthaltene Landesvervielfältiger von 30 v. H. ist dem Gesetzesentwurf des Bundesrates entnommen. Auf die Entschließung des Bundesrates hierzu in Anlage 2 Nummer 14 der BR-Drucksache 163/93 — Beschluß — wird hingewiesen. Die Bundesregierung hält es ferner für erforderlich — insoweit abweichend vom Gesetzesentwurf des Bundesrates —, im Gesetz vorzusehen, daß die Angemessenheit der Gemeindebeteiligung über die Gewerbesteuerumlage im Jahr 1997 unter Berücksichtigung der auch von den Ländern noch für notwendig gehaltenen ergänzenden landesgesetzlichen Regelungen überprüft wird.

#### 4. Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (Artikel 37 FKPG-E)

Die Bundesregierung stimmt den im Bundesratsentwurf eines Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost (BR-Drucksache 161/93 — Beschluß —) enthaltenen Regelungen weitgehend zu und empfiehlt ihre Übernahme als Artikel 37 des FKP-Gesetzesentwurfs mit im wesentlichen folgenden Änderungen:

- Abweichend vom Länderentwurf hält die Bundesregierung an ihrem ursprünglichen Vorschlag fest, die Laufzeit der Finanzhilfen auf zehn Jahre zu begrenzen.
- Im Gesetz ist außerdem in Übereinstimmung mit Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) klarzustellen, daß die Finanzhilfen nach dem Krankenhausinvestitionsprogramm für die neuen Länder Bestandteil der Finanzhilfen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost sind.
- Im Katalog der förderbaren Maßnahmen ist deutlich zu machen, daß aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 104 a Abs. 4 GG) nur für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Maßnahmen förderungsfähig sind. Außerdem wird vorgeschlagen, Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung in den Katalog zusätzlich aufzunehmen.
- Das Verbot der Doppelförderung bei nach Artikel 91 a GG förderbaren Maßnahmen ist zu präzisieren, um sicherzustellen, daß das Förderinstrument der Gemeinschaftsaufgabe nicht leerläuft.

#### 5. Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ in 1993 und 1994 (Artikel 38 FKPG-E)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates für eine von Bund und alten Ländern finanzierte Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ (BR-Drucksache 134/93 — Beschluß —) in der Sache zu, hält es jedoch für erforderlich, das übereinstimmend gewollte Ergebnis über eine mit der Systematik des Fondsgesetzes zu vereinbarende Regelung zu erreichen.

##### Nummer 3

Auf der Grundlage des KfW-Gesetzes führt die Kreditanstalt für Wiederaufbau das KfW-Wohnraum-Modernisierungsprogramm, das allein vom Bund finanziert wird, für den Bund durch. Die zinsverbilligten Kredite werden entweder als bankendurchgeleitete Kredite oder Direktkredite (Kommunen, kommunale Wohnungsbaugesellschaften) gewährt. Eine formale Beteiligung der neuen Länder ist daher nicht vorgesehen. Unabhängig davon ist jedoch die Bundesregierung bereit, Anregungen der Länder, soweit sie nicht den bereits im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms beschlossenen Festlegungen widersprechen, in ihre Überlegungen mit einzubeziehen.

##### Nummer 4

Der Stellungnahme wird zugestimmt.

##### Nummer 5

An der Regierungsvorlage wird festgehalten. Die Bundesregierung wird Vorschläge der Länder zu einem vereinfachten Verwaltungsverfahren, das die Umstellung auf das aktuelle Einkommen unter Erhaltung des Sparziels sicherstellt, berücksichtigen.

##### Nummer 6

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

##### Nummer 7

Dem Vorschlag kann nur teilweise zugestimmt werden. Die Bundesregierung nimmt das Bestreben des Bundesrates zur Kenntnis, die Vorschrift des § 29 Abs. 3 WoGG — neu — sowie die Parallelvorschrift des § 18 Abs. 3 WoGSoG — neu — anwendungssicherer zu gestalten. Die Formulierung des Satzes 1 wird insoweit aufgegriffen. Damit ist klargestellt, daß nur tatsächliche Miet- bzw. Belastungssenkungen und Einnahmeerhöhungen die Prüfung durch die zuständige Stelle auslösen.

Die weitergehenden Vorschläge erfordern hingegen eine bürgerfreundlichere Ausgestaltung: Den Wohn-

geldbeziehern ist insbesondere nicht zuzumuten, alle Einnahmeerhöhungen im Verlaufe eines Bewilligungszeitraums mitzuteilen, obwohl nur wesentliche Erhöhungen der Einnahmen eine Neuentscheidung auslösen sollen. Es wird daher — in Parallelität zu § 29 Abs. 1 WoGG — an dem Grenzwert von 15 v. H. festgehalten. Dieser wird allerdings nicht auf die zu berücksichtigende Miete oder Belastung, sondern auf die Ausgangsmiete bzw. -belastung und nicht auf das wohngeldrechtlich ermittelte Familieneinkommen, sondern auf die Bruttoeinnahmen aller zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder bezogen. Gleichzeitig wird festgelegt, daß die der Wohngeldgewährung zugrunde gelegten Mieten/Belastungen und Einnahmen im Wohngeldbescheid genannt werden müssen. Damit wird es für den Wohngeldempfänger einfacher zu überprüfen, ob sich seine Miet-/Belastungs- oder seine Einnahmesituation entscheidend verbessert hat.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Formulierung vor:

a) Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Miete oder Belastung so verringert, daß sich dadurch die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert oder haben sich
2. die Einnahmen so erhöht, daß sich dadurch das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, bei Änderungen im Laufe eines Monats vom auf die Änderung der Verhältnisse folgenden nächsten Ersten eines Monats neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt.

(4) Der Wohngeldempfänger hat der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die monatliche Miete (§ 5) oder die monatliche Belastung (§ 6) nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber der im Wohngeldbescheid genannten Miete oder Belastung verringert oder
2. die monatlichen Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (§ 10) nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber den im Wohngeldbescheid genannten Betrag erhöhen.

Die zum Haushalt des Wohngeldempfängers rechnenden Familienangehörigen sind verpflichtet, ihm Änderungen ihrer Einnahmen mitzuteilen.“

b) In Artikel 7 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 0 eingefügt:

„0. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Bewilligungsbescheid muß die in § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträge ausweisen und eine Belehrung über die Mitteilungspflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 enthalten. Er soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.“

c) In Artikel 7 Nr. 5 wird in § 43 Abs. 1 WoGG — neu — der Bezug auf „§ 29 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 29 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

d) Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Miete oder Belastung so verringert, daß sich dadurch die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 v. H. verringert oder haben sich
2. die Einkünfte, Einnahmen, Leistungen, Renten, Bezüge und Unterhaltszahlungen (§ 9 mit den Anlagen 6 bis 8) so erhöht, daß sich dadurch das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, bei Änderungen im Laufe eines Monats vom auf die Änderung der Verhältnisse folgenden nächsten Ersten eines Monats neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt.

(4) Der Wohngeldempfänger hat der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die monatliche Miete (§ 5) oder die monatliche Belastung (§ 6) nicht nur vorübergehend um mehr als 15 v. H. gegenüber der im Wohngeldbescheid genannten Miete oder Belastung verringert oder
2. die monatlichen Einkünfte, Einnahmen, Leistungen, Renten, Bezüge und Unterhaltszahlungen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder (§ 9 mit den Anlagen 6 bis 8) nicht nur vorübergehend um mehr als 15 v. H. gegenüber den im Wohngeldbescheid genannten Einnahmen erhöhen.

Die zum Haushalt des Wohngeldempfängers rechnenden Familienangehörigen sind verpflichtet, ihm Änderungen ihrer Einkommenssituation nach Satz 1 Nr. 2 mitzuteilen.“

e) In Artikel 8 wird folgende neue Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bewilligungsbescheid muß die in § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträge ausweisen und eine Belehrung über die Mitteilungspflicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 2 enthalten. Er soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.“

f) In Artikel 8 Nr. 9 wird in § 29 Abs. 1 WoGSoG — neu — der Bezug auf „§ 18 Abs. 3 Satz 2“ durch „§ 18 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

#### Nummer 8

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Kosten und Verwaltungsaufwand, um alle Wohngeldempfänger laufender Bewilligungsbescheide auf die Gesetzesänderungen und die damit verbundenen Mitteilungspflichten hinzuweisen, übersteigen vermutlich den Einspar-effekt.

#### Nummer 9

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### Nummer 10

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### Nummer 11

Dem Anliegen des Bundesrates wird durch seine eigenen Formulierungen sowie durch die ergänzen-den Formulierungsvorschläge in der Gegenäußerung der Bundesregierung Rechnung getragen.

#### Nummer 12

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

#### Nummer 13

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

#### Nummer 14

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

#### Nummer 15

Die Bundesregierung hält an der in Artikel 9 Nr. 7 Buchstabe a (§ 22 Abs. 3 BSHG) vorgesehenen Neu-definitionen des Lohnabstandsgebots fest. Auch die

Kommunalen Spitzenverbände sind übereinstimmend mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung einverstanden.

Die Bundesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, daß eine weitergehende Überprüfung der Abstandsproblematik im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zeitlich nicht möglich ist, weil das hierfür erforderliche Instrumentarium derzeit nicht zur Verfügung steht. Die Kommunalen Spitzenverbände sprechen sich in diesem Zusammenhang für die alsbaldige — kostenneutrale — Errichtung eines wissenschaftlichen Instituts für Sozialhilfe- und Lebenslagenforschung aus.

#### Nummer 16

An der Regierungsvorlage wird festgehalten. Auch die Kommunalen Spitzenverbände sprechen sich übereinstimmend für eine vorübergehende prozentuale Begrenzung des Anstiegs der Regelsätze auf der Grundlage des Regierungsentwurfs aus.

Eine — auch nur vorübergehende — Anbindung des Anstiegs der Regelsätze an die Nettolohnentwicklung wäre eine grundlegende Abkehr von dem erst in den letzten Jahren eingeführten Bedarfsbemessungssystem (Statistikmodell), für dessen Anwendung die Länder zuständig sind. Eine solche strukturelle Änderung des bestehenden Systems bedürfte eingehender Untersuchungen, die im übrigen regionale Besonderheiten zu berücksichtigen hätten. Angesichts der zu erwartenden Lohnzuwächse in den neuen Bundesländern, deren Regelsätze bereits jetzt bei etwa 96 v. H. des Westniveaus liegen, würde eine Anpassung an die Nettolohnentwicklung kurzfristig zu höheren Regelsätzen als in Westdeutschland führen. Dies wäre nicht vertretbar.

Im übrigen wäre nicht sichergestellt, daß mit der Anbindung der Regelsätze an die Nettolöhne das festgelegte Einsparvolumen erzielt wird.

In bezug auf den Zeitraum der Anpassung würde die Bundesregierung dem Anliegen der Länder insoweit Rechnung tragen, als aus verwaltungsökonomischen Gründen statt der vierteljährlichen eine halbjährliche Anpassung der Regelsätze erfolgt.

#### Nummer 17

Der Vorschlag wird noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

#### Nummer 18

Der Vorschlag wird noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft.

#### Nummer 19

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

**Nummer 20**

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

**Nummer 21 und Nummer 22**

Die Vorschläge widersprechen dem Ergebnis des Gesprächs der Arbeitsgruppe der Länderfinanzminister mit dem Bundesminister am 30. März 1993. Alternativen sind in der Klausur-Tagung und in den Arbeitsgruppensitzungen intensiv geprüft worden.

**Nummer 23**

Dem Vorschlag kann nur teilweise zugestimmt werden.

Der Bundesrat beruft sich zu Recht auf den in der mit Abschlußvollmacht versehenen Arbeitsgruppe des Bundesfinanzministers und der vier Länderfinanzminister unter Beteiligung von Vertretern der Bundestagsfraktionen getroffenen Beschluß vom 30. März 1993. Danach bestand Einvernehmen, die Einnahmeüberschüsse des Treuhandsondervermögens nicht an den Bundeshaushalt abzuführen, sondern im Rahmen einer erweiterten Zweckbestimmung (z. B. Bergarbeiterwohnungsbau in neuen Bundesländern, Wohnungsbau in Ballungsgebieten) weiterhin für den Wohnungsbau einzusetzen.

Der Vorrang der neuen Bundesländer bei der Zuteilung von Bundestreuhandmitteln ist in diesem Beschluß nicht ausdrücklich geregelt. Ein entsprechender Schwerpunkt könnte sich nur aus der Zielsetzung des Gesetzentwurfs ergeben, den Aufbau in den neuen Ländern langfristig zu sichern. Die Bundesregierung schließt sich jedoch insoweit der Auffassung des Bundesrates an und verzichtet auf eine derartige Festlegung. Andererseits ist nach der geänderten Zweckbestimmung auch eine Begrenzung der Verwendung von Bundestreuhandmitteln nur für Zwecke des Bergarbeiterwohnungsbaus nicht gewollt.

Der von der Arbeitsgruppe getroffenen Entscheidung sollte dann auch in diesem Punkt Rechnung getragen werden.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Formulierung vor:

**Artikel 18**

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau**

**(Viertes Bergarbeiterwohnungsbauänderungsgesetz — 4. BergArbWoBauÄndG**

**§ 1****Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes**

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom

18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 ist nach dem Wort „Maßnahmen“ folgendes einzufügen:

„sowie für andere Zwecke des Wohnungsbaues, namentlich für besondere Wohnungsbauprogramme.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Anteil der für den Bergarbeiterwohnungsbau bestimmten Treuhandmittel ist so einzusetzen, daß durch den Bau der Bergarbeiterwohnungen möglichst viele Arbeitnehmer im Kohlenbergbau mit dem Grund und Boden verbunden werden.“

3. In § 2a wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Einsatz der für den Bergarbeiterwohnungsbau bestimmten Treuhandmittel“.

4. § 2a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aus den für den Bergarbeiterwohnungsbau bestimmten Mitteln des Treuhandvermögens werden Darlehen für den Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt.“

5. Im § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mietwohnungen“ die Worte „für Bergarbeiter“ eingefügt.

6. Im § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Treuhandvermögens“ die Worte „für den Bergarbeiterwohnungsbau, die eingesetzt werden“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 10****Aufteilung der Treuhandmittel**

Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau entscheidet nach Anhörung der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Obersten Landesbehörden über die Höhe des Anteils der Treuhandmittel, die für Zwecke des Bergarbeiterwohnungsbaus und für andere Zwecke des Wohnungsbaus zu verwenden sind.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) die Verteilung der für den Bergarbeiterwohnungsbau bestimmten Treuhandmittel auf die Kohlenbezirke, auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;“.

Der bisherige Absatz 2 wird letzter Satz von Absatz 1.

Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau kann die Verteilung der für andere Zwecke des Wohnungsbaus bestimmten Mittel mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich des Verwendungszwecks, der Sicherung und der Zins- und Tilgungsbedingungen, verbinden.“

## 9. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau stellt den für den Bergarbeiterwohnungsbau bestimmten Teil der Treuhandmittel den von ihm mit der treuhänderischen Verwaltung beauftragten Stellen (Treuhandstellen) zur Verfügung.“

## 10. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Bezirksausschuß stellt für den Kohlenbezirk einen Plan für den örtlichen Einsatz des für den Bergarbeiterwohnungsbau bestimmten Teils des Treuhandvermögens auf.“

## 11. § 15 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über die Anträge der Bauherren auf Bewilligung der für den Bergarbeiterwohnungsbau bestimmten Treuhandmittel entscheidet nach dem vom Bezirksausschuß aufgestellten Plan eine einzige Bewilligungsstelle innerhalb des Kohlenbezirks.“

## 12. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Treuhandstelle führt die Entscheidungen der Bewilligungsstelle, durch die die für den Bergarbeiterwohnungsbau bestimmten Treuhandmittel gemäß §§ 2 und 2a bewilligt sind, aus.“

## 13. § 24a erhält folgende Fassung:

## „ § 24 a

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Verwendung der Mittel für andere Zwecke des Wohnungsbaus nicht im Saarland.“

## § 2

## Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 1 Nr. 13 im Saarland.

## Begründung

Die Treuhandmittel sollen künftig nicht nur auf die Verwendung für die alten Bundesländer beschränkt sein. Außerdem ist die Zielsetzung des Einsatzes des Treuhandvermögens nicht nur auf Maßnahmen des Bergarbeiterwohnungsbaus zu begrenzen, sondern auch für Wohnungsbaumaßnahmen schlechthin zu verwenden.

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Verwirklichung dieser neuen Zielsetzung.

## Nummer 24

Die Bundesregierung hält auch nach erneuter Überprüfung an Artikel 20 fest. Mit den dort vorgesehenen Ergänzungen der HOAI wird den Vertragsparteien die Möglichkeit eröffnet, Vereinbarungen zu treffen, die speziell auf Baukostensenkung zielen. Dieser in

der gegenwärtigen Finanz- und Konjunkturlage wichtige neue Ansatz bedarf der schnellen Realisierung.

Ob und wie Honorar-Anreize für eine wirtschaftliche und sparsame Bauausführung eingeführt werden können, ist bereits seit einem Jahrzehnt intensiv erörtert worden. Hierzu ist auch das in der Entschliebung des Bundesrates erwähnte Gutachten des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung erstellt worden. Artikel 20 beruht auf den Ergebnissen dieser Diskussion. Zu Details der Regelung wird auf die Begründung zu Artikel 20 verwiesen. Zu dem in der Entschliebung des Bundesrates beanstandeten Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigung für Artikel 20 ist zu bemerken, daß sich die Frage einer gesetzlichen Ermächtigung hier nicht stellt, da es sich bei Artikel 20 um ein Gesetz und nicht um eine Verordnung handelt. Im übrigen sind die Regelungen des Artikels 20 nach Auffassung der Bundesregierung mit dem System der HOAI vereinbar.

Auf die Entschliebung des Bundesrates vom 16. März 1984 hin hat sich die unter a) dargestellte jahrelange Diskussion um Honorar-Anreize für eine wirtschaftliche und sparsame Bauausführung ergeben. Artikel 20 führt nunmehr solche Honoraranreize ein. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht derzeit nicht. Die Bundesregierung wird die praktischen Erfahrungen mit den neuen Vorschriften verfolgen.

Die laufenden Arbeiten an einer 5. Novelle der HOAI sind von den Regelungen des Artikels 20 unabhängig. Wichtigster Punkt der 5. HOAI-Novelle ist die erstmalige allgemeine Überprüfung der Honorare für Architekten und Ingenieure seit Einführung der Honorartafeln.

## Nummer 25

Im Hinblick auf die besondere Situation in den neuen Ländern hat die Bundesregierung gegen den Vorschlag keine grundsätzlichen Bedenken.

## Nummer 26

Nach den Ergebnissen der Klausur-Tagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 besteht Einvernehmen darüber, daß bei der Einführung eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 7,5 v. H. ab 1. Januar 1995 eine über den Grundfreibetrag hinausgehende soziale Komponente vorgesehen wird. Dabei besteht Einigkeit, daß dem Bund im Ergebnis insgesamt 28 Mrd. DM zusätzlich zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung wird die Umsetzung dieser Vereinbarung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

## Nummer 27

## zu a)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Auf die Regelung, „und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben“ kann allein aus faktischen Gründen nicht verzichtet werden. Die Struktur der Wohnungswirtschaft hat sich seit der Wiedervereinigung teilweise erheblich verändert. In vielen Fällen ist eine Aufteilung der Wohnungsunternehmen auf einzelne Gemeinden erfolgt. Schon dies macht den Abschluß neuer Kreditverträge erforderlich.

Hinzu kommt, daß es gemäß Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages Aufgabe der Gemeinden ist, den kommunalen Wohnungsbestand in das Eigentum marktwirtschaftlich organisierter Wohnungsunternehmen zu überführen. Sofern dies geschehen ist, sind der bisherige und der neue Gläubiger der Altverbindlichkeiten nicht mehr identisch, so daß der Abschluß neuer Kreditvereinbarungen in diesen Fällen zwingend ist.

Besteht ein rechtswirksamer Kreditvertrag zwischen Gläubiger und Schuldner, so kann dieser unverändert aufrechterhalten werden. Es muß aber gewährleistet sein, daß die Wohnungsunternehmen nach der Teilentschuldung ab Mitte 1995 mit ihrem verbleibenden Schuldenstand nicht an ein bestimmtes Kreditinstitut gebunden sind, sondern die Möglichkeit zur freien Wahl einer Geschäftsbank haben, die die aus ihrer Sicht günstigsten Konditionen bietet.

## zu b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

## zu c)

Die Bundesregierung wird die Frage prüfen. Sie ist um eine befriedigende Lösung bemüht.

## zu d)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Interessen der Länder sind durch ihre Beteiligung im Lenkungsausschuß (vgl. § 10) hinreichend gewahrt. Darüber hinaus würde die vorgeschlagene Regelung einen erhöhten Verwaltungsaufwand beinhalten, der mit Blick auf die ohnehin bindende Rück- erstattungspflicht nicht vertretbar ist.

## zu e)

Dem Vorschlag wird in dieser Form nicht zugestimmt.

Der Bund schlägt jedoch zu § 10 Abs. 3 Satz 3 vor, vor dem Wort „bestellt“ die Worte „im Einvernehmen“

einzufügen. Hierdurch wird den Interessen der Länder angemessen Rechnung getragen.

## zu f)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Die Bundesregierung hat Verständnis für das Anliegen der Länder, im Zusammenhang mit der Altschuldenerhilferegelung Vorschriften über Belegungsbindungen der begünstigten Wohnungsbestände zu erlassen, die stärker auf die regionale Wohnungsmarktsituation zugeschnitten sind, konkrete Maßgaben für entsprechende landesrechtliche Vorschriften dienen auch der Rechts- und Planungssicherheit der Wohnungsunternehmen in bezug auf das erforderliche Unternehmenskonzept (§ 4 Abs. 4).

Der Bund kann indessen auf eine nach dem Einigungsvertrag (Anlage II Kap. XIV Abschn. III Buchstabe b) vorbehaltene ländereinheitliche Folge- regelung für das am 31. Dezember 1995 außer Kraft tretende Belegungsrechtsgesetz nur verzichten, wenn über den Vorschlag des Bundesrates hinaus bestimmte Bindungen näher konkretisiert werden:

1. Für den Fall, daß die Länder von der Ermächtigung Gebrauch machen, sind Regelungen zu den Einzelmaßgaben der Ermächtigungsnorm zu treffen.
2. Auch in Gebieten, „in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen — nicht — besonders gefährdet ist“, sind die Gemeinden auf Belegungsrechte angewiesen; in solchen Regionen kann indessen der am jeweiligen Grad der Wohnraumversorgung der Bevölkerung orientierte Anteil der gebundenen Bestände geringer sein als in sog. Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf.
3. Für die Regelung ist eine Mindestlaufzeit von zehn Jahren erforderlich; für eine gleichlange Folge- regelung sollten die Länder eine Ermächtigung erhalten, deren Inanspruchnahme u. a. vom Umfang der zwischenzeitlich geförderten Sozialwohnungsbestände oder dem Erwerb von Belegungs- rechten aus dem Bestand abhängt.
4. Die wesentlichen — für die Belegungsbindungen einschlägigen — Vorschriften des Wohnungsbin- dungsgesetzes einschließlich der Sanktionsvor- schriften bei Verstößen gegen die Bindungen fin- den entsprechende Anwendung.

Der vorgeschlagene Absatz 2 des § 11 sollte daher folgende Fassung erhalten:

„(2) Die Länder werden ermächtigt, durch landes- rechtliche Vorschriften für die Zeit nach dem Außer- krafttreten des Belegungsrechtsgesetzes Vorschriften über Belegungsbindungen für Wohnungen der Woh- nungsunternehmen zu erlassen, denen Altschulden- hilfen (§§ 4 und 6) gewährt werden. Dabei sind nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Geltung während der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2003, längstens bis 31. Dezember 2013,

2. die Festlegung eines nach den jeweiligen örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Anteils von bis zu 50 v. H. der Wohnungen nach Satz 1,
3. die entsprechende Anwendung der §§ 2 bis 7, 12, 18, 19 bis 21, 24 bis 27 und 29 des Wohnungsbindungsgesetzes,
4. eine zulässige Überschreitung der in § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Einkommensgrenze um bis zu 60 v. H.

Die nach § 5 privatisierten oder veräußerten und die nach dem Vermögensgesetz rückgegebenen oder rückübertragenen Wohnungen unterliegen nicht den Belegungsbindungen."

### Nummer 28

#### zu c) 1. Spiegelstrich

Am 31. Dezember 1993 endet das Schuldenmoratorium für die kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen in den neuen Bundesländern. Ihr Schuldenstand wird sich zum 1. Januar 1994 auf ca. 51 Mrd. DM belaufen.

Insgesamt verfügt diese Schuldnergruppe über einen Bestand von ca. 3,5 Mio. Wohnungen. Davon haben ca. 2,7 Mio. bei der Berechnung des Teilentlastungsbetrages Berücksichtigung gefunden. Die restlichen Wohnungen sind entweder restitutionsbehaftet, befinden sich in staatlicher Verwaltung oder stehen im Eigentum von Wohnungsunternehmen mit geringen Altverbindlichkeiten. Ein gewisser Prozentsatz der ausgewiesenen Wohnungen muß schließlich als nicht mehr bewohnbar aus dem Bestand herausgenommen werden.

Ferner ist bei der Berechnung eine durchschnittliche Wohnungsgröße von 57 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

Das Altschuldenhilfe-Gesetz sieht eine Teilentschuldung auf 150 DM/m<sup>2</sup> vor. Dies führt dazu, daß nach der Kappung auf jeder der 2,7 Mio. Wohnungen im Durchschnitt nur noch Altverbindlichkeiten in Höhe bis zu 8 500 DM lasten. Insgesamt verbleiben nach der Teilentschuldung ca. 23,5 Mrd. DM zu Lasten der Unternehmen, d. h. der Erblastentilgungsfonds übernimmt ca. 27,5 bis 28 Mrd. DM — also über die Hälfte der Altschulden.

Im Falle der sog. „Wendewohnungen“ stellt sich die Berechnungsgrundlage wie folgt dar:

Insgesamt konnten aufgrund der Bürgschaftsübernahmen durch Bund und Länder rd. 50 000 vor dem 3. Oktober 1990 begonnene Mietwohnungsbauvorhaben fertiggestellt werden. Der Schuldenstand beträgt einschließlich aufgelaufener Zinsen ca. 5,6 Mrd. DM. Bei den „Wendewohnungen“ mit höherem Schuldenstand handelt es sich um qualitativ hochwertige Wohnungen, für die auf längere Sicht kein Sanierungs- und Modernisierungsaufwand entsteht. Es ist daher gerechtfertigt, für die Kappung einen Höchstbetrag der Kreditbelastung (1 000 DM/m<sup>2</sup>) zugrunde zu le-

gen. Ausgehend von diesem Betrag erfolgt die auf Unternehmensbasis vorgesehene Kappung auf 150 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche.

Sofern einzelne Unternehmen über einen überdurchschnittlichen Bestand an „Wendewohnungen“ innerhalb ihres Gesamtbestandes verfügen, dessen Restverpflichtungen nachweislich ihre wirtschaftliche Existenz gefährden, sieht das Gesetz die Möglichkeit der Festsetzung eines höheren entlastungsfähigen Betrags vor.

Insgesamt umfaßt die Teilentlastung einschließlich Härteregelung bei den „Wendewohnungen“ einen Betrag von ca. 3 Mrd. DM.

Eine „Härtefallklausel“ ist auch im Falle der privaten Vermieter von Wohnraum vorgesehen. Die Altverbindlichkeiten dieser Gruppe werden Ende 1993 ca. 3 Mrd. DM betragen.

Die Zahl der Fälle, in denen die Altschulden einen Betrag von 150 DM/m<sup>2</sup> überschreiten, ist sehr gering. Um jedoch in diesen Einzelfällen Härten zu vermeiden, kann auch privaten Vermietern eine Teilentlastung gewährt werden. Voraussetzung ist, daß der Nachweis einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes erbracht wird.

Der vorgegebene Entlastungsbetrag in Höhe von 31 Mrd. DM wird mit der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung voll in Anspruch genommen.

#### zu c) 2. Spiegelstrich

Mit den Altschuldenhilfen wird eine unternehmensbezogene Entlastung gewährt, bei der sich die entlastungsfähigen Altverbindlichkeiten aus den vor dem 30. Juni 1990 aufgenommenen Krediten und eines auf 1 000 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche begrenzten Betrages für die nach dem 30. Juni 1990 ausgereichten Kredite ergeben. Bei den „Wendewohnungen“, handelt es sich um Wohnungen, die gegenüber dem Altbestand überwiegend deutlich besser ausgestattet sind und damit auch künftig eine bessere Vermietungsmöglichkeit eröffnen. Ihr Anteil am Gesamtbestand der Wohnungsunternehmen mit „Wendewohnungen“ liegt unter 6 v. H., so daß es im allgemeinen vertretbar ist, die Wohnungsunternehmen mit den 1 000 DM übersteigenden Kreditbeträgen zu belasten. Eine Entlastung entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates würde zu deutlich höheren Mehrbelastungen des Erblastentilgungsfonds führen, so daß der Plafond von 31 Mrd. DM überschritten würde.

Angesichts der unterschiedlichen Verhältnisse bei den Unternehmen mit „Wendewohnungen“ (Anteil am Gesamtbestand, Kreditbelastung je m<sup>2</sup> Wohnfläche) ist daher die vorgesehene Begrenzung auf 1 000 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche in Verbindung mit der Härtefallregelung eine wirtschaftlich vertretbare, dem Einzelfall gerecht werdende Lösung.

## zu c) 3. Spiegelstrich

Zu dem Prüfungsantrag ist zu bemerken, daß die Kosten der Zinshilfe vom Bund und den neuen Ländern gemeinsam getragen werden (vgl. § 7). Somit haben nach Artikel 30 Grundgesetz die Länder grundsätzlich die Verwaltungskompetenz für alle mit der Gewährung der Zinshilfe zusammenhängenden Aufgaben. Allerdings sieht § 10 Abs. 2 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Verfahrensökonomie vor, daß das jeweilige Land die Entscheidungsbefugnis insoweit auf die für die Gewährung der Teilentlastung zuständige Stelle übertragen kann. Dadurch soll erreicht werden, daß die Entscheidungen über Teilentlastung und Zinshilfe von nur einer Stelle getroffen werden.

Die Gewährung der Teilentlastung und aller damit zusammenhängenden Aufgaben ist dagegen ausschließlich Angelegenheit des Bundes, da er hierfür sämtliche Finanzmittel zur Verfügung stellt und ihm die Gesetzgebungskompetenz zusteht (vgl. auch Artikel 87 Abs. 3 Grundgesetz). Die Beteiligung der Länder ist durch die Bildung des einvernehmlich von Bund und Ländern zu besetzenden Lenkungsausschusses sichergestellt.

## zu d)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und inwieweit die Altverbindlichkeiten der Wohnungsunternehmen bereits zum 1. Januar 1994 auf den Kreditabwicklungsfonds übertragen werden können. Dabei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Durch ein Vorziehen der Übertragung der Teilentlastungsbeträge auf den Kreditabwicklungsfonds bzw. den Erblastentilgungsfonds können möglicherweise Refinanzierungsvorteile entstehen, die zu einer Reduzierung der Kosten für die Zinshilfe bei Bund und Ländern führen. Diese Finanzierungsvorteile könnten durch eine Abkürzung der Kreditkette und eine günstigere Kreditbeschaffung des Kreditabwicklungsfonds am Kapitalmarkt erreicht werden.
- Die Übernahme der Teilentlastungsbeträge durch den Erblastentilgungsfonds erfolgt nach dem auf der Klausurtagung zum Solidarpakt vereinbarten Konzept auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen. Eine Übertragung der Entschuldungsbeträge auf den KAF bzw. ELF ab dem 1. Januar 1994 und vor dem 1. Juli 1995 könnte daher höchstens bis zum Zeitpunkt der Kappungsentscheidung vorgezogen werden. Die Übernahme durch den Kreditabwicklungsfonds bzw. Erblastentilgungsfonds müßte also schrittweise nach Maßgabe der Kappungsentscheidungen stattfinden.
- Eine direkte und damit kostengünstigere Finanzierung durch den KAF kann nur erfolgen, soweit bei den kreditgebenden Banken dazu rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit besteht. Auch insoweit muß ggf. eine Einzelfallprüfung erfolgen. Dabei ist insbesondere auch der Spielraum der betroffenen

Banken zur Rückführung ihrer am Kapitalmarkt aufgenommenen Refinanzierungsmittel von Bedeutung. Zusätzliche Finanzierungsrisiken für den Bundeshaushalt als Folge einer vorzeitigen Übertragung sind nicht vertretbar.

## zu d) aa)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Anerkennung der Altverbindlichkeiten ist auch für die Gewährung der Zinshilfe unerläßlich, da für deren Höhe auch Klarheit über die Höhe der zugrundeliegenden Altverbindlichkeiten und der fälligen Zinszahlungen bestehen muß.

## zu d) bb)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Gemäß den abgeschlossenen Kreditverträgen hatten die Wohnungsunternehmen vertraglich vereinbarte Zinsen zu leisten. Lediglich für den Fall, daß die Unternehmen wirtschaftlich nicht in der Lage waren, ihre vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, war die Möglichkeit geschaffen worden, die Zinsen dem Kapital zuzuschlagen. Haben daher Unternehmen von der Zuschlagungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, wird mit dem 31. Dezember 1993 regelmäßig die Gesamtbelastung den als Altverbindlichkeit anzuerkennenden Betrag von 1 000 DM/m<sup>2</sup> Wohnfläche übersteigen und damit voll bei Unternehmen verbleiben, während diejenigen Unternehmen, die die Zinsleistungen erbracht haben, über entsprechend niedrigere Belastungen verfügen werden. Eine Berücksichtigung von Zinszahlungen bei „Wendewohnungen“, die von den Unternehmen bereits geleistet worden sind, hätte im übrigen erhebliche Präjudizwirkung und würde insgesamt die Belastung des Erblastentilgungsfonds deutlich erhöhen.

## zu d) cc)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Vor allem in § 4 Abs. 1 ist bereits eindeutig geregelt, daß sich die Teilentlastung ausschließlich auf die Wohnfläche von Gebäuden (Sätze 3 und 5) bzw. die der Mietpreisbindung unterliegenden Flächen bezieht (Satz 4). Da Gewerberaum nicht der Preisbindung des § 11 Abs. 2 und 3 des Miethöhegesetzes unterliegt und der Wortlaut des § 4 Abs. 1 klar ist, ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung nach Auffassung der Bundesregierung überflüssig.

## zu d) dd)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Ausführungen zu Nr. 28 Buchstabe c, 2. Spiegelstrich gelten entsprechend.

zu d) ee)

Dem Vorschlag wird mit Maßgaben zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt zur Vermeidung der Probleme, die dadurch entstehen, daß über die Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz in zahlreichen Fällen erst nach der Entscheidung über die Teilentlastung entschieden wird, folgende Änderungen vor:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Wohnflächen von Wohnungen, die nach dem Vermögensgesetz rückgegeben oder rückübertragen werden, werden bei der Ermittlung der nach Absatz 1 anzurechnenden Fläche nicht berücksichtigt. Soweit oder solange über den Antrag nach dem Vermögensgesetz nicht bestandskräftig entschieden ist, wird die nach dem Vermögensgesetz antragbelastete Wohnfläche jedoch berücksichtigt und der Bescheid über die Teilentlastung unter dem Vorbehalt der Leistungen für diesen Flächenanteil gewährt. Nach bestandskräftiger Entscheidung über die Anträge nach dem Vermögensgesetz ergeht ein ergänzender Bescheid über die Teilentlastung unter Zugrundelegung der nach Maßgabe des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Fläche. Ein nach Satz 2 bis dahin zu hoch gewährter Teilentlastungsbetrag ist einschließlich vom Erblastentilgungsfonds gezahlter Zinsen an diesen zu erstatten. Die Bestimmung nach Satz 3 erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Unternehmens, wenn über alle Anträge nach dem Vermögensgesetz bestandskräftig entschieden worden ist. Abweichend von Satz 4 kann nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ein ergänzender Teilentlastungsbescheid in entsprechender Anwendung der Sätze 3 und 4 erfolgen.“

Zur Klarstellung bedarf es einer entsprechenden Anpassung des § 5 Abs. 1 Satz 2 mit folgender Fassung:

„Bei der Bestimmung des nach Satz 1 zu privatisierenden Wohnungsbestandes werden Wohnungen, die nach dem Vermögensgesetz rückgegeben worden sind oder rückübertragen werden, nicht berücksichtigt.“

## Nummer 29

zu a)

Dem Vorschlag wird mit folgender Maßgabe zugestimmt:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1a) Zu dem von den Wohnungsgenossenschaften für Wohnungszwecke genutzten Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gehören die mit Wohngebäuden in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Dies sind insbesondere

die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen, wie gebäudebezogene Grünanlagen, Vorgartenflächen, Hofflächen, Kleinkinderspielplatzflächen, Wäschetrockenplätze, Müllsammelplätze und Zugänge zu den Wohngebäuden, sowie die den Wohngebäuden zuzurechnenden, vorhandenen Stellplätze.“

Die Formulierung dient der Klarstellung des vom Bundesrat Gewollten.

zu b)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

zu c)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit dem Bundesrat besteht insofern Einvernehmen darüber, daß ein Teil der nach dem Eigentumsübergang bei den Wohnungsgenossenschaften eintretenden Bodenwertsteigerungen im Veräußerungsfall bei den Genossenschaften verbleiben muß. Nach Auffassung der Bundesregierung gehört dazu nicht nur ein Drittel der Wertsteigerungen des Bodenwertanteils an Grundstücken, sondern auch ein Sockelbetrag. Dieser ist erforderlich, um die allgemein erwünschte Mobilität der Genossenschaften bei der Veräußerung an private Dritte nicht zu gefährden. Die Bundesregierung wird aber zur Frage einer Herabsetzung des Sockelbetrages von 60 DM/qm auf einen geringeren Betrag im weiteren Gesetzgebungsverfahren Stellung nehmen.

zu d)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Rückübertragung der den Wohnungsgenossenschaften gehörenden Grundstücke auf die Kommunen — im Rahmen des Vorkaufsrechts oder eines Rückkaufrechts — würde bereits der in der Protokollnummer 13 zu Art. 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages enthaltenen Verpflichtung zur endgültigen Übertragung von Grund und Boden auf die Wohnungsgenossenschaften widersprechen, ebenso der in § 1 Abs. 1 des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes vorgesehene Regelung zum Eigentumsübergang. Ein Vorkaufsrecht wäre zudem unverhältnismäßig: Bereits nach Art. 223 § 4 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) wird beim Zuerwerb von Grund und Boden das getrennte Gebäudeeigentum und Nutzungsrecht der Wohnungsgenossenschaften aufgehoben und Grundstückseigentum („Volleigentum“) gebildet. Dies soll in § 1 Abs. 2 des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes zusätzlich klargestellt werden. Eine nachträgliche Trennung von Grund und Boden einerseits und Gebäudeeigentum/Nutzungsrecht andererseits ist danach nicht mehr möglich. Ein Vorkaufsrecht würde sich daher nicht nur auf Grund und Boden, sondern auf das gesamte Grundstück mit aufstehenden Gebäuden beziehen, also auch das umfassen, was

ohnehin bereits Eigentum der Wohnungsgenossenschaften ist.

Schließlich ist ein Vorkaufsrecht zur Sicherung der in § 3 Abs. 4 des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes vorgesehenen Wertabschätzungsklausel — entgegen der Auffassung des Bundesrates — nicht erforderlich. Das berechtigte Interesse der Kommunen, einen wesentlichen Teil der Bodenwertsteigerungen im Falle der Veräußerung zu erhalten, wird bereits durch die Verpflichtungen des § 3 Abs. 4 voll gewährleistet.

**Nummer 30**

Artikel 41 wird nicht aufrechterhalten.

**Nummer 31**

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

**Nummer 32**

Die Bundesregierung hält die vorgesehenen Änderungen des Bundessozialhilfegesetzes für erforderlich.

**Preisauswirkungen**

Die vorgesehenen Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs lassen die bisherigen Aussagen zu den Preisauswirkungen im Kern unberührt (siehe Abschnitt I Nr. 3 der Begründung zum Gesetzentwurf). Wegen des Verzichts auf die Kürzung sozialer Regelleistungen werden die ursprünglich unterstellten Nachfrageeinschränkungen nicht in dem angenommenen Umfang eintreten. Diese Einschränkungen sind jedoch, bezogen auf die ursprünglich erwarteten Nachfrageveränderungen, nicht so wesentlich, daß hiervon preisliche Auswirkungen zu erwarten wären.

**Anhang  
zur Gegenäußerung der Bundesregierung**

April 1993

**Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung  
des Föderalen Konsolidierungsprogrammes — (FKPG)**

**Stichworte:**

Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes für die Zeit bis 1994 unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes des Bundesrates vom 26. März 1993 (BR-Drucksache 163/93 — Beschluß —):

- Neufassung der im BVerfG-Urteil vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148) für verfassungswidrig erklärten Ländersteuergarantie im Länderfinanzausgleich (§ 10 Abs. 3 FAG) für die Jahre 1991 bis 1994 nach Ländervorstellungen
- Festsetzung des Volumens der Bundesergänzungszuweisungen für 1994 (§ 11 a Abs. 1 FAG) auf 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens im alten Bundesgebiet abzüglich 0,6 Mrd. DM (Wegfall der Haushaltsnotlagen-Vorabträge Bremen/Saarland und Vermeidung einer Übernivellierung durch Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen) sowie zusätzliche Gewährung von Sonder-Bundesergänzungszuweisungen (Sanierungshilfen) ab 1994 von 3,4 Mrd. DM (davon Bremen: 1,8 Mrd. DM und Saarland: 1,6 Mrd. DM)

**1. Neufassung**

**Artikel 35**

**Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich  
zwischen Bund und Ländern**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis der Beträge zu berichtigen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Beträge zu übernehmen, um

die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Sinken die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes infolge der nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 zu leistenden Beiträge je Einwohner unter die durchschnittlichen nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen der Länder und ist ein Ausgleich nach Satz 2 nicht möglich, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 aufzubringen.“

2. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) in den Jahren 1993 und 1994 jährlich in Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 erhöhen sich im Jahr 1993 um 119 000 000 DM und vermindern sich im Jahr 1994 um 600 000 000 DM. Im Jahr 1994 werden zusätzlich Sonder-Bundesergänzungszuweisungen nach Absatz 4 in Höhe von 3 400 000 000 DM gewährt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorabträge für Bremen und das Saarland ermäßigen sich ab dem Jahre 1994 auf je 100 000 000 DM.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 nachstehende Länder im Jahre 1994 vorab folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschaftskraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 5 bis 8.

e) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 bis 4“.

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen in den Jahren 1988 bis 1994 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland des jeweils vorausgehenden Quartals, in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 12 500 000 DM, in den Jahren 1992 und 1993 zuzüglich eines Betrages von 29 750 000 DM, im Jahr 1994 zuzüglich eines Betrages von 700 000 000 DM entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Leistungsjahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den nach Absatz 5 zu gewährenden Zuweisungen fest.“

Nachrichtlich:

In den Schlußartikel „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ist aufzunehmen:

„Artikel 35 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991, Artikel 35 Nr. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

## 2. Begründung

Durch die Neufassung werden die politischen Ergebnisse der Solidarpakt-Klausur umgesetzt. Der durch das BVerfG für verfassungswidrig erklärte § 10 Abs. 3 FAG wird für die Jahre 1991 bis 1994 durch eine Neuformulierung nach Ländervorstellungen ersetzt. Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen für 1994 wird festgesetzt. Außerdem werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Haushaltssanierung Bremen/Saarland schon im Jahre 1994 beginnen kann.

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 3 FAG):

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 27. Mai 1992 (BVerfGE 86, 148) die sog. Ländersteuergarantie des § 10 Abs. 3 FAG für verfassungswidrig erklärt. Der Bund hatte vorgeschlagen, die Bestimmung ersatzlos entfallen zu lassen, übernimmt jetzt aber unter

Zurückstellung verfassungsrechtlicher Bedenken wegen weiterhin möglicher Verschiebungen der Finanzkraftreihenfolge unter den Ländern die nach längeren Verhandlungen unter den Ländern vereinbarte Neuformulierung. Die Neuregelung soll Grundlage für die Abrechnung des Länderfinanzausgleichs in den Ausgleichsjahren 1991 bis 1994 sein (1991 und 1992 sind noch nicht endgültig abgerechnet).

Zu Nummer 2 (§ 11 a FAG):

Zu Buchstabe a

In § 11 a Abs. 1 wird das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen für das Jahr 1994 auf 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens im alten Bundesgebiet abzüglich 0,6 Mrd. DM festgesetzt. Zusätzlich werden ab 1994 Sonder-Bundesergänzungszuweisungen von

3,4 Mrd. DM als Mittel zur Haushaltssanierung an Bremen und Saarland gewährt, die die bisherigen Haushaltsnotlagen-Vorabbeträge für die beiden Länder von insgesamt 0,3 Mrd. DM ersetzen. Außerdem wird in Übereinstimmung mit dem bisherigen Regierungsentwurf eines FKP-Gesetzes das Volumen der nach Abzug der Vorabbeträge für Kosten politischer Führung zu verteilenden Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen um 0,3 Mrd. DM vermindert, um zu vermeiden, daß diese Zuweisungen infolge des wachsenden Umsatzsteueraufkommens über die Summe der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) hinaus ansteigen und somit gegen das verfassungsrechtliche Nivellierungsverbot verstoßen wird.

*Zu Buchstabe b*

Durch diese Bestimmung werden die Haushaltsnotlagen-Vorabbeträge bei den Bundesergänzungszuweisungen für Bremen und Saarland (insgesamt 0,3 Mrd. DM) ab 1994 gestrichen, weil insoweit der neue § 11 a

Abs. 4 ab 1994 Sanierungshilfen in der Gesamthöhe von 3,4 Mrd. DM vorsieht und damit die Rechtfertigung für eine Aufrechterhaltung der Haushaltsnotlagen-Vorabbeträge entfällt.

*Zu Buchstabe c*

Durch § 11 a Abs. 4 wird der Beginn der Haushaltssanierung von Bremen und dem Saarland auf 1994 festgelegt. Außerdem werden die dem jeweiligen Land zustehenden Leistungen festgesetzt und Maßgaben für die Verwendung der Sanierungsmittel aufgestellt. Eine Revisionsklausel sieht für 1997 die Überprüfung der Sanierungsleistungen in Abhängigkeit von der haushaltswirtschaftlichen Lage aller Länder vor.

*Zu Buchstaben d bis f*

Redaktionelle Folgeänderungen.

## Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes — (FKPG)

### Stichworte:

Grundsätzliche Übernahme der im Gesetzentwurf des Bundesrates vom 26. März 1993 (BR-Drucksache 163/93 — Beschluß —) zur Neuregelung des Finanzausgleichs ab 1995 vorgeschlagenen Regelungen mit im wesentlichen folgenden Abweichungen:

- Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ab 1995 statt punktueller Änderungen
- Beteiligungsverhältnis an der Umsatzsteuer ab 1995 Bund: 57,5 v. H./Länder: 42,5 v. H. (§ 1 Abs. 1)
- Vereinfachung der Berechnung der Länderbeiträge zu den Schuldendienstzuschüssen an den Fonds „Deutsche Einheit“: zu 50 v. H. nach Einwohnern, zu 50 v. H. im Verhältnis der Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich (§ 1 Abs. 2)
- Einbeziehung Mecklenburg-Vorpommerns in die Hafentlastabgeltung (§ 7 Abs. 3)
- Festsetzung der Höhe der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen auf 80 v. H. der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) bei Aufrechterhaltung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ von insgesamt 700 Mio. DM in einer mit der Verfassungsrechtsprechung (BVerfGE 72, 330 [405]; 86, 148 [274]) zu vereinbarenden Ausgestaltung (§ 11 Abs. 2 und 3)
- Gesamthöhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für neue Länder 14,9 Mrd. DM, linear degressiv für zehn Jahre (§ 11 Abs. 4)

### 1. Neufassung

#### Artikel 36

### Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz — FAG)

#### ERSTER ABSCHNITT

#### Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern

#### § 1

#### Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1995 dem Bund 57,5 vom Hundert und den Ländern 42,5 vom Hundert zu. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinbart oder erstattet werden.

(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund ab 1991 zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“. Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres und zu 50 vom Hundert im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich verteilt; der Anteil des

Landes Berlin am Beitrag der Länder wird vorab nach der Einwohnerzahl ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, berechnet. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig berechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(3) Übergangsweise werden überproportionale Belastungen finanzschwacher Länder in dem bisherigen Bundesgebiet aufgrund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Länderfinanzausgleich teilweise ausgeglichen. Die Anteile am Beitrag der Länder nach Absatz 2 werden daher für 1995 um folgende Beträge erhöht oder ermäßigt:

Baden-Württemberg	+183 000 000 DM,
Bayern	+210 000 000 DM,
Bremen	– 55 000 000 DM,
Hamburg	+ 30 000 000 DM,
Hessen	+108 000 000 DM,
Niedersachsen	–532 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	+317 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	– 53 000 000 DM,
Saarland	– 77 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	–131 000 000 DM.

In den Jahren 1996 bis 2000 vermindern sich die in Satz 2 genannten Beträge stufenweise um jeweils 5 vom Hundert und in den Jahren 2001 bis 2005 um jeweils 15 vom Hundert der Ausgangsbeträge für 1995.

## § 2

### Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt.

(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts liegen, erhalten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen. Der restliche Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt. Betragen die Ergänzungsanteile nach Satz 1 insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile entsprechend herabzusetzen.

(3) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat.

## § 3

### Verteilung der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Finanzausgleich unter den Ländern

## § 4

### Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

## § 5

### Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

## § 6

### Finanzkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Einnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

## § 7

### Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer. Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt.

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Rostock und Emden erwachsen, werden von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2

des Landes Bremen	90 000 000 DM,
des Landes Hamburg	142 000 000 DM,
des Landes Mecklenburg-Vorpommern	50 000 000 DM,
des Landes Niedersachsen	18 000 000 DM

abgesetzt.

### § 8

#### Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 180 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert,  
die weiteren 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert,  
die weiteren 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert,  
die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;
3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Realsteuerkraft eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallende Grundbetrag. Maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis 10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis 20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis 50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis 100 000 Einwohner,
Gemeinden über	100 000 bis 200 000 Einwohner,
Gemeinden über	200 000 bis 500 000 Einwohner,
Gemeinden über	500 000 Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;
2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.

### § 9

#### Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmaßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Maßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Maßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten	5 000 Einwohner einer Gemeinde mit 100 vom Hundert,
die weiteren	15 000 Einwohner einer Gemeinde mit 110 vom Hundert,
die weiteren	80 000 Einwohner einer Gemeinde mit 115 vom Hundert,
die weiteren	400 000 Einwohner einer Gemeinde mit 120 vom Hundert,
die weiteren	500 000 Einwohner einer Gemeinde mit 125 vom Hundert,
die weiteren	Einwohner einer Gemeinde mit 130 vom Hundert.

Für Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern werden dem Land darüber hinaus

bei einer Dichte von 1 500 bis 2 000 Einwohnern je Quadratkilometer  
2 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von 2 000 bis 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer  
4 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von mehr als 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer  
6 vom Hundert der Einwohnerzahl

hinzugerechnet.

(4) Als Gemeinden im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Samtgemeinden in Niedersachsen.

## § 10

### Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

- 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
- 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt (ausgleichspflichtige Beträge). Hierbei wird die Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 15 vom Hundert angesetzt. Die 101 vom Hundert übersteigende Finanzkraft wird mit einem Hundertsatz angesetzt, der dem Verhältnis der Finanzkraftmeßzahl zur Ausgleichsmeßzahl des jeweiligen Landes entspricht. Die ausgleichspflichtigen Beträge werden mit dem Hundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, der erforderlich ist, damit die Summe der Aus-

gleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu berichtigen. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zu einem Viertel, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen. Zur Sicherung der Finanzkraftreihenfolge ist der Ausgleich des Fehlbetrags gemäß Satz 2 auf den Betrag zu begrenzen, mit dem das begünstigte Land die Finanzkraftrelation des nächststärkeren Landes erreicht, höchstens jedoch auf den Betrag, der sicherstellt, daß ein an der Aufbringung beteiligtes Land in seiner Finanzkraftrelation nicht unter die des nächstschwächeren Landes sinkt. Kommt Satz 3 zur Anwendung, ist das nächststärkere Land nach Satz 3 von der Aufbringung des Fehlbetrags ausgenommen.

(4) Übersteigt der Ausgleichsbeitrag eines ausgleichspflichtigen Landes nach den Absätzen 2 und 3 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft, so ist der übersteigende Betrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen. Für die Übernahme der Fehlbeträge nach Satz 1 gilt die Belastungsgrenze des Satzes 1 entsprechend. Übersteigt die Summe der Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft der ausgleichspflichtigen Länder, so ist der Fehlbetrag von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 aufzubringen.

## § 11

### Bundesergänzungszuweisungen

(1) Der Bund gewährt ab 1995 aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbe-

darfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten (Bundesergänzungszuweisungen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 80 vom Hundert ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen des Ausgleichsjahres.

(3) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	25 000 000 DM,
Brandenburg	75 000 000 DM,
Bremen	125 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	100 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	25 000 000 DM,
Saarland	125 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	75 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	75 000 000 DM,
Thüringen	75 000 000 DM.

(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten nachstehende Länder im Jahre 1995 zusätzlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	2 833 000 000 DM,
Brandenburg	2 113 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	1 574 000 000 DM,
Sachsen	3 893 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	2 350 000 000 DM,
Thüringen	2 137 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 vermindern sich ab dem Jahre 1996 linear um jährlich 10 vom Hundert der Ausgangsbeträge.

(5) Zum Ausgleich überproportionaler Belastungen erhalten nachstehende Länder im Jahre 1995 zusätzlich folgende Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	80 000 000 DM,
Niedersachsen	507 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	451 000 000 DM,
Saarland	80 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	227 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 vermindern sich ab dem Jahre 1996 linear um jährlich 10 vom Hundert der Ausgangsbeträge.

(6) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten in den Jahren 1995 bis 1998 nachfolgende Länder jährlich zusätzlich folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den Obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.

Im Jahr 1997 überprüfen Bund und Länder gemeinsam in Ansehung der dann gegebenen Haushaltslage aller Länder, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und des Saarlandes weitere Sanierungshilfen erforderlich sind.

(7) Die Zuweisungen nach den Absätzen 3 bis 6 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen nach Absatz 2 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Kalendervierteljahres entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den zu gewährenden Zuweisungen fest.

(8) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie von § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.

### DRITTER ABSCHNITT

#### Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs

#### § 12

#### Feststellung der Ausgleichszahlungen

Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## § 13

**Vollzug des Finanzausgleichs  
während des Ausgleichsjahres**

Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

## § 14

**Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres**

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer (§ 2) und nach der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich (§ 10) unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist das Bundesministerium der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehör-

den verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesministerium der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.

(3) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

## § 15

**Endgültige Abrechnung**

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichszahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 12 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Das Bundesministerium der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

## § 16

**Auskunftspflicht**

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

Nachrichtlich:

In den Schlußartikel „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ist aufzunehmen:

„Artikel 36 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 35 dieses Gesetzes, außer Kraft.“

**2. Begründung**

Durch die Neufassung werden die politischen Ergebnisse der Solidarpaktklausur durch eine grundsätzliche Übernahme des von Nordrhein-Westfalen und Bayern im Bundesrat eingebrachten, an den Solidarpaket-Kompromiß angepaßten Gesetzentwurf zur Neuregelung des Finanzausgleichs ab 1995 umgesetzt. Zur Erleichterung des Überblicks über die ab

1995 beabsichtigte Gesamtregelung des Finanzausgleichs sowie zur Bereinigung des geltenden Finanzausgleichsgesetzes von überholten Bestimmungen wird jedoch der im bisherigen Regierungsentwurf vorgesehene gesetzgebungstechnische Weg einer vollständigen Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes ab 1995 beibehalten.

**Zu § 1****Zu Absatz 1**

Satz 1 enthält die Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer nach Artikel 106 Abs. 3 GG. Abweichend von der bisherigen Staatspraxis wird das Beteiligungsverhältnis ab 1995 unbefristet festgesetzt. Nach Artikel 106 Abs. 4 sind die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer auch ohne eine solche Befristung neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem geltenden § 17 Abs. 1 FAG. Durch die Umstellung werden systematisch zusammengehörende Vorschriften zusammengefaßt.

**Zu Absatz 2**

Die Vorschrift entspricht weitestgehend dem geltenden Recht. In Satz 2 ist eine Veränderung insoweit vorgesehen, als die Berechnung der Beiträge der alten Länder zu den Schuldendienstzuschüssen an den Fonds „Deutsche Einheit“ vereinfacht wird. Künftig sollen die einzelnen alten Länder 50 v. H. der Beiträge im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen und 50 v. H. im Verhältnis ihrer sich nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs ergebenden Finanzkraft finanzieren. Hierdurch wird das Abrechnungsverfahren erheblich erleichtert. Die Sonderberechnung des gesamten Finanzierungsanteils Berlins unter Zugrundelegung des Bevölkerungsanteils des früheren Westteils der Stadt bleibt unverändert. Da ab 1995 der Länderfinanzausgleich zwischen allen Ländern durchgeführt wird, würde die Beibehaltung des bisherigen, auf den Länderfinanzausgleich zwischen den alten Ländern abstellenden Berechnungsverfahrens nicht immer zu sinnvollen Ergebnissen führen.

**Zu Absatz 3**

Die Regelung entspricht einem Vorschlag der Länder. Die Formulierung ist nur in sprachlicher Hinsicht geringfügig überarbeitet worden „Länder *in* (statt: *aus*) dem bisherigen Bundesgebiet“ und „Einbeziehung der Länder . . . *in den Länderfinanzausgleich* (statt: *in den bundesstaatlichen Finanzausgleich*)“.

**Zu § 2**

Die Regelung entspricht dem Ländervorschlag. Sie enthält eine verfahrensmäßig vereinfachte Berechnungsvorschrift für die horizontale Umsatzsteuerverteilung einschließlich der Ergänzungsanteile nach Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 GG.

**Zu §§ 3 bis 7**

Übernahme geltenden Rechts in Übereinstimmung mit dem Gesetzentwurf der Länder, wobei allerdings entsprechend der Entschließung des Bundesrates vom 26. März 1993 (BR-Drucksache 163/93 — Beschluß — Anlage 2, Nr. II) Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf den Hafen Rostock in die Hafenlastabgeltung nach § 7 Abs. 3 einbezogen wird. Bei der Bemessung des Abgeltungsbetrags ist auf die Größe und den Ausbaubedarf des Hafens Rostock im Vergleich zu den anderen berücksichtigten Häfen abgestellt worden.

**Zu § 8**

Die Vorschrift entspricht abgesehen von redaktionellen Bereinigungen („Bundesministerium der Finanzen“ statt „Bundesminister der Finanzen“ in Absatz 4 sowie Streichung der Worte „einschließlich der Lohnsummensteuer“ in Absatz 5) dem geltenden Recht.

**Zu § 9**

Übernahme geltenden Rechts unter Einbeziehung Berlins in die Stadtstaaten-Einwohnerwertung nach Absatz 2.

**Zu § 10**

Die Regelung entspricht in allen Teilen dem Ländervorschlag.

Nach Absatz 1 werden die Ausgleichszuweisungen an die ausgleichsberechtigten Länder ab 1995 ebenso berechnet wie im geltenden Recht.

Absatz 2 enthält die Grundregel für die Berechnung der Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder. Die bisherige ausgleichsfreie Zone zwischen 100 v. H. und 102 v. H. der Überschüsse wird beseitigt. Es bleibt bei einem progressiven Abschöpfungstarif.

Entsprechend dem Entwurf der Länder bleibt in Absatz 3 eine Ländersteuerгарantie ab 1995 aufrechterhalten. Gegen mögliche Verschiebungen der Finanzkraft-Reihenfolge wird bei den ausgleichspflichtigen, nicht aber bei den ausgleichsberechtigten Ländern Vorsorge getroffen. Der Bund hat auf verbleibende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschrift hingewiesen. Die Länder teilen diese Bedenken nicht.

Absatz 4 enthält eine Maximalabschöpfungsgarantie zugunsten der Zahlerländer.

**Zu § 11**

Die Regelung folgt weitgehend dem Länderentwurf, weicht von ihm jedoch hinsichtlich der Bemessung der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen (Absatz 2), der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuwei-

sungen an die neuen Länder (Absatz 4) und außerdem in redaktioneller Hinsicht zum Teil ab.

Die Höhe der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen nach Absatz 2 wird auf 80 v. H. der nach Länderfinanzausgleich verbleibenden Fehlbeträge zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft (Ausgleichsmeßzahl) festgesetzt. Dafür werden nach Absatz 3 die im bisherigen Regierungsentwurf nicht vorgesehenen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ ab 1995 in Höhe von 0,7 Mrd. DM jährlich gewährt. Damit wird erreicht, daß die in der Solidarpakt-Klausur vereinbarte Gesamtbelastung des Bundes trotz Beibehaltung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ eingehalten wird. Bei der Bemessung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen „Kosten politischer Führung“ ist in Übereinstimmung mit der Verfassungsrechtsprechung (BVerfGE 72, 330 [405]; 86, 148 [274 f.]) darauf abgestellt worden, daß die Sonderbelastung durch Kosten politischer Führung um so größer wird, je geringer die Einwohnerzahl eines Landes ist.

Die Gesamthöhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die jungen Länder in 1995 wird in Absatz 4 auf 14,9 Mrd. DM festgelegt. Damit wird bei der Zusammenschau aller finanzpolitischer Instrumente (Länderfinanzausgleich, Bundesergänzungszuweisungen, Finanzhilfen) der in der Solidarpakt-Klausur vereinbarte Gesamttransfer zugunsten der neuen Länder erreicht. Die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach Absatz 4 sind entspre-

chend dem bisherigen Regierungsentwurf und dem Ergebnis der Solidarpaktklausur linear degressiv auf zehn Jahre angelegt.

Die Regelungen zu den Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen (Absatz 5) und den Sanierungshilfen für Bremen und Saarland (Absatz 6) sowie die Abrechnungs- bzw. Veranschlagungsvorschriften der Absätze 7 und 8 entsprechen inhaltlich dem Länderentwurf.

#### **Zu §§ 12 bis 13**

Die Regelungen entsprechen abgesehen von geringfügigen redaktionellen Anpassungen dem Länderentwurf und weitestgehend dem geltenden Recht.

#### **Zu § 14**

Übernahme geltenden Rechts, wobei in Absatz 1 Satz 3 eine in der bisherigen Staatspraxis einvernehmlich gehandhabte abrechnungstechnische Verfahrensweise ins Gesetz übernommen wird, um eine Regelungslücke zu schließen.

#### **Zu §§ 15 und 16**

Übernahme geltenden Rechts mit geringen redaktionellen Anpassungen.

## Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes — (FKPG)

### Stichworte:

Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zur Beteiligung der Gemeinden an den Finanzierungslasten der alten Länder entsprechend dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 26. März 1993 (BR-Drucksache 163/93 — Beschluß —), wobei allerdings bei der Neufassung von § 6 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz eine Überprüfung des Landesvervielfältigers im Jahre 1997 vorgesehen ist

### 1. Ergänzung

#### Artikel 36 a

#### Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger gemäß Absatz 3 multipliziert wird.“

#### 2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thürin-

gen beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 30 vom Hundert. Er ist 1997 zu überprüfen. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage — in Relation zum Vervielfältiger der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen — aufgrund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt.“

#### 3. Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Der Vervielfältiger nach Absatz 2“ durch die Worte „Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

#### 4. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

#### Nachrichtlich:

In den Schlußartikel „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ist aufzunehmen:

„Artikel 36 a tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.“

### 2. Begründung

Die Neufassung des § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen regelt die Beteiligung der Gemeinden der alten Länder an den Finanzierungs-

lasten, die sich aus der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs für die alten Länder ergeben.

**Zu Nummer 1****Zu Absatz 1**

Im geänderten Absatz 1 wird die Verteilung der Umlage auf Bund und Länder geregelt. Maßgebend dafür ist das Verhältnis des Bundesvervielfältigers gemäß Absatz 3 zum Landesvervielfältiger gemäß Absatz 3 im einzelnen Land. Im Ergebnis würde die Gewerbesteuerumlage in den jungen Ländern (einschließlich Berlin) hälftig auf Bund und Länder aufgeteilt.

**Zu Absatz 2**

Abweichend vom bisherigen Recht wird der Vervielfältiger nicht in diesem Absatz, sondern in Absatz 3 festgelegt.

**Zu Nummer 2****Zu Absatz 3**

Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden erfolgt technisch durch die Einführung eines Landesvervielfältigers in den alten Ländern. Dieser wird — abwei-

chend vom Gesetzentwurf des Bundesrates — vor dem Hintergrund der sich ändernden Finanzierungslasten der alten Länder 1997 überprüft.

Die notwendige Feinabstimmung nehmen die Länder nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über den kommunalen Finanzausgleich vor.

**Zu Absatz 4**

Die vorgesehene Erhöhung der Gewerbesteuerumlage bleibt beim Länderfinanzausgleich unberücksichtigt. Da eine landesinterne Beteiligung der Gemeinden an den aus der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs resultierenden Länderbelastungen beabsichtigt ist, soll das länderweise unterschiedliche Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage nicht im System des Länderfinanzausgleichs nivelliert werden.

**Zu Nummern 3 und 4**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Festlegung des Vervielfältigers in Absatz 3 ergeben, sowie um redaktionelle Anpassungen.

## Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogrammes — (FKPG)

### Stichworte:

Übernahme der Ländervorstellungen für ein Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost (BR-Drucksache 161/93 — Beschluß —) mit dem Gesamtvolumen von 6,6 Mrd. DM jährlich mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Laufzeit 10 Jahre statt 15 Jahre
- Zusätzliche Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung
- Krankenhausinvestitionsprogramm ist entsprechend Artikel 14 Gesundheitsstrukturgesetz Bestandteil des Investitionsförderungspakets
- Förderung von Umweltschutzmaßnahmen und kommunalen Investitionen nur, soweit für wirtschaftliche Entwicklung bedeutsam
- Verbot der Doppelförderung konkretisiert

### 1. Neufassung

#### Artikel 37

#### Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)

##### § 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von zehn Jahren ab dem Jahr 1995 Finanzhilfen für die besonders bedeutsamen Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Mrd. DM.

##### § 2

(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

Berlin	1 255 Mio. DM,
Brandenburg	936 Mio. DM,
Mecklenburg-Vorpommern	697 Mio. DM,
Sachsen	1 725 Mio. DM,
Sachsen-Anhalt	1 041 Mio. DM,
Thüringen	946 Mio. DM.

(2) Die Finanzhilfen nach dem in Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) vereinbarten Kranken-

hausinvestitionsprogramm sind Bestandteil der Finanzhilfen nach § 1.

##### § 3

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums folgende strukturverbessernde Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere in folgenden Bereichen:
  - a) für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen;
  - b) Energieversorgung;
  - c) Trinkwasserversorgung;
  - d) Verkehr;
  - e) Erschließung und Sanierung von Industrie- und Gewerbeflächen;
  - f) Fremdenverkehr;
2. Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere zur Modernisierung und Instandsetzung, einschließlich des Studentenwohnraumbaus;
3. Maßnahmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere zur Stadt- und Dorferneuerung, einschließlich Erhaltung und Erneuerung historischer Stadtkerne;

4. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen und Fachhochschulen;
5. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung;
6. Für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionen, soweit sie nicht bereits von den Förderungsmaßnahmen nach den Nummern 1 bis 5 umfaßt werden, insbesondere Investitionen zum Aufbau und zur Erneuerung von sozialen Einrichtungen.

## § 4

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes gefördert werden oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden können, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar in ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

## § 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der

Anteil des Bundes weniger als 90 vom Hundert beträgt.

(2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestanchen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassemittel aus den Verwahrkonten an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen weiter.

(3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 6

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Nachrichtlich:

In dem Schlußartikel „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ist aufzunehmen:

„Artikel 37 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.“

## 2. Begründung

Die Neufassung von Artikel 37 FKPG-E übernimmt den Länderentwurf eines Investitionsförderungsgesetzes Aufbau Ost (BR-Drucksache 161/93 — Beschluß —) mit einem Volumen von jährlich 6,6 Mrd. DM in modifizierter Form. Es berücksichtigt auch den Wunsch der Länder, die vom Bund zu fördernden Investitionsbereiche einzeln aufzulisten.

Es bleiben folgende Abweichungen:

### Zu § 1

Die Laufzeit der Finanzhilfen beträgt — wie vom Bund ursprünglich vorgeschlagen und in der Solidarpakt-Klausur nicht geändert — zehn Jahre. Eine Festlegung über diesen Zeitraum hinaus erscheint angesichts der Unsicherheit über die weitere Entwicklung in den einzelnen Bundesländern nicht vertretbar.

### Zu § 2 Abs. 2

In Übereinstimmung mit dem Krankenhausinvestitionsprogramm für das Beitrittsgebiet (Artikel 14 Abs. 1 Gesundheitsstrukturgesetz) bleiben die dort festgelegten Finanzhilfen in Höhe von jährlich 700 Mio. DM Bestandteil der für die Jahre ab 1995 erzielten Gesamtlösung zur Sicherstellung der Finanzausstattung der neuen Länder.

### Zu § 3 Nummer 1a

Die Investitionshilfekompetenz nach Artikel 104a Abs. 4 GG läßt die Förderung von Investitionen im Umweltschutzbereich zu, wenn sie zur Entfaltung der Wirtschaftsentwicklung von Bedeutung sind. Dies soll durch die Neuformulierung in Anlehnung an das frühere Strukturhilfegesetz verdeutlicht werden.

*Zu § 3 Nummer 5*

Die Aufnahme dieses zusätzlichen Investitionsbereiches wird für sinnvoll gehalten und steht in Übereinstimmung mit dem früheren Strukturhilfegesetz.

*Zu § 3 Nummer 6*

Die Ergänzung soll klarstellen, daß auch von den kommunalen Investitionen eine strukturelle

Wirkung auf die Wirtschaftsentwicklung ausgehen muß.

*Zu § 4 Abs. 1*

Die präzisierende Formulierung stellt sicher, daß die von Artikel 91 a GG erfaßten Maßnahmen nicht von dieser Regelung erfaßt werden. Es bestünde ansonsten die Gefahr, daß wegen der in der Regel niedrigeren Fördersätze die Gemeinschaftsaufgabe leerläuft.

April 1993

**Formulierungshilfe zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung  
des Föderalen Konsolidierungsprogrammes — (FKPG)**

Stichworte:

Sicherung der allgemeinen Finanzausstattung der jungen Bundesländer in den Jahren 1993 und 1994 durch Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ entsprechend dem Ergebnis der Solidarpakt-Klausur vom 11. bis 13. März 1993 und dem zahlenmäßigen Ergebnis des Gesetzentwurfs des Bundesrates (BR-Drucksache 134/93 — Beschluß —)

**1. Neufassung**

**Artikel 38**  
**Änderung des Gesetzes**  
**über die Errichtung eines Fonds**  
**„Deutsche Einheit“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „146,3“ durch die Zahl „160,705“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 31,5 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 23,9 Milliarden DM“ durch die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 35,205 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 34,6 Milliarden DM“ ersetzt.

2. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von den Zuweisungen nach Satz 2 werden außerdem im Jahr 1993 2,075 Milliarden DM und im Jahr 1994 5,35 Milliarden DM von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern finanziert und in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vorläufig verrechnet. Zur Erbringung einer Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den nach Satz 4 zusätzlich von den Ländern aufzubringenden Leistungen für die Jahre 1993 und 1994 gilt § 6 Abs. 2a des Gemeindefinanzreformgesetzes entsprechend.“

## 2. Begründung

Durch die Neufassung wird die Aufstockung der Finanzzuweisungen an die jungen Länder über den Fonds „Deutsche Einheit“ in den Jahren 1993 und 1994 in dem politisch vereinbarten Umfang wie folgt umgesetzt:

	1993	1994
	— Mrd. DM —	
Fondsvolumen (neu) . . .	35,205	34,6
Fondsvolumen (bisher) .	31,5	23,9
Aufstockung . . . . .	3,705	10,7
davon Finanzierung durch Bund		
— Mehraufkommen Vermittlungsverfahren zum Zins- abschlag . . . . .	0,855	
— weiterer Direkt- beitrag . . . . .	0,775	5,35
	1,63	5,35
Finanzierung durch alte Länder		
— Mehraufkommen Vermittlungsverfahren zum Zins- abschlag . . . . .	1,3	
— weiterer Direkt- beitrag . . . . .	0,775	5,35
	2,075	5,35

Die Verteilung der Länderbeiträge zur Fondsaufstockung wird inhaltlich in Übereinstimmung mit dem Regelungsvorschlag der Länder verfahrensmäßig erleichtert (Verteilungsmaßstab = Länderbeiträge zu den Schuldendienstzuschüssen an den Fonds „Deutsche Einheit“). Die redaktionelle Fassung der Bestimmung ist der Systematik des Fondsgesetzes angepaßt worden.

Nachrichtlich:

In den Schlußartikel „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ist aufzunehmen:

„Artikel 38 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“



